Bischof

Johann I. von Strassburg

genannt von Dürbheim.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde an der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg

von

Nikolaus Rosenkränzer.

Trier 1881.

Druck von Fr. Dasbach.

Bischof

Johann I. von Strassburg

genannt von Dürbheim.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doctorwürde an der Kaiser-Wilhelms-Universität Strassburg

von

Nikolaus Rosenkränzer.

Trier 1881.

Druck von Fr. Dasbach.

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV
LEIDEN

Herrn Gymnasial-Director

Jakob Scheuffgen

in

Montigny bei Metz

gewidmet.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
Einleitung	1—2
§ 1. Johanns Herkunft	3—4
§ 2. Von seinem ersten öffentlichen Auftreten bis zu seiner Erwählung zum Bischofe von Eichstädt	4—10
§ 3. Johann in Eichstädt	10—15
§ 4. Seine Versetzung nach Strassburg	15—18
§ 5. Johann als Kanzler König Albrechts I. bis zu dessen Tode	18—21
§ 6. Einfluss und Thätigkeit des Bischofs unter Heinrich VII.	22—43
§ 7. Seine Stellung in dem Thronstreite zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Baiern	43—65
§ 8. Verhältniss Johanns zur Stadt Strassburg	66—73
§ 9. Sein Wirken als Bischof und Landesherr. Sein Charakter. Schluss.	73—88
Beilagen	89—116
I. Ungedruckte Urkunden aus dem Kaiserlichen Bezirksarchiv zu Strassburg	89—100
1307. Febr. 3. Strassburg. Johann und das Kapitel der Strassburger Kirche beschliessen, dass das Amt des Burggrafen u. a., wie bisher, so auch fernerhin nur auf Lebenszeit des Verleihers oder des Empfängers übertragen werden solle	89—90
1308. April 1. Speyer. König Albrecht I. gestattet Johann, das von seinen Reichsvorfahren verpfändete Dorf Blodelsheim an sich zu lösen	90—91
1313. Januar 21. Nürnberg. Herzog Rudolf von Baiern überträgt Johann seine Rechte auf das Dorf Stotzheim	91—92
1314. Juli 26. Ruffach. Werner von Lobegassen und sein Vetter versprechen, ihren Antheil an der Burg Laubeck zu reklamiren und an Johann abzutreten	92—93

		Seite
1315. Jan. 15.	Strassburg. Bischof Johann und das Kapitel der Strassburger Kirche verpflichten sich, die Feste Bilstein und andere Orte, deren Einlösung ihnen von Friedrich dem Schönen gestattet worden, gegen Erstattung der Pfandsumme wieder zurück zu geben	93—94
1315. Febr. 16.	Sufelnheim. Friedrich der Schöne und seine Brüder fordern Heinrich von Mülnheim auf, die ihm verpfändeten Ortschaften gegen Erstattung der Pfandsumme an Johann zu übergeben	94—95
1316. Dez. 2.	Schaffhausen. Friedrich der Schöne überlässt Johann die Reichsleute in Renchen u. a. nebst der Gerichtsbarkeit über dieselben auf Lebenszeit	95
1321. Febr. 17.	Kolmar. Friedrich der Schöne verpfändet die Reichsleute in Renchen u. a. nebst der Gerichtsbarkeit an Johann und seine Nachfolger	96—97
1321. Dez. 14.	Strassburg. Der Strassburger Schultheiss verpflichtet sich, die Rechte des Bischofs zu wahren	97—98
1324. Sept. 28.	Avignon. Papst Johann XXII. befreit Johann von der Verpflichtung, von gewissen Einkünften den Zehnten an die Pfarrkirchen zu entrichten	98
1327. Aug. 11.	Avignon. Derselbe gewährt das gleiche Privileg den Verwaltern des Hospitals in Molsheim	99
1328. Okt. 24.	Haslach. Johann stiftet und überträgt eine Präbende für einen Priester in seinem Hospital Molsheim	99—100
II. Urkunden aus einem Formelbuche der Strassburger Kanzlei		101—116
Würdigung des Formelbuches		101—105
1324.	Johann beruft seinen Diöcesan-Clerus behufs Mittheilung eines päpstlichen Mandats. Vergl. S. 58, 59.	105—106
	Johann verleiht einen Ablass zu Gunsten der St. Aegidius-Pfarrkirche in der Diöcese Prag. Vgl. S. 36.	106
	Strassburg. Johann ertheilt die Erlaubniss zur Feier des h. Messopfers auf einem tragbaren Altar bei der Burg Lichtenberg. Vgl. S. 50.	106—107

			Seite
—	—	Johann verleiht denjenigen einen Ablass, die den zum Christenthume bekehrten Juden Jo. und seine fünf Söhne durch Almosen unterstützen würden . . .	107
—	—	Johann überträgt die Stelle eines Archidiakons in der Mark an R., den Sohn des verstorbenen Edeln Ot	107—108
(1311. April 19.	Lodi?)	Heinrich VII. benachrichtigt Johann von seiner bevorstehenden Kaiserkrönung. Vgl. S. 34.	108
—	—	Erzbischof Peter von Mainz ersucht Johann, seinem Nuntius zur Wiedererlangung verlorenen Geldes behülflich zu sein . .	108—109
(1310. März 15.	Strassburg?)	Johann bescheinigt, den Dominikaner Werner zum Bischofe von Marmora geweiht zu haben	109
1312?	Rom.	Heinrich VII. ersucht Johann, zu bewirken, dass die Kirche von Brunner dem Kloster Baumgarten übertragen werde . . .	109—110
—	—	Derselbe richtet die gleiche Bitte an Johann und das Kapitel des Münsters von Strassburg	110—111
—	—	Notar H. bittet Johann um ein Beneficium für seinen Mitnotar Otto	111
—	—	Notar Otto trägt Johann dieselbe Bitte vor	111
—	—	Derselbe räth Johann, zur Krönung Heinrichs VII. zu kommen. Vgl. S. 35.	112
—	—	Notar H. bittet die Notare Johanns, seine früheren Collegen, sein Anliegen bei dem Bischofe zu fördern und ihm den Erfolg baldigst mitzutheilen	112—113
—	—	Abt Aegidius von Weissenburg bittet Johann, seinem Procurator beim Concil mit gutem Rathe zur Seite zu stehen. Vgl. S. 35.	113
—	—	Johann verbietet, dem excommunicirten Canonicus Hermann von Thierstein irgendwelche kirchliche Einkünfte zu verabfolgen	113—114
1314. August 20.	Strassburg.	Johann überträgt dem Kapitel von St. Peter die Einkünfte der Pfarrkirche in Hettensheim	114—116

Das Leben des Bischofs Johann I. von Strassburg hat noch keine besondere Darstellung gefunden. Wer bisher von ihm erzählte, that es nur im Zusammenhange mit der Bischofs- oder Landesgeschichte. Wir wussten deshalb fast nur von der bischöflichen Thätigkeit Johanns, während seine Vorgeschichte und seine bedeutende politische Wirksamkeit entweder ganz übergangen oder doch nur leichthin berührt worden waren. Keiner hat sich die Mühe gegeben, den überlieferten Stoff einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen und methodisch zu ordnen.

Der Erste, welcher über Johann handelte, und zwar über seine Strassburger Wirksamkeit, war Jakob Wimpheling,[1]) der bekannte Humanist. Sein Bericht bildet die Grundlage für die späteren elsässischen Geschichtschreiber Guillimann[2]) und Laguille,[3]) von denen jeder seinen Vorgänger ausschrieb und nur hin und wieder vervollständigte. Nach ihnen hat Grandidier[4]) ziemlich reichhaltiges Material zusammengestellt, aber bei ihm läuft Wahres und Falsches so durcheinander, dass man nur in seltenen Fällen sich auf ihn berufen darf. Zuletzt hat vom Strassburger oder elsässischen Standpunkte Strobel[5]) sich mit unserem Bischofe befasst. Seine Darstellung zeichnet sich sowohl hinsichtlich der Anordnung als des Inhalts vor den früheren aus, trägt jedoch ebenfalls noch viele Spuren der Abhängigkeit von seinen Vorgängern.

Neben der Strassburger kommt auch die Eichstädter Literatur in Betracht, denn vor seiner Berufung nach Strass-

---

[1]) Catalogus episcoporum Argentinensium. 1508. — [2]) Tractatus de episcopis Argentinensibus. Freiburg 1608. — [3]) Hist. de la province d'Alsace. Strassburg 1727. — [4]) Grandidier Oeuvres historiques inédites. Colmar 1865—1868. — [5]) Vaterländische Geschichte des Elsasses. 2. Aufl. 1851.

burg ist Johann kurze Zeit Bischof von Eichstädt gewesen. Aber von der Eichstädter Geschichtschreibung, soweit sie sich auf Johann bezieht, ist wenig Rühmenswerthes zu sagen: es sind das nur einzelne dürftige, obendrein wohl einmal verkehrte Angaben, die sich in den älteren Werken von Gretser[1]) und Bucelin,[2]) sowie in den neueren von Popp,[3]) Damberger[4]) und Sax[5]) finden.

Was nun meine Arbeit betrifft, so möchte sie den vorausgegangenen gegenüber wenigstens den Vorzug haben, dass sie eine vollständige Sammlung des Materials bietet und zwar nicht bloss des gedruckten: damit keine Lücke bleibe, habe ich mich auch an die Archive gewandt. Nächst der Vollständigkeit suche ich dann das Verdienst natürlich in der kritischen Sichtung. Aber in Hinsicht auf Gliederung und Gestaltung, in Hinsicht auf alle Forderungen einer künstlerischen Composition, wie man sie gerade an eine Biographie gern stellen mag, begebe ich mich von vorneherein jeglichen Anspruches: ich hoffe, dass Sammelfleiss und Kritik an sich schon als ein Verdienst gelten werden, auch wenn nicht die Fähigkeit hinzukommt, die Ergebnisse beider in einer allseitig befriedigenden Form vorzutragen.

---

[1]) Philippi ecclesiae Eystettensis episcopi. Ingolstadt 1617. — [2]) Germania sacra et profana. Augsburg 1655. — [3]) Anfang und Verbreitung des Christenthums .... besonders Errichtung der Diözese Eichstädt. — [4]) Synchronist. Gesch. im Mittelalter XII. 529. flgg. — [5]) Gesch. des Hochstifts Eichstädt.

§ 1. Die zeitgenössischen Mittheilungen über die Herkunft unseres Bischofs sind sehr dürftig und dazu theilweise widersprechend. Nach Closener[1]) war er unehelich geboren; als seine Heimath nennt derselbe Autor Dürbheim in Schwaben. Die uneheliche Geburt berichtet auch Mathias von Neuenburg,[2]) der aber seinen Geburtsort nicht kennt. Closeners Angabe hat dann der etwas spätere Chronist Königshofen übernommen; er fügt noch die Bemerkung hinzu, es sei vorher in Strassburg nie vorgekommen, dass ein unehelich Erzeugter den Bischofsstuhl bestiegen habe.[3]) Dagegen berichtet der unbekannte Verfasser der notae hist. Argentinenses, Johann sei ein armer Schüler aus der Umgegend von Zürich gewesen.[4]) Aber die Angabe beruht auf einer Verwechselung. Johann wird uns später als Meister Johann von Zürich begegnen. Aus der Stellung, welche er einige Jahre hindurch in Zürich einnahm, ist seine Herkunft aus Zürich geworden. Auch Closener kennt ihn als den Meister Johann von Zürich und lässt ihn wenige Zeilen tiefer doch aus Dürbheim stammen — gewiss ein Beweis, dass er genauer unterrichtet war, als der Verfasser der Notae hist. Argent., der keinen bestimmten Geburtsort angibt, dazu von der unehelichen Geburt nichts weiss. Auch darin zeigt sich derselbe als kein zuverlässiger Gewährsmann, dass er Johann 25 Jahre als Bischof von Strassburg regieren lässt, während Closener die Zeit richtig auf 22 Jahre bemisst.

Die erst bei späteren Geschichtschreibern[5]) auftretende Behauptung, Johann sei ein Edler von Dürbheim gewesen,

---

[1]) Chronik bei Hegel VIII. 91. Dürbheim (Dirpheim, Dierpheim) südlich von Schloss Hohenberg, im jetzigen Oberamt Spaichingen, Würtemberg. — [2]) Böhmer Font. IV. 175. — [3]) Chronik bei Hegel IX. 666. — [4]) Böhmer Font. III. 118. [5]) Wencker Coll. arch. 359. Brusch De omn. Germ. episc. I. 68—69. Guillimann Tract. de episc. Arg. 325. Laguille Hist. d'Alsace 262.

wird nicht nur durch keine zeitgenössische Nachricht unterstützt, sondern lässt sich auch geradezu als unrichtig erweisen. Abgesehen von dem Zeugnisse Closeners und des Mathias von Neuenburg lehrt die Bezeichnung „Meister", „der ehrbare Herr, Meister Johannes," womit er vor seiner Wahl zum Bischofe in Urkunden des Papstes Bonifaz VIII.,[1]) des Königs Albrecht[2]) und der Bürger von Zürich[3]) titulirt wird, dass Johann nicht dem Adelsstande angehörte. Ferner zeigt ein Bildniss Johanns, welches in der Reihe der Gemälde der Bischöfe von Eichstädt sich ehemals auf dem St. Willibaldsberge befand, nicht das Zeichen des Adels, ein Wappen, wie es stets bei den Bischöfen von edler Abkunft angebracht ist.[4]) Ob Johann der illegitime Spross eines Edlen von Dürbheim war, einem Geschlechte, das in Urkunden des 13. Jahrhunderts vorkommt,[5]) ist eine ziemlich müssige Frage; keinenfalls stand ihm der Titel eines Edlen von Dürbheim zu.

Um gleich eine Vermuthung über die Zeit seiner Geburt anzuschliessen, so ist dieselbe nach meinem Dafürhalten zwischen 1260 und 1270 zu setzen. Wir finden nämlich Johann im Jahre 1298 als Protonotar des Königs Albrecht. Nun ist von einem so einsichtsvollen Fürsten, wie Albrecht war, nicht anzunehmen, dass er das wichtige Amt eines königlichen Protonotars, den er auch schon wenige Jahre später als Gesandten nach Rom schickte, einem sehr jungen Manne übertragen hätte. Man kann nicht wohl ein geringeres Alter als 30—40 Jahre voraussetzen; und darin liegt, da Johann 1328 starb, auch hinsichtlich des von ihm erreichten Alters nichts Unwahrscheinliches.

---

§ 2. Die erste Nachricht über Johanns öffentliche Stellung begegnet uns in einer Urkunde Albrechts I. vom 18. Oktober 1298 in einer Bestätigung des Privilegs, das König Rudolf I.

[1]) Urk. v. 19. Mai 1301 bei Kopp Reichsgesch. IIIa 317. — [2]) Urk. v. 27. März 1302 ebendas. S. 318. — [3]) Urk. v. J. 1304. Arch. f. Schweiz. Gesch. V. 269. — [4]) Falckenstein Antiquit. Nordg. I. 157. — [5]) Schmid Grafen von Zollern-Hohenberg II. 12, 29. Herrgott Genealogia Habsb. II. 222, 256.

am 8. Dezember 1275 den Bürgern von Strassburg ertheilt hatte. Hier zeichnet nach dem Kanzler Eberhard „Meister Johannes“ als königlicher Protonotar. [1]) In gleicher Eigenschaft erscheint er wieder als Zeuge in einer anderen Urkunde vom 2. Dezember 1298, worin König Albrecht die Verlobung Juttas, der Schwester des Markgrafen Hermann von Baden, mit Herzog Rudolf von Sachsen, einem Neffen Albrechts, genehmigt. [2])

Ueber die Stellung des Protonotars der königlichen Kanzlei sind wir ungenügend unterrichtet. Eine dem jetzigen Standpunkte der Geschichtsforschung entsprechende Darstellung dieses, wie auch der übrigen Kanzleiämter fehlt uns noch. Selbstverständlich kann hier nicht der Ort sein, über den fraglichen Gegenstand mehr als einige Andeutungen zu geben.

Das Kanzleipersonal bestand zu Anfang des 14. Jahrhunderts aus dem Kanzler, dem Protonotar und mehreren Notaren. [3]) Der Kanzler war, wie aus zahlreichen Urkunden hervorgeht, als Reichsbeamter zunächst nur der ständige Vertreter der drei Erzkanzler beim Könige. [4]) In ihrem Namen beglaubigte er in der Regel die königlichen Urkunden und zwar je nach dem Ausstellungsorte, für den Mainzer in dem rechtsrheinischen, für den Trierer in dem linksrheinischen Gebiete, in Burgund und Frankreich, für den Kölner in Italien. [5]) Allein da kein Gesetz den Erzkanzlern die Wahl des Kanzlers sicherte, da die Versprechung, die Adolf und

---

[1]) Strassb. Stadt-Arch. Briefbuch A. fol. 18. Gedruckt im Ausz. bei Schöpflin Als. dipl. II. 70. — [2]) Böhmer Reg. Albrechts I. S. 206. Schöttgen und Kreisig Dipl. III. 398. — [3]) Diese drei werden in der Urkunde vom 28. October 1308, in welcher Graf Heinrich von Luxemburg dem Erzbischofe Peter von Mainz das Recht der Besetzung der königlichen Kanzleistellen zusichert, genannt. Bodmann Cod. epist. Rudolfi I. 315. Würdtwein Subsid. IV. 352, XII. 348. Vergl. auch Ficker Urkundenlehre II. S. 21. — [4]) Das Stellvertretungsverhältniss wurde bekanntlich durch die in vielen Urkunden vorkommende Formel ausgedrückt: recognovit talis cancellarius vice talis archicancellarii. Näheres über dieses Verhältniss bei O. Lorenz Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland in den Preuss. Jahrbüchern von 1872 S. 491—492. — [5]) Huber in d. Vorrede zu Böhmer Reg. Imp. 1346—1378 S. 38.

Albrecht bei ihrer Erhebung gegeben hatten, dass nämlich dem Mainzer die Ernennung des Kanzlers zustehen solle, doch nur schlecht gehalten wurde, so waren die Kanzler thatsächlich königliche Beamte, die ohne Rücksicht auf die Erzkanzler der Politik dessen dienten, dem sie ihre Stellung verdankten.

Zu den wichtigsten Obliegenheiten des Kanzlers gehörte, dass er dem Könige Vortrag zu halten hatte, dass er die ein- und auslaufenden Schriftstücke empfing, die königlichen Urkunden recognoscirte und ihnen das königliche Siegel beifügte.[1]) Die letztern Geschäfte wird er indess nicht oft persönlich besorgt haben, wie es andererseits als eine Ausnahme zu betrachten ist, wenn er einmal als Bewahrer der königlichen Kroninsignien erscheint.[2]) Als Vertrauensmann des Königs übte er unzweifelhaft bedeutenden Einfluss auf die Reichspolitik.

Der Protonotar war der regelmässige Stellvertreter des Kanzlers und stand ihm im Range am Nächsten. Zuweilen wurde er durch den Titel eines Vicekanzlers ausgezeichnet. Ein besonderer Vicekanzler neben einem Protonotar wird einmal unter Wilhelm von Holland erwähnt.[3]) Der Protonotar hatte wahrscheinlich mehr mit den eigentlichen Bureaugeschäften zu thun, als der Kanzler. Seine Aufgabe scheint es unter anderm gewesen zu sein, die Urkundenconzepte zu corrigiren[4]) und die Urkunden an die Empfänger auszuhändigen.[5]) Er besorgte wohl auch meistens die dem Kanzler in erster Reihe zustehende Recognition und Besiegelung der Urkunden. Uebrigens besass er, wie jener, ein königliches Siegel, woraus man entnehmen darf, dass er berechtigt war, gewisse Urkunden selbständig auszufertigen.[6])

An die Berufung in die königliche Kanzlei knüpfte sich die fast gewisse Aussicht, zu weiteren Ehre und Vortheil bringenden Stellen befördert zu werden. Denn unsere Könige

[1]) Wencker Coll. arch. 187. — [2]) Wencker l. c. S. 347. — [3]) L. c. 355. — [4]) Ficker Urkundenlehre II. S. 39. — [5]) L. c. S. 233. — [6]) Urk. König Albrechts v. 4. Juni 1307 Frankfurt bei Böhmer Reg. Albrechts I. S. 248: Et quia dictus Nicolaus modo protonotariorum nostre curie sigillum nostrum in sua retinet potestate etc.

waren eifrig darauf bedacht, nur solchen Männern, deren Tüchtigkeit und Ergebenheit sie durch persönlichen Verkehr kennen gelernt hatten, einflussreiche Aemter, besonders Bisthümer, zu verschaffen. Auch noch nach dem Investiturstreite wurden in zahlreichen Fällen Kanzler und Protonotare bald durch die Wahl der Domkapitel, bald durch päpstliche Provision, allerdings nicht mehr durch direkten Einfluss des Königs, sicher aber meist mit Rücksicht auf denselben, zu Bischöfen erhoben. [1]) Dasselbe geschah, wie wir später sehen werden, bei Johann von Dürbheim.

Aus den Jahren 1299 und 1300 fehlt uns jede Nachricht über Johann. Zu Anfang des Jahres 1301 finden wir ihn als Propst von Zürich wieder. Sein Vorgänger, Johann von Wildegg, war am 12. Januar dieses Jahres gestorben. [2]) Derselbe muss also jenen, da der jedesmalige Propst seinen Nachfolger selbst ernannte, [3]) schon früher gekannt haben. Gewiss aber hat auch die Empfehlung König Albrechts mitgewirkt, seinem Protonotar die neue Stellung zu verschaffen. [4]) Johann sollte übrigens nicht lange im ungestörten Genusse derselben bleiben. Er wurde als treuer Anhänger Albrechts in dem jetzt ausbrechenden Streite zwischen Königthum und Papstthum vom Groll Bonifazius' VIII. verfolgt. Unter'm 13. April 1301 [5]) erliess der letztere seine Kriegserklärung gegen den König, indem er an die drei rheinischen Erzbischöfe schrieb, Albrecht habe sich binnen sechs Monaten durch eine feierliche Gesandtschaft und Bevollmächtigte vor ihm wegen Anmassung der Krone und Verfolgung der Kirchen zu verantworten; zugleich forderte er die Kurfürsten auf, dem Könige den Gehorsam zu weigern. Ein weiterer Schritt des Papstes richtete sich gegen die Anhänger des Königs,

---

[1]) Beispiele bei Wencker Coll. arch. S. 300 ff. — [2]) Kopp Reichsgesch., IIIb. 228. — [3]) Kopp l. c. IIa 13. — [4]) Offenbar aus Anlass dieses Personenwechsels in der Propstei bestätigte König Albrecht unter'm 14. April 1301 zu Basel dem Züricher Chorherrenstift (St. Felix und Regula) seine Freiheiten und Güter. Arch. für Schweiz. Gesch. I. 101. — [5]) Raynald Annal. eccl. zu 1301 § 2. Olenschlager Staatsgesch. Anhg. S. 3. Kopp Reichsgesch. IIIa. 315.

namentlich auch gegen Johann. In einem Schreiben vom 19. Mai 1301 benachrichtigte er die Bischöfe Heinrich von Constanz und Peter von Basel, dass er die dem Protonotar des Königs Albrecht, Meister Johannes von Zürich, gewährten Dispense und Gunsterweise wegen dessen Ungehorsams und feindlichen Verhaltens gegen den päpstlichen Stuhl widerrufe; er forderte die genannten Bischöfe auf, dies an geeigneten Orten bekannt zu machen.[1]) Welcher Art die Dispense waren, von denen der Papst spricht, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Ein Gegenstand derselben war jedenfalls die uneheliche Geburt Johanns, die ihn nach den damaligen kanonischen Gesetzen von höheren kirchlichen Aemtern ausschloss. Der päpstliche Erlass hatte jedoch nicht die beabsichtigte Wirkung. Zwar beweist das Fehlen einer bestimmten Nachricht nicht eben viel; allein es kommt hinzu, dass die beiden erwähnten Bischöfe ergebene Anhänger Albrechts waren und daher in der Ausführung des päpstlichen Befehles schwerlich grossen Eifer entwickelten. Beweisend endlich ist der Umstand, dass Albrecht selbst seinen Protonotar in zwei Urkunden, in welchen er ihn nebst anderen als seinen Bevollmächtigten bei Bonifaz VIII. beglaubigt, ausdrücklich Propst zu Zürich nennt, — zugleich ein Act der Herausforderung, der den Papst in hohem Grade aufbringen musste und wohl mit dazu beitrug, dass beide Gesandtschaften erfolglos blieben. Die erste jener Urkunden ist eine Vollmacht für den königlichen Protonotar und — wie er hier zuerst genannt wird — Vicekanzler, Propst Johannes von Zürich, und die Edlen Marquard von Schellenberg und Konrad, genannt Mönch von Basel, dass sie den König beim Papste, der ihn wegen angeblicher Verfolgung der Kirchen und anderer Beschuldigungen vorgeladen, rechtfertigten.[2]) Die Gesandtschaft erreichte, wie aus den späteren Ereignissen

[1]) Mitgeth. bei Kopp Reichsgesch. IIIa. 317. — [2]) Datumlose Urkunde im diplom. Alberti R. im Archiv für österreich. Gesch. II. 283. Gehört offenbar in das Jahr 1301, da sie auf die Beschuldigungen in dem päpstlichen Schreiben vom 13. April 1301 Bezug nimmt und dieselben Boten nebst zwei weiteren am 27. März 1302 wieder an den Papst gesandt werden.

erhellt, ihren Zweck nicht. Unter'm 27. März 1302 bevollmächtigte König Albrecht wieder die drei Genannten und ausserdem den Bischof Johann von Toul und Werner, den Subprior der Dominikaner zu Strassburg, seine Sache beim Papste zu vertreten;[1]) auch diesmal scheiterte der Versuch. Die Boten kehrten schon vor dem Feste Johannes des Täufers zurück. Sie überbrachten verschlossene Briefe, die man, wie erzählt wird, nicht sogleich zu lesen wagte, weil der König und die Seinen Befürchtungen wegen des Inhalts hegten.[2])

Erst im folgenden Jahre kam der Friede zwischen Papst und König zu Stande,[3]) und sofort nahm ersterer auch seinen Widerruf der dem Propste Johannes ertheilten Dispense und Gunsterweise zurück, weil, wie er vorgab, die gegen denselben vorgebrachten Beschuldigungen sich als Verleumdungen herausgestellt hätten.[4])

Während des Streites und gewiss zum Lohne für den geleisteten Beistand wurde Johann von Albrecht zum Kanzler befördert. Nach der Kapitulation, durch welche Albrecht sich vor seiner Erhebung die Stimme des Mainzers erkauft hatte, würde die Ernennung allerdings dem Erzbischofe zugestanden haben. Aber Albrecht wird sich um sein Versprechen nicht gekümmert haben und zwar um so weniger, als ja der Erzbischof auch ihm nicht die Treue gewahrt hatte. Genug, am 11. Januar 1303 lässt sich Johann zum ersten Male als Kanzler nachweisen.[5])

Das gänzliche Fehlen von Nachrichten über das Wirken Johanns als Propst erklärt sich neben der allgemeinen Mangelhaftigkeit der Quellen daraus, dass derselbe als Protonotar und Kanzler die meiste Zeit um den König zubrachte. Letzteres geht aus einem Schreiben des Papstes Benedict XI. vom 16. November 1303 hervor, worin derselbe dem Propst

[1]) Urk. bei Kopp Reichsgesch. IIIa. 318. — [2]) Chron. Colm. Mon. Germ. hist. XVII. 269 z. J. 1302. Annal. Colm. maiores ebendas. S. 226. — [3]) Schreiben des Papstes an Albrecht vom 30. April 1303, worin er ihn als König anerkennt. Olenschlager Staatsgesch. Anh. S. 5. Raynald Annal. eccl. §. 2. — [4]) Urk. v. 1. Mai 1303 bei Kopp Reichsgesch. IIIa. 324. — [5]) Würdtwein Nova Subs. XII. 280.

und Kanzler Johannes die Berechtigung ertheilt, alle Einkünfte von Kirchen, mit denen er belehnt sei, mit Ausnahme derer, welche persönliche Anwesenheit erfordern, so lange fortzubeziehen, als er dem Könige seine Dienste widme.[1] Als sein Stellvertreter in geistlichen und weltlichen Sachen wird Meister Rudolph von Wediswile, Chorherr zu Zürich, genannt.[2]

Johann blieb nur ungefähr vier und ein halbes Jahr an der Propstei. Aber er stand auch noch später mit dem Stiftskapitel in freundschaftlichen Beziehungen. Beweis dafür ist das Versprechen, welches Propst und Kapitel von Zürich unter'm 8. April 1320 gaben, Konrad, den Sohn des Johannes Dapifer von Diessenhofen, zum Canonikus zu wählen und ihm eine Präbende zu verleihen, sobald sich die Gelegenheit dazu biete. Dies geschehe mit Rücksicht auf die Bitten des Bischofs Johann von Strassburg und des Herzogs Leopold von Oesterreich, die sich um ihre Kirche sehr verdient gemacht hätten.[3]

---

§ 3. Im Sommer 1305 wurde Johann zum Bischof von Eichstädt gewählt. Die Wahl geschah auf ganz ungewöhnliche Weise. Das Eichstädter Domkapitel stellt in seinem Schreiben an das Metropolitankapitel zu Mainz, in welchem es um Bestätigung des Gewählten bittet, den Vorgang folgendermassen dar.[4] Gleich nach Beisetzung des am 17. Mai 1305[5] verschiedenen Bischofs Konrad wurde, um unbequemen Bitten von Fürsten und Edeln, sowie anderen Unannehmlichkeiten zuvorzukommen, ein Termin zur Wahl eines Nachfolgers

---

[1]) Urk. im Ausz. bei Kopp Reichsg. IIIa. 333. — [2]) Arch. f. Schweiz. Gesch. V. 269. — [3]) Gerbert De translatis Austriac. princ. cadav. 124. — [4]) Siehe Chmel Handschr. der K. K. Hofbiblioth. zu Wien II. 389. — [5]) Secunda (feria) proxima post festum beati Gangolfi martiris, heisst es in dem Schreiben; im liber pontif. Eichstet. — M. Germ. hist. VII. 252 — und auf seinem Grabstein im Dome zu Eichstädt — Sax Gesch. d. Hochstifts Eichstädt 492 — ist angegeben: Obiit 16. Cal. Jun. Die drei Ueberlieferungen stimmen überein.

angesetzt. Am bestimmten Tage übertrugen die erschienenen Wahlberechtigten, weil der gewöhnliche Abstimmungsmodus eine sofortige einstimmige Wahl zweifelhaft erscheinen liess, ihr Recht an einen Ausschuss, welcher eidlich versprach, ohne alle Nebengedanken einen solchen zu wählen, der zur Leitung sowohl der geistlichen als der weltlichen Angelegenheiten der Kirche am geeignetsten erschiene. Der Ausschuss hielt sodann eine kurze Vorberathung, worauf er sich in das bischöfliche Gemach zurückzog. Hier vereinigten sich, „noch ehe die Mitglieder Speise oder Trank zu sich genommen," alle Stimmen auf den Kanzler Johann. Die Wahl wurde sogleich von dem gesammten Kapitel bestätigt, und zwei Mitglieder desselben, Marquard von Hageln und Gerhard von Graisbach, wurden an den Erwählten geschickt, um ihm den Beschluss mitzutheilen. Wie die Etiquette es verlangte, weigerte sich Johann, das schwere Amt anzunehmen und brachte verschiedene Entschuldigungen vor, willigte jedoch schliesslich ein, zumal neben Andern ihm auch König Albrecht zuredete. Das Kapitel sandte alsdann denselben Marquard von Hageln und Meister Ulrich, den Propst von Spalt, nach Mainz und bat, da der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt war, das Metropolitankapitel um Bestätigung des Erwählten, die auch erfolgte. [1])

Die geschilderten Vorgänge sind, wenn man die offenkundige Eile des Eichstädter Kapitels erwägt, mit Wahrscheinlichkeit zum Theil noch in die letzten Tage des Mai, zum Theil in den Anfang Juni zu setzen. Diese Eile hatte ihren Hauptgrund wohl darin, dass das Kapitel sich mit den Herzogen Rudolf und Ludwig von Baiern über den Nachlass des am 4. März 1305 [2]) verstorbenen Grafen Gebhard von Hirschberg, eines Oheims der beiden Herzoge, der die Kirche von Eichstädt zur Erbin seiner Güter eingesetzt hatte, nicht einigen konnte. Auch abgesehen von seiner persönlichen Befähigung musste schon Johanns Stellung als Kanzler und

[1]) Ein Analogon zu diesem Verfahren findet sich in Mon. Boica II. 225 ff., gelegentlich der i. J. 1330 vorgenommenen Wahl eines Propstes für das Kloster Baumburg. — [2]) Liber Pontif. Eichstet. Mon. Germ. hist. VII. 252.

Günstling des Königs ihn zur Vertretung der Ansprüche des Kapitels besonders geeignet erscheinen lassen. König Albrecht verlieh dem Gewählten nicht nur die Reichslehen seines weltlichen Fürstenamtes,[1]) sondern übertrug ihm auch wegen seiner erprobten Treue, unter Bestätigung der Freiheitsbriefe der Eichstädter Kirche, die Halsgerichtsbarkeit, sowie das Recht, den Bann an seine weltlichen Richter zu ertheilen.

Ueber die Thätigkeit Johanns als Bischof von Eichstädt ist nur wenig überliefert. Von grösstem Interesse für das Bisthum war die Regelung der oben angedeuteten Hirsch-

---

[1]) Falckenstein cod. dipl. antiquit. Nordg. 128 Böhmer Reg. Albrechts S. 240. Das Datum der Urkunde: »Sweinfurt, IV. Kal. Maii, indictio III.« kann nicht richtig sein. Die Indiction stimmt für das angegebene Jahr 1305. Allein am 28. April lebte Bischof Konrad von Eichstädt noch. IV. Kal. Junii ist auch nicht anzunehmen, denn die Beisetzung des verstorbenen Bischofs, die Neuwahl, die Gesandtschaften an den Gewählten und an das entfernte Mainzer Kapitel u. s. f. erforderten sicher mehr als 11 Tage (vom 17.—28. Mai). Vielleicht ist IV. Kal. Julii zu setzen. Dem widerspricht indess der Ausstellort Schweinfurt. Am 25. Juni urkundet Albrecht nämlich in Heilbronn, am 8. Juli in Speyer. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass er am 28. Juni in dem weit nach Norden entlegenen Schweinfurt gewesen sein sollte. Könnte man dagegen, da der Ausstellort Sweinfurt, wie durch den Druck bei Böhmer angedeutet wird, doch zweifelhaft ist, statt dessen Steinsfurth lesen, ein Ort ungefähr in der Mitte zwischen Heilbronn und Speyer, so wäre das Datum »28. Juni« durchaus zulässig. Dasselbe würde auch mit der Regierungszeit Johanns, die sieben Monate betrug (von Ende Juni 1305 bis Ende Januar 1306), übereinstimmen. Die von Böhmer aufgestellte Hypothese »IV. Kal. oder IV. id. martii« kann ich nicht zur meinigen machen, ebensowenig die Darstellung bei Popp Anfang und Verbreitung des Christenthums S. 247. Um sich über die Schwierigkeiten, die das Datum der Belehnungsurkunde bietet, hinwegzuhelfen, hat Popp kurzweg behauptet, Bischof Konrad habe das Bisthum resignirt, und Johann noch zu seinen Lebzeiten die Nachfolge angetreten. Allein das in Anmerkung 4 S. 10 angeführte Schreiben weiss eben nur von einer Wahl Johanns nach dem Tode Konrads; Popp hat dasselbe offenbar nicht gekannt, ebensowenig Sax, der seine Ansicht übernommen hat. Was die Darstellung bei Damberger Synchronist. Gesch. im Mittelalter XII. 529—530 betrifft, wonach Johann von Bonifaz VIII. (bereits 1298?) im Gegensatz zu König Albrecht, Bischof Konrad und dem Domkapitel, zum Bischof ernannt und erst nach erfolgter Versöhnung des Königs mit dem Papste von ersterem am 28. April 1305 belehnt worden wäre, so kennzeichnet sie sich schon durch die Ausdrücke »scheint, vielleicht und mag« und den Mangel jeglichen Beweises als eine blosse Erfindung.

bergischen Erbschaftssache. Es gelang Johann, sich mit den Herzogen Rudolf und Ludwig über die Wahl von Schiedsmännern zu einigen, welche die beiderseitigen Ansprüche auf jene Erbschaft bis zum nächsten 17. October oder spätestens bis zum 11. November feststellen sollten.[1]) Schon am 19. October beurkundeten die beiden Herzoge, dass gemäss dem getroffenen Uebereinkommen dem Bischofe und der Kirche von Eichstädt über hundert Dörfer, Höfe und Schlösser zu vollem Eigenthume zugesprochen seien.[2]) Einige Zeit später beauftragte der Bischof, vermuthlich weil er selbst als Kanzler bei dem Könige weilte, sein Kapitel, die Herzoge zu benachrichtigen, dass er gesetzliche Beweismittel habe, wonach gewisse Besitzungen zum Eigenthum des Schlosses Hirschberg, also seiner Kirche, gehörten. Das Kapitel ersuchte jene daher, der früher zwischen ihnen und Johann getroffenen Uebereinkunft entsprechend und den vorhergegangenen Verhandlungen gemäss, einen Termin zur Kenntnissnahme der gedachten Beweisstücke anzusetzen.[3]) Ueber das Ergebniss fehlt jede Nachricht.

Dasselbe gilt von einer Beschwerde, welche im Auftrage der Bevollmächtigten und Beamten des Bischofs von Propst,

---

[1]) Urk. der beiden Herzoge, d. d. Ingolstadt, des nächsten Donnerstag von St. Michaelstag (23. Sept.) 1305 bei Falckenstein Cod. dipl. antiquit. Nordg. 129. Reg. Boica V. 87. — [2]) Urk. d. d. Eymers-Häim (Gaimershaim), an dem ersten Tage nach St. Lucas Tage, bei Falckenstein l. c. 130; — Sax Gesch. d. Hochstifts Eichstädt S. 453; besser bei Wittmann Mon. Wittelsbac. Quellen zu bair. u. deutsch. Gesch. VI. 134. Durch diesen Vertrag wurde der Streit mit Oberbaiern bezüglich der Orte und Vogteirechte geschlichtet, allein bezüglich des Landgerichts spann sich derselbe bis tief in das 18. Jahrht. fort. Sax l. c. 98. — [3]) Datumloses Schreiben bei Chmel Handschr. II. 407. Der erwähnte District (Tamgrintel) ist in dem Uebereinkommen v. 19. October nicht genannt. Die Ausdrücke »getroffene Uebereinkunft« und »Vorverhandlungen« sprechen dafür, dass das Schreiben nach jenem Vertrage zu setzen ist. Laut einer Urkunde bei Wittmann l. c. 142 belehnte am 3. Dezember 1305 Bischof Wulfing v. Bamberg die Herzoge Rudolf und Ludwig unter anderm mit dem District Tamgrintel, Regensburger Diöcese, den früher Graf Gerhard von Hirschberg von der Bamberger Kirche zu Lehen gehabt habe. Unter den Zeugen ist Heinrich von Wildenstein genannt.

Dekan und Kapitel an Heinrich von Wildenstein gerichtet wurde, weil dieser die Früchte eines Hofes, dessen Nutzniessung dem Bischofe rechtlich zustände, sich angeeignet und das Heu aus einigen Wiesen gewaltsam weggenommen habe. Sie ersuchten ihn deshalb, den Bevollmächtigten Johanns das Weggenommene zurückzuerstatten. Wenn er an dem Rechte des Bischofs zweifle, so seien sie bereit, an einem zu verabredenden Tage die nöthige Aufklärung zu geben.[1])

Eine weitere Gelegenheit, die Rechte seines Bisthums zu wahren, bot dem Bischofe ein Testament, zu dem Abt Hartung von Plankstetten am 8. September 1304 den Grafen von Hirschberg überredet hatte. Die Schlussklausel desselben hatte eine so zweideutige Redaktion, dass man annehmen konnte: entweder es sei den Klöstern Plankstetten und Rebdorf die Schirmvogtei testamentarisch wirklich überlassen, oder der Testator habe die Bitte ausgesprochen, der Bischof, dem die Schirmvogtei als Lehen zustand, möge sie den beiden Klöstern schenken. Bischof Johann war aber nicht gewillt, auf das Vogteirecht zu verzichten und gab dem Testamente die Deutung, dass Hirschberg nur gebeten habe, der Bischof aber nicht gewähren könne. Erst im Jahre 1331 erlangte das Kloster auf dem Reichstage zu Regensburg von Ludwig die Anerkennung seines Rechtes.[2])

Johann blieb nur sieben Monate Bischof von Eichstädt,[3]) hatte aber ungeachtet der Kürze dieser Zeit schon die Liebe seiner Unterthanen gewonnen, sodass sein Scheiden allgemein bedauert wurde.[4]) Ein Zeichen, dass man auch später noch Vertrauen in ihn setzte, ist ein Schreiben des Eichstädter Kapitels an ihn, worin es um seine Vermittlung bittet, da

---

[1]) Datumloses Schreiben bei Chmel l. c. 405. Gehört, wie aus dem Inhalte zu schliessen ist, in den Sommer oder Herbst 1305. — [2]) Sax l. c. 97 f. — [3]) Gretser De episc. Eystett. 481. — [4]) Gretser l. c.: hoc digno laude spoliat nos papa Johanne, und: Eystettenses eum sibi ereptum esse graviter tulerunt. Bucelin Germ. sacra I. 16: lugentibus universis translatus est.

ein von Gregor X. auferlegter Zehnte, der längst entrichtet sei, ihnen nochmals abgefordert werde.[1]) Ueber den Erfolg der Bitte fehlen die Nachrichten.

---

§ 4. Nach dem Ableben des Bischofs von Strassburg, Friedrich von Lichtenberg, brach in der dortigen Kirche ein Schisma aus, indem sich in Folge getheilter Wahlen vier Cleriker um das Bisthum stritten.[2]) Es waren dies Johann von Florchingen, Magister Johann von Ochsenstein, Hermann von Thierstein und Johann von Erenberg, ersterer Propst, letztere drei Archidiakone der Strassburger Kirche. Johann von Florchingen scheint von der Bewerbung zurückgetreten zu sein;[3]) seine Wähler setzten den Johann von Arzilières, den späteren Bischof von Toul, an seine Stelle.[4]) Jeder der Gewählten bemühte sich, sowohl bei dem Papste, als auch bei dem Metropolitankapitel zu Mainz[5]) die Anerkennung seiner Wahl zu erlangen. Hermann von Thierstein und Johann von Arzilières reisten in dieser Absicht sogar selbst

---

[1]) Chmel l. c. 392. Gegeben Eichstädt, 22. August 13..?? Bezieht sich auf den von Gregor X. 1275 zu Lyon auferlegten Zehnten zur Bestreitung der Kosten eines Kreuzzugs. Vgl. Chmel l. c. S. 360. Ebenda, S. 359, wird der Erheber des oben gedachten Zehnten genannt: Gab. plebanus de Vallenaco, collector decime legatorum et obventionis cuiuslibet pro terre sancte subsidio deputatorum. — [2]) Closener bei Hegel VIII. 90 f., Math. Neuenburg. bei Böhmer IV. 175 spricht nur von einem Candidaten, dem von Ochsenstein; der Verfasser der notae Arg. bei Böhmer III. 118 nennt zwei, den von Ochsenstein und von Thierstein. Königshofen folgt der Angabe Closeners. — [3]) Nach Closener l. C. S. 91 wäre er kurz nach der Wahl gestorben, allein er wird noch in einer Urkunde v. J. 1308 als Propst erwähnt. Grandidier Oeuvres ined. IV. 83. — Vielleicht ist Johann von Erenberg gemeint. In einem Strassburger Kalender aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts steht nämlich neben dem 23. November die Bemerkung: obiit dnus Johannes de Erenberg a. d. 1306. Hegel Chron. d. d. Städte IX. 1065. — [4]) Auch hier irrt Closener, der Johann von Sierck als Mitbewerber nennt. Dieser Bischof von Toul starb schon 1305. Annales Minorum V. 394. Grandidier IV. 83. Dom Calmet Hist. de Lorraine III. 221. — [5]) Nicht, wie Closener berichtet, bei dem Erzbischofe von Mainz. Dieser Sitz war damals vacant und wurde erst im November 1306 wieder besetzt.

zum Papste, aber ohne Erfolg. Keiner der genannten Candidaten sollte den Strassburger Bischofsstuhl besteigen.

König Albrecht, der gerade zur Zeit des Schismas in der Nähe von Strassburg weilte,[1]) sandte seinen Kanzler Johann und Philipp von Rathsamhausen, den Abt von Päris im Elsass, an Clemens V., um ihn zur Bestätigung der Wahl Johanns von Ochsenstein, seines Vetters, zu bestimmen.[2]) Es ist übrigens nicht anzunehmen, dass dies die einzige oder auch nur die Hauptaufgabe der Gesandtschaft war;[3]) welche Angelegenheiten sie aber ausserdem zu verhandeln hatte, ist nicht überliefert. Vielleicht waren es Aufträge wegen der Kaiserkrönung, die der Papst wünschte, die aber dem Könige durch die deutschen Händel unmöglich gemacht wurde.[4]) Wie dem auch sei, der Papst muss mit den beiden Gesandten sehr zufrieden gewesen sein; denn zur grossen Ueberraschung aller Betheiligten übertrug er dem Bischof von Eichstädt das Bisthum Strassburg und erhob den andern Gesandten zum Bischof von Eichstädt.[5]) Beide erhielten die neue Würde ohne jegliche Verwendung ihrerseits und, ein weiteres Zeichen der päpstlichen Gunst, ohne alle Kosten.[6]) Es war, wie Königshofen bemerkt, das erste Mal, dass der Papst einen Bischof für Strassburg ernannte, der nicht vom Kapitel gewählt war. Bis dahin hatte dieses stets die Wahl vorgenommen, welche dann von dem Mainzer Erzbischofe unter stillschweigender Genehmigung des päpstlichen Stuhles bestätigt wurde. Das abweichende Verfahren in dem vorliegenden Falle wurde durch die Uneinigkeit bei der Wahl veranlasst.[7])

---

[1]) Wie aus seinem Itinerar in Böhmers Regesten S. 243 hervorgeht. — [2]) Closener l. c. S. 91. Math. Neuenb. l. c. 175. — [3]) Closener l. c. sagt: von des von Ochsensteins wegen . . . . . und ouch umbe andere redeliche sachen die daz rich angingent. — [4]) So sagt Albrecht in einer datumlosen Urkunde — Diplom. Alberti R. Arch. für österr. Gesch. II. 246 —, worin er einen ungenannten Gesandten in dieser Angelegenheit an den Papst schickt. Ob den Kanzler? — [5]) Closener l. c. 91. Notae hist. Arg. Böhmer font. III. 118. Math. Neuenb. l. c. 175. Königshofen l. c. IX. 666. — [6]) Sax Gesch. d. Hochstiftes Eichstädt 99. — [7]) Die Meinung Königshofens hat allerdings ihre Berechtigung; doch ist zu erinnern, dass um diese Zeit das Streben der Päpste, die Bischöfe selbständig

Johann wurde von dem Strassburger Clerus mit den gebührenden Ehren empfangen.[1]) Auch König Albrecht war mit der Ernennung einverstanden und schützte ihn, gleich als wäre die Uebertragung auf seinen Wunsch erfolgt, gegen alle Angriffe, die namentlich von der Partei des Ochsensteiners ausgingen, während Johann seine Gegner durch Wohlthaten und grosse Geschenke zu gewinnen suchte.[2])

Die Frage, in welche Zeit die Versetzung Johanns nach Strassburg fällt, ist bisher nicht richtig beantwortet worden. Den einzigen Anhaltspunkt in den Quellen bietet die Angabe Closeners, dass Johanns Vorgänger, Friedrich von Lichtenberg, am St. Thomasabend 1306 gestorben sei;[3]) diese Nachricht ergänzt Königshofen durch den Zusatz, dass derselbe sechs Jahre regiert habe.[4]) Alle späteren Darsteller nehmen als den St. Thomasabend den 20. Dezember an. Die meisten derselben lassen nun unseren Johann noch in demselben Jahre die Nachfolge antreten, während andere, wahrscheinlich mit Rücksicht auf das eingetretene Schisma und die Reise zum Papste, das Jahr 1307 angeben. Beides ist verkehrt. Johann ist nicht erst zu Ende des Jahres 1306 oder zu Anfang 1307, sondern schon zu Ende Januar oder spätestens im Februar 1306 Bischof von Strassburg geworden. Wir haben im vorigen Paragraphen gesehen, mit welcher Eile die Bischofswahl zu Eichstädt betrieben wurde. Es ist als gewiss anzunehmen, dass Johann Ausgangs Juni 1305 dort schon bestätigt war. Nun regierte er daselbst nur sieben Monate, also etwa bis Ende Januar 1306, in welche Zeit auch der Aufenthalt König Albrechts am Oberrhein fällt. Der König konnte demnach von den Verhältnissen sofort unterrichtet sein und seinen Gesandten die entsprechenden Aufträge geben. Sie trafen den Papst noch in Lyon,[5])

(durch päpstliche Provision) zu ernennen, schon vielfach sich geltend macht, z. B. bei Peter von Mainz 1306, Balduin von Trier 1308 und Heinrich von Köln 1305. — [1]) Closener l. c. 92. — [2]) Math. Neuenb. l. c. 175. — [3]) Closener l. c. S. 90. — [4]) Königshofen l. c. IX. 666. — Er wurde am 15. Sept. 1299 gewählt und belehnt; ebendas. S. 665 und Closener S. 90. — [5]) Laguille Hist. d'Alsace 262. Gallia christiana V. 806.

von wo derselbe gegen Ende Februar abreiste, um sich nach Bordeaux zu begeben.[1]) Es dürften daher hinreichende Gründe vorliegen, in die Zeit vom 20. Januar bis 20. Februar Johanns Erhebung auf den bischöflichen Stuhl von Strassburg zu setzen, obgleich sein Nachfolger in Eichstädt urkundlich erst am 23. Juni,[2]) er selbst in Strassburg nicht vor dem 30. August[3]) nachweisbar ist. Wie lässt sich nun dieses Ergebniss mit der Angabe Closeners vereinigen?[4]) Die Lösung ist einfach. Hat Closener den St. Thomastag, der auf den 21. Dezember fällt, gemeint, so ist nach meiner obigen Darlegung seine Jahreszahl 1306 falsch. Richtig kann dieselbe nur sein, wenn er den St. Thomastag vom 29. Dezember im Auge hatte, welcher in den Anfang des Jahres 1306 fiel, da nach dem damals in Strassburg herrschenden Gebrauche der Jahresanfang mit dem Weihnachtsfeste zusammenfiel. Eine Stütze erhält obige Vermuthung noch dadurch, dass in einem Strassburger Kalender aus dem 14. Jahrhundert der St. Thomastag vom 29. Dezember ebenso wie der vom 21. durch rothe Schrift hervorgehoben wurde, — ein Zeichen, dass derselbe zu den bekannten Festen gehörte.[5])

---

§ 5. Aus den nächsten zwei Jahren sind uns nur spärliche Nachrichten über Johanns Thätigkeit erhalten. Seine Wirksamkeit als Bischof wurde nothwendig beschränkt durch seine Stellung als Kanzler, die ihn nöthigte, die meiste Zeit in der Nähe des Königs zuzubringen. Das Wenige, das uns bekannt ist, findet des Zusammenhangs wegen in einem späteren Abschnitte seine Besprechung. Dass er auch als Kanzler

---

[1]) Reumont Gesch. der Stadt Rom II. 724. Raynald Annal. eccl. z. J. 1306 § 9 Anm. 1 ed. Theiner. — [2]) Reg. Boica V. 99. — [3]) Strobel Gesch. d. Elsasses II. 141. — [4]) Strobel l. c. 138 hilft sich damit, dass er Friedrich von Lichtenberg im Spätjahr 1306 sterben lässt. — [5]) Mitgeth. bei Hegel Chron. d. d. Städte IX. 1078. — Eine Urkunde des Bischofs Berthold II., im Strassb. Bez. Arch. G. 121 Nr. 14, ist datirt: »am Tag des Thomas von Cantelberg 1336«.

selten hervortritt, ist gegenüber einer so gewaltigen Persönlichkeit, wie Albrecht I. war, sehr erklärlich.

Im Herste 1307 begleitete Johann den König auf dem missglückten Zuge gegen Heinrich von Kärnthen nach Böhmen.[1]) Auch im folgenden Frühjahre, als Albrecht sich zu einem neuen Feldzuge nach Böhmen und gegen den Grafen Eberhard von Würtemberg rüstete, finden wir den Kanzler an seiner Seite. Zu Speyer ertheilte ihm der König als Belohnung für seine Verdienste die Ermächtigung, das von seinen Reichsvorfahren verpfändete Dorf Blodelsheim an sich zu lösen, mit der Vergünstigung, dass der Ueberschuss der Einnahmen gegen die Auslagen bei Erstattung der Pfandsumme nicht angerechnet werden dürfe.[2]) Obwohl anzunehmen ist, dass Albrecht seinen treuen Kanzler durch mehrere derartige Gunsterweise ausgezeichnet hat, so ist dies doch das einzige urkundliche Beispiel, das auf uns gekommen ist. Vielleicht hatte die Bewilligung den Zweck, Johann eine Sicherung zu geben, da derselbe bei zwei Frankfurter Bürgern für ein von Albrecht aufgenommenes Darlehn Bürge geworden war: um dessen Erstattung an die Gläubiger wurde der Bischof nach Albrechts Tode von dem Schultheissen, den Schöffen und Consuln von Frankfurt ersucht.[3]) Man mag damit die Thatsache in Verbindung bringen, dass König Heinrich VII. im Dezember desselben Jahres dem Bischofe das genannte Dorf zu Eigenthum übertrug.[4])

Am Abend des 30. April war Johann nebst den Herzögen Ludwig von Baiern und Johann von Oesterreich, der am nächsten Tage Albrechts Mörder wurde, als Gast bei dem Abt Heinrich von St. Gallen, welcher an diesem Tage die Verzichtleistung des Königs auf Wil im Kanton St. Gallen

---

[1]) Ottokars Reimchronik S. 806. Contin. Weichhardi de Polhaim Mon. Germ. hist. IX. 818. — [2]) Urk. v. 1. April 1308. S. Anhg. I. Nr. 2. Blodelsheim (in der Urkunde Blapoltzheim) am Rhein, südlich von Neu-Breisach. — [3]) Chmel Handschr. II. 331 Nr. 21. Die Namen der Gläubiger sind blos angedeutet: Wern. und C. Das Schreiben enthält nur eine unbestimmte Zeitangabe, insofern als von dem erfolgten Ableben König Albrechts die Rede ist. — [4]) Grandidier Oeuvres inéd. IV. 80.

erlangt hatte.[1]) Wahrscheinlich geschah es bei dieser Gelegenheit, dass Herzog Johann den Kanzler bat, seine Fürsprache für ihn bei dem Könige einzulegen, damit derselbe ihm einen Theil seines väterlichen Erbes herausgebe.[2]) Johann kam dem Wunsche des Herzogs schon am nächsten Morgen nach. Es war in der Nähe des Schlosses Baden. Der König gab ihm zur Antwort, er wolle dem Herzoge auf dem Zuge gegen Böhmen ein Commando über hundert Helme verleihen und nach der Rückkehr ihm einen Theil seiner Erbschaft überlassen. Der Kanzler hinterbrachte diesen Bescheid sofort; der Prinz aber erwiderte, er besitze nichts, und das Commando, das er übernehmen solle, sei ihm lästig; der Tod und die Entreissung seines Eigenthums seien ihm gleich. Um Mittag ritt der König gegen Rheinfelden, woher die Königin kam. Nach der Ueberfahrt über die Reuss vollbrachte der Herzog mit seinen Helfershelfern den bekannten Mord an seinem Oheim und König. Rührend ist die Schilderung

---

[1]) Christ. Küchemeisters Gest. Monast. S. Galli 90. — [2]) Ich folge der Darstellung des Math. Neuenb. l. c. 177. Nach Ottokar von Steier l. c. S. 807 f. hätte Johann Parricida den Erzbischof von Mainz und den Bischof von Konstanz um Verwendung für ihn ersucht. Dem steht zunächst der Bericht des M. Neuenb. entgegen. Die Nachricht leidet dazu an Unwahrscheinlichkeiten. Es scheint naturgemässer, dass der Herzog eher die Vermittlung eines einflussreichen Freundes seines Oheims, also des Kanzlers, nachsuchte, denn die eines erklärten Gegners desselben, wie der Erzbischof von Mainz bekanntlich war. Dazu kommt, dass der Zeitgenosse Küchemeister in seiner Darstellung der Anwesenheit des Mainzers auf Schloss Baden in den letzten Apriltagen nicht Erwähnung thut; überhaupt ist es sehr wahrscheinlich, dass der Erzbischof vor dem 1. Mai abgereist war. Vgl. Heidemann Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann S. 68. Zwar sagt Joh. Victoriensis bei Böhmer Font. I. 355, dass der Mainzer Bischof damals bei Albrecht gewesen sei, aber er berichtet nichts von der fraglichen Vermittlung und zeigt die Unzuverlässigkeit seiner Angabe dadurch, dass er, im Widerspruch mit den drei genannten Quellen, den Bischof von Strassburg durch den von Speyer ersetzt, dessen Namen, Sigibod von Lichtenberg, er nicht angibt. Wie betreffs der Personen, so irrt Ottokar bezüglich des Orts, wo der Vorfall stattfand. Er gibt Brugg an, während Mathias von Neuenburg Baden nennt. Letzteres lag auf dem rechten, ersteres auf dem linken Ufer der Reuss. Von Brugg aus hätte Albrecht daher, um der Königin entgegen zu gehen, nicht über die Reuss zu setzen brauchen. Endlich lässt Ottokar den König, statt über die Reuss, über den Rhein fahren.

Ottokars von dem Verhalten unseres Bischofs, als er an die Unglücksstätte kam. Von tiefem Schmerze erfüllt, umarmte und küsste er den tödtlich Verwundeten, bezwang aber gleich, seiner geistlichen Pflicht eingedenk, seine Gefühle so lange, bis er den Sinn des Königs auf das Jenseits gelenkt und ihn zu einem christlichen Tode vorbereitet hatte. Als Albrecht aber verschieden war, liess Johann seinem Schmerze freien Lauf, „und das mit Recht", sagt Ottokar, „denn jener hatte ihm viele Beweise seiner Liebe und Huld gegeben". Dann liess er den Leichnam auf einem Wagen in das Städtchen Brugg führen. Die unglückliche Königin-Wittwe tröstete er, soviel in seinen Kräften stand, und ertheilte ihr freundschaftliche Rathschläge für ihr Verhalten in dieser traurigen Lage. [1])

An der Stelle, wo Albrecht gefallen war, gründete seine Gemahlin später die Abtei Königsfelden, deren Kirche Bischof Johann am 7. Februar 1320 einweihte.[2]) An demselben Tage taufte er dort Katharina, die Tochter des Herzogs Leopold von Oesterreich und der Katharina von Savoyen.[3]) Im vorhergehenden Jahre hatte der Papst Johann XXII. ihn benachrichtigt, die Herzogin Katharina von Calabrien, eine Tochter der Königin Elisabeth, habe ihn gebeten, dem vorerwähnten Kloster wegen unzureichenden Besitzes die Pfarrkirche von Windisch in der Nähe des Klosters, deren jährliche Einkünfte sechszig Mark Silber betrügen, einzuverleiben. Da der Bischof die dortigen Verhältnisse besser kenne, so ermächtige er ihn, falls er die Angaben der Herzogin richtig befände, jene Kirche dem besagten Kloster in päpstlichem Auftrage zu vollem Eigenthum und Genuss zu übertragen. [4]) Johann führte die päpstliche Vollmacht, wie zu erwarten war, nach dem Wunsche der Tochter Albrechts aus.[5])

---

[1]) Ottokar l. c. 811 f. — [2]) Schöpflin Als. illustr. II. 136. — [3]) Chron. Königsfeldense bei Gerbert De transl. Austr. princ. cadav. Appendix S. 94. — [4]) Urk. d. d. Avenione VIII. id. Jul. anno III. in Annal. Minorum VI. 532. — [5]) Dies geht aus nachstehender Stelle hervor: »Sy (die Herzogin Katharina) erwarb von

§ 6. Der Tod König Albrechts bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte unsers Bischofs. Bis dahin hatte fast jedes Jahr ihm neue Ehren und Beförderungen gebracht: Ende 1298 begegnet er uns als Protonotar, 1301 wird er Propst zu Zürich, im selben Jahre Vicekanzler und Gesandter beim Papste, 1303 finden wir ihn als Kanzler, 1305 wird er zum Bischof von Eichstädt erwählt und 1306 durch päpstliche Gunst nach Strassburg versetzt. Mit dem Tode Albrechts hörte jede weitere Beförderung auf, ja er verlor sogar, wie wir sehen werden, das Kanzleramt. Allein seine hohe staatsmännische Begabung, verbunden mit den edelsten Herzenseigenschaften, sicherten ihm auch für die Zukunft eine hervorragende Stellung unter den deutschen Reichsfürsten. Konnten wir ihn in den vorhergehenden Jahren fast nur nach den Erfolgen beurtheilen, die sein Wirken für ihn selbst hatte, so lässt sich jetzt sein Einfluss und seine Betheiligung an einer Reihe der wichtigsten Begebenheiten nachweisen. Ein charakteristischer Zug, der sich wie ein rother Faden durch seine ganze Geschichte hindurchzieht, ist seine Ergebenheit für das Haus Habsburg. Die Söhne des ermordeten Königs hatten wohl kaum einen zweiten Anhänger von gleicher Befähigung, Thatkraft und Treue. Wo immer ihre Interessen in Frage kommen, begegnet uns Johann als ihr ergebener und meistens auch erfolgreicher Vertreter. So zuerst in dem Bopparder Vertrag vom 25. October 1308, welchen Graf Berthold von Henneberg und Ritter Konrad von Redern als Bevollmächtigte der Markgrafen Otto und Waldemar von Brandenburg, sowie des Grafen Rudolf von Sachsen mit den Herzogen Rudolf und Ludwig von Baiern schlossen. In demselben wurden für den Fall, dass einer der genannten Fürsten oder Graf Albert von Anhalt oder Herzog Friedrich von Oesterreich die Mehrzahl der geistlichen Kurstimmen erhalte, diesem auch die

---

dem Papst, daz die Kirche zu Windisch ward genczleich veraigent dem Gotzhaus zu Chunigsveld.« Germanicum Austriae chron. bei Pez Script. rer. Austr. I. 1141.

Stimmen sämmtlicher Vertragschliesser zugesichert und namentlich den Herzogen von Oesterreich ihr Besitzstand verbürgt. Ferner wurden darin Bischof Johann und Berthold von Henneberg zu Schiedsrichtern über die durch die Königswahl entstehenden Kosten ernannt und ihnen die Wahl friedliebender Reichsbeamten an den Grenzen der Verbündeten übertragen.[1]) Bekanntlich wurde keiner der genannten Fürsten, sondern Graf Heinrich von Luxemburg gewählt. Wie derselbe die Stimmen der weltlichen Kurfürsten gewann, ist noch nicht aufgeklärt. Die Habsburgische Partei erhob keinen Widerspruch gegen die Wahl, der sie vielleicht sogar nicht fern gestanden ist. Soll ja doch König Albrecht selbst zu seinen Lebzeiten öfter des Luxemburgers gedacht und dessen Nachfolge in Erwägung gezogen haben.[2]) Wären die Habsburger mit der Wahl Heinrichs nicht einverstanden gewesen, so würde ihr Vertreter, Bischof Johann, keinenfalls das Wahldecret unterzeichnet haben.[3]) Das erste Verhalten des Königs war auch thatsächlich der Art, dass die Oesterreicher gute Hoffnung hegen durften.

Schon am Tage nach der Wahl bezeigte Heinrich dem Bischofe seine Gunst, indem er mit Einwilligung der Kurfürsten ihm und dem Bisthum Strassburg die Ortschaften Molsheim, Mutzig, Hermolsheim und Wege, sowie die Feste Neuenburg überliess, wogegen die Stadt Mülhausen und die Hälfte der Stadt Wasselnheim, in welch' letzterer jedoch das Patronatsrecht der Strassburger Kirche verblieb, dem Kaiser und Reich zufielen. Damit wurde ein alter Conflict geschlichtet, der sich von den Tagen der Staufer herschrieb. Ferner beschenkte er die Strassburger Kirche mit dem Hoheitsrechte über alle Juden beiderlei Geschlechts in den zum Bisthum Strassburg gehörigen Städten Rheinau und Molsheim und den im Bisthum Basel gelegenen Ruffach und Sulz. Endlich gewährte er dem Bisthum die Vergünstigung, dass kein Unterthan desselben an irgend einem anderen Orte,

[1]) Olenschlager Kaisergesch. Anhg. 15. Dumont Corps dipl. I. 349. Lünig Reichsarchiv IV. 194, IX. 3. Riedel Cod. dipl. Brand. II. 1, 274. — [2]) Joh. Victor. bei Böhmer Font. I. 358. — [3]) Dass er es that, siehe Olenschlager l. c. Anhg. 21.

wenn er nicht seinen ständigen Wohnsitz dort aufschlüge, sogenannter Pfahlbürger werden dürfe.[1]) Diese Urkunde, bei welcher Heinrich noch sein bisheriges Siegel gebrauchte, wiederholte und bestätigte er im folgenden Jahre (15. Januar 1309) zu Köln unter Anwendung des königlichen Siegels.[2])

Um dieselbe Zeit (am 28. November 1308 und 14. Januar 1309) bestätigte der König noch zwei anderen Theilnehmern des Bopparder Vertrages, den Herzögen Rudolf und Ludwig von Baiern, ihren Besitz und ihre Rechte: Bischof Johann bezeugt die Urkunde.[3]) Auch den Herzögen von Oesterreich gab Heinrich am 30. November 1308 und 13. Januar 1309 das Versprechen, ihnen die Lehen, die sie selbst oder ihre Vorfahren unter den Königen Rudolf, Adolf und Albrecht besässen hätten, zu belassen und sie in ihrem Besitze zu schützen.[4])

Johann, der ohne Zweifel grossen Antheil an dieser Verständigung Oesterreichs und Luxemburgs hatte, blieb noch längere Zeit an der Seite des Königs,[5]) ein Beweis, dass derselbe ihn bald schätzen gelernt hatte. Ihn enger an seine Person fesseln — etwa durch die Uebertragung der Kanzlei — konnte er freilich nicht, weil er das Recht, den Kanzler zu ernennen, dem Erzbischofe Peter von Mainz zugestanden hatte. Der aber war weit entfernt, das einflussreiche Amt in den Händen eines Mannes zu belassen, welcher den Habsburgern ebenso ergeben, wie er ihnen abgeneigt war. An Johanns Stelle trat Heinrich, der spätere Bischof von Trient; es mochte ihm als eine Art Trost erscheinen, dass gerade dieser Mann seinen Posten einnahm. Denn Heinrich war

[1]) Urk. v. 28. Nov. 1308 bei Schöpflin Als. dipl. II. 87. Lünig Reichsarchiv VI. 18. Wencker Von Ausbürgern 33. Die Willebriefe des Markgrafen Waldemar von Brandenburg, des Erzbischofs Peter von Mainz, vom 28. Nov. 1308, befinden sich im Strassburger Bezirksarchiv G. (550) 115 und G. (515) 79. — [2]) Lünig Reichsarch. XVII. 877. Wencker Von Ausbürgern 33. — [3]) Oefele Rer. Boic. script. II. 125 und 126 Note. Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 258. — [4]) Kurz Oesterreich unter Friedrich dem Schönen 415 und 416 Beil. 1 und 2. — [5]) Am 22. Jan. 1309 zeichnet er zu Köln als Zeuge in einer Urkunde Heinrichs VII., Bestätigung der Privilegien der Bürger von Aachen betreffend. Böhmer Reg. Heinrichs VII. 259.

einer der treuesten Freunde unseres Bischofs, der mit unermüdlichem Eifer die Interessen Johanns beim Könige vertrat und seinen Feinden entgegenarbeitete.[1])

Mehrere Züge sprechen für ein nahes Verhältniss zwischen König und Bischof. Als Heinrich im März 1309 den Rhein aufwärts zog, nahm er aus dem Auftreten der Strassburger Abgesandten Veranlassung, der Stadt ihre abhängige Rechtsstellung zum Bischof in's Gedächtniss zurückzurufen. In Speier kamen nämlich Boten der Strassburger Bürgerschaft zu ihm und baten im Namen ihrer „Herren" von Strassburg um Bestätigung der städtischen Privilegien. Aber weder hier, noch auf der Weiterreise in Strassburg[2]) ertheilte Heinrich ihnen eine Antwort. Sie folgten ihm nach Colmar, und als sie nun hier, aufmerksam gemacht, dass der Titel „Herren", den sie den Bürgern von Strassburg beigelegt hätten, den König verdrossen habe, sich dahin verbesserten, die „Bürger" von Strassburg stellten die Bitte, — erst da willfahrte Heinrich ihrem Wunsche, indem er aber mit Ironie bemerkte, er habe vorher nicht gewusst, wer die Herren von Strassburg seien.[3]) Offenbar wollte Heinrich damit andeuten, dass nur der Bischof und er Anspruch auf diese Bezeichnung hätten.

Johann scheint sodann den König auf seinem Zuge in die Schweiz begleitet zu haben. Wenigstens finden wir ihn zu Ende Mai in dessen Gefolge zu Constanz. Um diese Zeit schrieb die Wittwe König Albrechts an ihn, sie habe erfahren, dass der Abt von St. Blasien im Schwarzwald sich zum Könige begeben habe, um sich ihm und dem Reiche zu unterwerfen und den Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg zu

---

[1]) Vgl. seinen Brief an Bischof Johann bei Chmel Handschr. II. 334 Nr. 26 und 341 Nr. 41. — [2]) Dass Heinrich nach Strassburg kam, berichtet auch Closener l. c. S. 65. Seine Zeitangabe, um Mittfasten (9. März 1309), ist nicht genau. Es geschah zwischen dem 19. März, wo Heinrich in Weissenburg, und dem 25., wo er in Kolmar urkundet. Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 261 und Addit S. 415. — [3]) Math. Neuenb. bei Böhmer l. c. 180. Seine Erzählung wird durch den Umstand, dass wir erst in einer Urkunde Heinrichs vom 30. Mai 1310, ausgestellt zu Speyer, die Rechte Strassburgs bestätigt finden, nicht unwahrscheinlich. Eine frühere Bestätigung kann deshalb doch stattgefunden haben.

seinem und des Klosters Vogt zu erbitten. Da hierdurch altererbte Rechte ihrer Söhne bedroht würden, so möge Johann den Abt von seinem Vorhaben abzubringen, jedenfalls aber beim Könige zu verhindern suchen, dass dasselbe zur That werde, denn wie sie erfahren habe, sei Heinrich der Absicht des Abtes geneigt.[1]) Am 31. Mai bestätigte König Heinrich dem Abt und seinem Kloster ihre Privilegien, und Johann unterzeichnete die Urkunde als Zeuge.[2]) Seine Vermittlung war also, wie daraus zu schliessen ist, angenommen worden, und die Thatsache, dass die Vogtei den Habsburgern verblieb, zeigt, dass seine Bemühungen von Erfolg waren.

Von ungleich grösserer Bedeutung war der Dienst, den Johann dem Hause Oesterreich und dem Reiche im September desselben Jahres erwies, indem er den Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen dem Könige und den Habsburgern verhütete. Nach der Beisetzung König Albrechts zu Speyer, welcher der ehemalige Kanzler ebenfalls beiwohnte,[3]) wollte Heinrich VII. auf dem Reichstage, den er dort abhielt, seinen früheren Zusagen entgegen, den Herzögen einen Theil ihrer Reichslehen entziehen. Schon schickten diese sich an, die Verhandlungen abzubrechen und trotzig in ihre Länder zurückzukehren, als es den Bemühungen Johanns und einiger Anderen gelang, eine Verständigung herbeizuführen, die dem Reiche den Frieden erhielt.

Auch im folgenden Jahre wurde Johann noch wiederholt von Friedrich dem Schönen um seine Vermittlung ersucht. Vor Allem bemühte er sich um seine Unterstützung für die nun schon nahezu traditionelle, eben wieder eifriger betriebene Politik, Böhmen zu gewinnen. Ein Schreiben Friedrichs,[4])

---

[1]) Chmel Handschr. II. 330, 19. Herrgott Geneal. dipl. III. 603 Nr. 75. Das Schreiben ist undatirt, gehört aber unzweifelhaft hierher. — [2]) Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 263. Gerbert Hist. nigr. silv. III. 252. — [3]) Ottokars Chronik S. 837 ff. — [4]) Mitgeth. bei Chmel l. c. II. 332, 23. Ein Anhaltspunkt für die Datirung ergibt sich daraus, dass der Herzog unter anderem bemerkt, er habe die erste Terminzahlung, zu der er dem Könige verpflichtet gewesen sei, an denselben geleistet. Dieselbe war aber nach dem Vertrage vom 17. September 1309 (Lünig cod. Germ. I. 375) am Sonntag Invocavit (8. März) 1310 fällig. Die Erfüllung der ferneren Verpflichtungen wird erst in Aussicht gestellt. Der zweite

dessen Abfassung wahrscheinlich in den April 1310 fällt, benachrichtigte den Bischof von den Erfolgen des Herzogs; „namentlich könne er in Böhmen, wo er viele mächtige Gönner habe, schnelle Fortschritte machen, wenn er des Königs Einwilligung besässe; ohne dieselbe aber wolle er dort nichts unternehmen. Der Bischof möge mit dem Könige hierüber verhandeln, soweit er es in seinem Interesse fände.“ Der Herzog erwartete — wenn Johann ihn nicht umstimmte — offenbar nicht viel Gutes von Heinrich, denn im weiteren Verlaufe des Schreibens beklagt er sich, dass derselbe ihm, der doch seinen Verpflichtungen nachgekommen sei, in den Waldstädten hindernd in den Weg trete, ihm auch in anderen Rechten und Einkünften Schaden zufüge, obgleich er ihm seinen Gesammtbesitz durch Privilegien gesichert habe. Der Herzog spricht dann die Hoffnung aus, dass die Rathschläge Johanns den König von seinem ungerechten Verfahren abbringen würden. Alsdann werde er diesem auch mit grösserer Lust und nach Kräften seine Dienste widmen. Zum Schluss bittet er den Bischof, ihm bei seinem Gläubiger Heinrich von Mülnheim Ausstand bis zum Feste St. Michael zu verschaffen.[1])

Aber nicht nur dritten Personen gegenüber, auch innerhalb der herzoglichen Familie wurde Johanns Einfluss zu Hülfe gerufen. Die Königin-Wittwe Elisabeth ersuchte ihn in einem Schreiben, dessen Abfassungszeit jedenfalls kurz nach dem vorigen fällt, ihrem Sohne, dem Herzoge Friedrich,

---

Termin fiel auf Pfingsten (7. Juni 1310). Das Schreiben ist also in der Zwischenzeit verfasst und wahrscheinlich erst zu einer Zeit, als König Heinrich Nürnberg, wo er noch am 24. März urkundete, bereits verlassen hatte und zu Zürich weilte, wo er, nach der Vermuthung Böhmers, einen Hoftag hielt (Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 274—275), auf dem der Bischof von Strassburg wohl auch erschien. Die fernere Bemerkung des Herzogs, er habe schon ein Heer gegen Baiern geworben, während sein Angriff erst Anfangs August erfolgte, lässt angesichts der damaligen Weise der Kriegsvorbereitung ebensowohl den April als einen späteren Monat zu. — [1]) Der Name ist nur durch »H« angedeutet. Allein in dem Briefe der Königin-Wittwe Elisabeth an Bischof Johann — Chmel l. c. 338, 36 ist von Schulden des Herzogs in Strassburg die Rede, und dieser nennt in einer Urkunde v. 16. Februar 1315 S. Anhg. I. Nr. 6 Heinrich von Mülnheim »seinen geschätzten Gläubiger«.

mit Rathschlägen und Anweisungen, wie derselbe seine Schulden in Strassburg und Ulm tilgen solle, zur Hand zu gehen und ihn zu veranlassen, seinem Bruder Leopold Geld vorzuschiessen, damit sich derselbe in geziemender Weise zum Dienste des Königs rüsten könne.[1]) Johann kam, wie aus dem Folgenden hervorgeht, dem Wunsche der hohen Frau nach und zwar mit dem besten Erfolge. Um Mitte August nämlich schrieb ihm Herzog Friedrich,[2]) er zweifle nicht, dass es ihm möglich werde, seine dem Könige gegebenen Versprechungen zu erfüllen[3]) und ausserdem seinem Bruder Leopold die nöthigen Mittel vorzustrecken, um dem Könige in Italien mit Ehren zu dienen. Er benachrichtigte ihn ferner, er habe beschlossen, ihn, sowie den Bischof von Gurk als Bevollmächtigte an den König zu senden, um einige schwierige Angelegenheiten zu verhandeln, über welche ihn jener näher unterrichten werde. Johann möge sich Oesterreichs Sache beim Könige angelegen sein lassen. Wahrscheinlich erhielt Friedrich um dieselbe Zeit (durch den Bischof selbst?) Kunde von den Verhandlungen, welche die böhmischen Gesandten mit König Heinrich auf dem Reichstage zu Frankfurt (14. bis 28. Juli) pflogen, d. h. von Verhandlungen, deren weiterer Verlauf all' seine Aussichten auf Erlangung jenes Reiches zu nichte machte. Dass er über den Stand der böhmischen Angelegenheiten unterrichtet war, lässt sich wenigstens aus einem Briefe vermuthen, den er unmittelbar nach dem obigen an Johann richtete. Da nach der Ausfertigung der Vollmacht für Bischof Heinrich von Gurk, wovon er ihm bereits geschrieben habe, in den böhmischen Angelegenheiten Veränderungen eingetreten seien, so habe er darauf verzichtet, ihn und den Bischof von Gurk in officieller Sendung an den

---

[1]) Bei Chmel. l. c. 338, 36. Ohne Ort und Datum. — [2]) Chmel l. c. 343, 45. Friedrich schreibt auserdem, er hoffe binnen acht Tagen die Burg Ried des Herzogs von Baiern einzunehmen. Sein Einfall in Baiern geschah um den 10. August. Chron. Salisburg bei Pez Script. Austr. I. 405: Dux Austriae circa festum beati Laurentii Bavariam intravit . . . . . et castrum Ried obsedit. Das Schreiben ist demnach in die Mitte August zu setzen. — [3]) Es ist promissa statt premissa, welches keinen Sinn gibt, zu lesen.

König zu schicken; Johann solle nun allein und mehr unter der Hand seine Interessen bei Hofe fördern.[1]) Ueber das Weitere würde ihn sein Bote unterrichten. Die Veränderungen in den böhmischen Angelegenheiten, von denen Friedrich spricht, beziehen sich gewiss auf die erfolgte Annäherung der Böhmen an König Heinrich.

An Böhmen scheint Friedrich fernerhin kaum noch gedacht zu haben. Die Vermuthung liegt nahe, er habe seine Ansprüche in dieser Richtung nicht weiter betont, dafür aber den König ersucht, in Dingen der Waldstätte fürder keine antihabsburgische Politik zu verfolgen. So würde es sich erklären, dass nicht blos Johann ein Freund von Habsburg und Luxemburg bleibt, sondern dass sich auch das Verhältniss Heinrichs zu den Herzögen freundlicher gestaltet. Herzog Leopold hat bekanntlich den König mit einem stattlichen Heere nach Italien begleitet; durch seine Tapferkeit und Loyalität gewann er hier die Gunst Heinrichs in dem Masse, dass derselbe nach dem Tode seiner Gemahlin, der am 13. Dezember 1311 zu Genua erfolgt war, eine Schwester der Herzöge ehelichen wollte, eine Absicht, deren Ausführung nur durch den unerwartet frühen Tod des Königs vereitelt wurde.

Während der Zeit, in welche die besprochenen Schreiben fallen, befand sich Bischof Johann stets in der Nähe des Königs. Schon bei Beginn der Verhandlungen mit den böhmischen Gesandten auf dem Frankfurter Reichstage (am 14. Juli) wird seine Anwesenheit berichtet.[2]) Da hat er neben Anderen die Urkunde vom 24. Juli 1310 unterzeichnet, in welcher der Reichstag die Ansprüche Heinrichs von Kärnthen auf Böhmen für nichtig erklärte und die Unterthanen vom Eide der Treue entband.[3]) Auffallend erscheint, dass Johann für seine Person, ebenso wie Pfalzgraf Rudolf und die Erzbischöfe von Mainz und Köln am folgenden Tage über den letzteren Theil des Reichstagsbeschlusses eine besondere

---

[1]) Chmel l. c. II. 331, 22. — [2]) Königsaaler Geschichtsquellen bei Loserth S. 248. — [3]) Dumont Corps dipl. II. 77. Loserth l. c.

Bescheinigung ausstellte.[1]) Ihre Bedeutung ist mir nicht ganz klar; indess dürfte die Annahme zulässig sein, dass die gedachten Erklärungen dem Wesen nach den Willebriefen gleichzuachten sind: Johann hätte dann, obgleich nicht Kurfürst, als hervorragendster Vertreter der in dieser Angelegenheit sehr interessirten Habsburger deren Zustimmung zu der böhmischen Politik des Königs bekundet.

Ausser der böhmischen Angelegenheit beschäftigte den Reichstag noch die Einrichtung eines allgemeinen Landfriedens[2]) und ein Gesetz betreffs der Pfahlbürger.[3]) Die Durchführung dieses Landfriedens im Elsass legte Heinrich von Italien aus unserem Bischofe wiederholt und dringend an's Herz. Wie schwach muss übrigens die Autorität des Königs und des Reichstags gewesen sein, wenn Heinrich, vermuthlich um den freien Verkehr mit Italien zu sichern, schon wenige Wochen später es für nöthig fand, noch einen Separat-Landfrieden mit den Bischöfen von Strassburg und Basel, den Bürgern dieser Städte und den Landgrafen von Ober- und Nieder-Elsass zu schliessen.[4]) Aus der betreffenden Urkunde geht hervor, dass die Städte Strassburg und Basel, desgleichen der Bischof von Basel, dem allgemeinen Landfrieden nicht beigetreten waren.

Die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Bundes waren folgende: der Friede sollte gelten bis zum nächsten St. Martinstage und von da ab fünf Jahre. Das Pfahlbürgerthum solle aufhören. Wollten Bürger, die bisher ausserhalb

---

[1]) Emler Regesta Bohemiae Nr. 2224 führt ex libro vetust. arch. civit. Prag. an: Johannes episcopus Argentinensis attestatur. Bohemos a iuramento duci Heinrico Karinthiae per Heinricum imperatorem Frankenfurdiae absolutos esse. 1310 Juli 25 Frankfurt. Ebenda Nr. 2222, 2223 u. 2225 die gleiche Erklärung seitens der drei Kurfürsten. — [2]) Dies erhellt aus einer Urkunde Heinrichs VII. vom 19. August 1310, den Basel-Strassburger Landfrieden betreffend bei Lünig Reichsarch. VI. 10; Dumont Corps dipl. Ia. 355. Wencker De usburgeris S. 39 und aus zwei Schreiben an Bischof Johann bei Chmel l. c. 336 Nr. 28 u. 29. — [3]) Chmel l. c. S. 336 Nr. 28. — [4]) Urk. v. 18. August 1310. Der Ausstellort ist jedenfalls Hagenau, wo der König am selben Tage mehrfach urkundet (Vgl. Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 279). Mitgeth. bei Dumont Corps dipl. Ia. 355. Wencker De usburgeris S. 39. Lünig Reichsarch. VI. 10.

der Stadt gewohnt, noch ferner Bürger derselben bleiben, so müssten sie Sommer und Winter ununterbrochen ansässig sein und hätten bis zum nächsten St. Martinstage Zeit zur Entscheidung, ob sie sich danach richten wollten oder nicht. Die neuen Zölle, zu Wasser wie zu Land, sollten abgeschafft sein. Wer Grundruhr nehme, solle für einen Strassenräuber gelten und der Kriegsfall gegen ihn gegeben sein, ebenso gegen den, der Münzen präge, ohne vom Reich oder einer münzberechtigten Herrschaft dazu ermächtigt zu sein.[1]) Von dem Frieden seien diejenigen ausgeschlossen, die ihrer Verbrechen wegen aus der Stadt Strassburg verwiesen worden. Zum Schluss werden den Städten Strassburg und Basel ihre Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt. Schon am vorhergehenden Tage hatte der König, vielleicht um dadurch Strassburg zum Beitritte zu bewegen, eine Urkunde erlassen, worin er allen Landvögten ankündigte, dass die Bürger von Strassburg, welche mit Wein, Frucht oder anderen Waaren den Rhein befühen, bei Schiffbrüchen wegen Grundruhr nichts zu entrichten hätten, auch von allen Zöllen, ausser denen des Reichs, befreit wären.[2])

In denselben Zusammenhang von Bestrebungen, die dem allgemeinen oder besonderen Frieden gelten, gehört noch folgender Fall, bei welchem zugleich unser Bischof bestimmter in den Vordergrund tritt. Als Heinrich gegen Mitte September, im Begriffe nach Italien zu ziehen, nach Kolmar kam, welches von Parteiungen zerrissen war, veranlasste er die Bürger, vor ihm Sühne zu schwören, und wies dieselben zur Erneuerung des Eides an Bischof Johann, den er zugleich ermächtigte, die Strafe auf den Bruch der Sühne festzusetzen. Nach vorheriger Berathung mit den Edeln, Rittern und Städteboten des Elsasses entsprach der Bischof am 27. October 1310 zu Schlettstadt dem königlichen Auftrage, der ihm zugleich Gelegenheit bot, seinen Einfluss im Elsass auszudehnen und zu befestigen.[3])

---

[1]) Diese Bestimmungen waren wahrscheinlich auch die des Frankfurter Reichstags. — [2]) Schöpflin Als. dipl. II. 92. — [3]) Urk. bei Ficker Reichsarch. zu Pisa S. 223.

Haben wir Johann während des Aufenthalts Heinrichs VII. in Deutschland fast ununterbrochen in dessen Umgebung und in freundlicher Verbindung mit ihm gesehen, so zeigen die Briefe, welche der König von Italien aus an den Bischof richtete, dass die guten Beziehungen zwischen beiden durch die Trennung keinen Wandel erfuhren. Schon in den ersten Tagen seiner Ankunft in Susa schrieb ihm Heinrich. In der Ueberzeugung, dass Johann in standhafter Treue über das Glück seines Königs Freude empfinde, benachrichtige er ihn, dass er am letzten Freitag die Berge überschritten habe, und zwar in bester Gesundheit; zugleich wünscht er, auch von Johanns Wohlergehen öfter zu hören. Zum Schluss ersucht er ihn, sich der königlichen Interessen möglichst anzunehmen. Ein fast gleichlautendes Schreiben richtete zur selben Zeit die Königin Margaretha an den Bischof [1]), — ein Beweis, dass Johann sich der Achtung und Freundschaft, sowie des Vertrauens auch der Königin in hohem Grade erfreute. Ende Dezember theilte Heinrich dem Bischofe mit, dass er in den Weihnachtstagen in Mailand eingezogen sei, den Huldigungseid der Bürger empfangen und den 6. Januar (1311) zur Königskrönung daselbst bestimmt habe. Ausser anderen Städten hätten auch Como und Bergamo sich unterworfen. Die Capitane, Podestà und andere Vorsteher der genannten Städte habe er abgesetzt und neue angestellt. Da somit alle Hindernisse beseitigt seien, so hoffe er, binnen Kurzem die Kaiserkrönung zu erlangen. Der Bischof möge in seinen und den nachbarlichen Territorien für den Frieden Sorge tragen und sich alles, was er in Deutschland und Böhmen für den König wünschenswerth und zuträglich halte, angelegen sein lassen.[2]) Zumal die letzten Worte des Königs

[1]) Chmel l. c. 337 Nr. 32 und 33. Am 24. October kam der König nach Susa, wo er sechs Tage blieb (Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 284). In diese Zeit sind die beiden Schreiben zu setzen. — [2]) Chmel l. c. S. 334 Nr. 27. Como und Bergamo unterwarfen sich am 25. und 26. Dezember (Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 285). Als Datum des Schreibens können wir also die Zeit vom 27.—31. Dezbr. 1310 annehmen, da die Mittheilung der bevorstehenden Krönung doch wohl nicht erst in den letzten Tagen erfolgte. Auch der Ausdruck »novissime« (introivimus) spricht für eine unmittelbare Abfassung.

lassen auf viel umfassendere und einflussreichere Verbindungen Johanns schliessen, als wir im Einzelnen nachzuweisen vermögen. Dem entspricht, dass Heinrich seine Königskrönung in Mailand dem Bischofe schon am nächstfolgenden Tage mittheilte.[1]) Zugleich beauftragte er ihn, unter seinen Nachbarn einen allgemeinen Landfrieden zu errichten und beschwören zu lassen. Nicht minder müsse die Constitution betreffs der sogenannten Pfahlbürger, die er auf dem Frankfurter Reichstage erlassen und veröffentlicht habe, beobachtet werden. Würden jedoch Städte oder Edle Privilegien vorbringen, worin er ihnen die Beibehaltung von Pfahlbürgern gestattet habe, so solle der Landvogt des Bezirks Abschrift davon nehmen und diese unter Siegel an ihn einsenden, damit er überlegen könne, was in diesem Falle zu thun sei. Auch die Stadt Strassburg,[2]) desgleichen die übrigen Städte des Elsasses benachrichtigte der König von seiner stattgehabten Krönung und forderte sie auf, dem allgemeinen Landfrieden beizutreten. Dem Provinzial-Landgrafen für das Elsass, Gottfried von Leiningen, ertheilte er entsprechende Befehle, wovon er Johann mit dem Ersuchen Kenntniss gab, denselben in dieser Angelegenheit nach Kräften zu unterstützen.[3])

Ohne Zweifel war Johann bemüht, das königliche Vertrauen zu rechtfertigen, wofür Heinrich seinerseits den Interessen desselben wirksamen Schutz angedeihen liess. Auf eine Beschwerde des Bischofs, dass er und seine Kirche von einem Landvogte in ihren Rechten beeinträchtigt würden, beeilten sich König und Königin, ihn zu benachrichtigen, dass der Betreffende derart zurechtgewiesen worden sei, dass er in Zukunft sich hüten werde, dem Bischofe zu nahe zu treten.

---

[1]) Chmel l. c. S. 335 Nr. 28: hesterna die, in epiphania domini. Das Schreiben ist demnach v. 7. Januar 1311. — [2]) Chmel l. c. 322, 7. Das Schreiben ist, wie das vorige, am 7. Jan. 1311 zu Mailand erlassen. Aus der Anrede »venerabili Johanni, nec non talibus civibus« ist zu schliessen, dass es durch die Hand des Bischofs an die Stadt Strassburg gehen sollte. Seines Schreibens an die elsässischen Städte erwähnt Heinrich in einem anderen Briefe an Bischof Johann bei Chmel l. c. 336 Nr. 30. — [3]) Chmel l. c. 336 Nr. 29. Alle diese Schreiben gehören jedenfalls derselben Zeit (Januar 1311) an.

Sollte er aber dennoch sich dessen unterfangen, so werde der König ein Mittel in Anwendung bringen, das Johann gewiss zufrieden stellen werde.[1]) Aus dem Schreiben des Kanzlers Heinrich an Johann, welches dieselbe Sache bespricht, geht hervor, dass der König in hohem Grade aufgebracht war und den gedachten Vogt sofort absetzen wollte, wovon ihn nur die Fürsprache seiner Brüder, des Erzbischofs Balduin von Trier und des Grafen Walram von Luxemburg, für den Augenblick abhielt.[2]) Wer indess der friedenstörende Vogt war oder wodurch er den Bischof zu seiner Beschwerde veranlasste, ist weder aus den drei Schreiben, noch aus anderen Nachrichten ersichtlich; doch kann es sich nicht um eine unbedeutende Persönlichkeit gehandelt haben, wenigstens lässt die Verwendung der Brüder des Königs dies nicht annehmen.

Da Johann so hoch in der Gunst des Königspaares stand, so mag man sich wundern, dass er demselben nicht auch in Italien persönlich seine Dienste gewidmet hat. Zwar wurde er, wie alle Reichsfürsten, von Heinrich aufgefordert, zu seiner Kaiserkrönung nach Rom zu kommen;[3]) allein in dem Privatbriefe, den der König gleichzeitig an ihn richtete, ist eine solche Aufforderung nicht enthalten.[4]) Der König sagt darin, weil gute Nachrichten von seinen Erfolgen dem Bischofe Freude bereiteten, so lasse er ihn wissen, dass der

[1]) Chmel l. c. 321 Nr. 4 und 5. — [2]) Chmel l. c. S. 322 Nr. 6. Der Name des Vogts ist nur durch »H« angedeutet. Da weder in einem der schon besprochenen noch der späteren Schreiben des Königs der Vorfall erwähnt wird, und Graf Walram am 27. Juli 1311 vor Brixen verwundet wurde und wenige Tage danach starb (Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 292), so dürften die drei Schreiben in das Frühjahr 1311 zu setzen sein. — [3]) Chmel l. c. 323 Nr. 8. Ein Umlaufschreiben; es heist nämlich am Schlusse: litere .... quas in nostro regali registro registrari fecimus [4]) S. Anhg. II. Nr. 6. Das Datum der beiden Schreiben ergibt sich aus der Stelle: pontifex .. festum assumptionis beate virginis per suos nuncios et literas hiis diebus apud Medyolanum ... pro termino assignavit. Die Zustellung und Annahme der gedachten päpstlichen Schreiben erfolgte am 17. und 19. April (Vgl. Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 289). Die Worte »hiis diebus apud Medyolanum« sprechen dafür, dass die Schreiben kurz nach dem Verlassen Mailands abgefasst sind, wahrscheinlich zu Lodi, wo sich der König vom 19.—22. April aufhielt. (Vgl. sein Itinerar bei Böhmer l. c. S. 289).

Papst auf seinen Wunsch den 15. August zur Kaiserkrönung festgesetzt habe. Zu deren Vornahme werde derselbe, an persönlichem Erscheinen durch das bevorstehende Concil von Vienne verhindert, einige Kardinäle entsenden. Auf diesen Tag habe er in anderen Schreiben Johann eingeladen, [1]) ebenso die übrigen Reichsfürsten, damit dieselben, wie es ihre Pflicht sei, ihm bei der Kaiserkrönung Gefolge leisteten. Dies alles theile er ihm mit, weil er von der Ergebenheit Johanns für seine Interessen überzeugt sei und ihn deshalb an seinen Erfolgen Theil nehmen lassen wolle. Das Wohlwollen, das sich in den Worten des Königs kundgibt, während das Umlaufschreiben in gebieterischem Tone gehalten ist, bürgt dafür, dass derselbe mit dem Verhalten des Bischofs durchaus zufrieden war, welche Gründe auch immer diesen veranlassten, nicht nach Italien zu kommen, obgleich die Notare der königlichen Kanzlei, Otto und Nicolaus, ihm dazu gerathen hatten. [2])

Vielleicht waren es auch für ihn die Vorbereitungen zu dem Concil von Vienne, welche ihn von der italienischen Heerfahrt abhielten. Dass er diesem Concile wirklich beiwohnte, erfahren wir aus drei Schreiben, welche Erzbischof Peter von Mainz, [3]) Bichof Friedrich von Augsburg [4]) und Abt Aegidius von Weissenburg [5]) an ihn richteten. Johann wird darin ersucht, die Stellvertreter der genannten Kirchenfürsten

[1]) Die Stelle heisst: Te ac omnes alios principes etc. aliis nostris literis vocavimus, ut, prout a iure tenentur, in coronatione . . nobis comitatum faciant et eidem . . . studeant interesse. Hätte der König auch die Anwesenheit Johanns verlangt, so würde er, wie in dem Umlaufschreiben, faciatis, studeatis geschrieben haben. Am 19. Juni 1311 urkundet Johann noch zu Strassburg. Strassb. Bez. Arch. G (3864) 3468. (Uebertragung der Kirche von Kyppenheim an Walram von Vinstingen.) — [2]) Vgl. das Schreiben Otto's Anhg. II. Nr. 13. — [3]) Chmel l. c. 329 Nr. 18. — [4]) Ebendas. 342 Nr. 44. — [5]) Anhg. II. Nr. 15. Die drei Schreiben sind undatirt. Die Ausdrücke »celebrandi concilii« und »instans concilium« in den Schreiben des Bischofs von Augsburg und des Abtes von Weissenburg beweisen, dass diese beiden vor Eröffnung des Concils (16. Oct. 1311) verfasst sind. Unter'm 15. August 1311 wurde der Erzbischof von Mainz von Papst Clemens V. aufgefordert, seine Vertreter zum Concil zu schicken. (Urk. bei Würdtwein Subs. dipl. I. 408.) Sein Schreiben ist daher wahrscheinlich spätestens in die Anfangswochen des Concils zu setzen.

beim Concil durch seinen Einfluss und guten Rath, nöthigenfalls auch durch Geldvorschüsse zu unterstützen. Bemerkenswerth dabei ist, dass Erzbischof Peter, der frühere Gegner König Albrechts und seiner Söhne, Johann, den bekannten Vertreter der Habsburger, um Förderung seiner Interessen bittet. Im März desselben Jahres war nämlich zu Eger ein Freundschaftsbund zwischen Peter von Aspelt und den Herzögen von Oesterreich zu Stande gekommen.[1]) Man kann immerhin vermuthen, dass unser bei beiden Parteien hoch angesehene Bischof zu dieser allerdings nur äusserlichen Versöhnung mitgewirkt hat, obgleich keine Beweise dafür vorliegen.[2]) Auch ein anderes Schreiben des Erzbischofs an Johann zeigt, dass trotz ihrer verschiedenen politischen Stellung ein freundlicher Verkehr sich zwischen ihnen gebildet hatte. Der Mainzer ersucht Johann in demselben, ihm Nachrichten von dem Könige und dem Hofe zukommen zu lassen, da er seit einiger Zeit keine erhalten habe. Den Ueberbringern seines Schreibens, die zum Könige reisen wollten, bittet er ausserdem durch das bischöfliche Gebiet sicheres Geleit zu gewähren.[3]) Ein anderes Mal bittet er Johann, dessen Wohlwollen er sich sehnlichst zu erhalten wünscht, einem seiner Freunde, einem Nuntius, zur Wiedererlangung einer Geldsumme, welche dessen Bevollmächtigter in der Nähe von Breisach verloren habe, behülflich zu sein.[4])

Doch kehren wir zu unserem Ausgangspunkte zurück! Ist nach dem oben Mitgetheilten die Frage nach der Anwesenheit des Bischofs in Italien für das Jahr 1311, in welchem übrigens, nebenbei bemerkt, die Kaiserkrönung Heinrichs VII. nicht zur Ausführung kam, zu verneinen, so lässt sich mit noch grösserer Gewissheit für das Jahr 1312 das Gleiche erweisen. Im Beginn dieses Jahres nämlich wurde unser

[1]) Kurz Oesterreich unter Friedrich dem Schönen S. 422 Beil. 8. — [2]) Ein Schreiben Johanns (Anhg. II. Nr. 2), worin er seine Unterthanen zu Beiträgen für die Wiederherstellung der St. Aegidius-Pfarrkirche in der Diöcese Prag auffordert, würde, wenn es datirt wäre, vielleicht einen Anhaltspunkt bieten. — [3]) Chmel l. c. S. 330 Nr. 20. — [4]) Anhg. II. Nr. 7. Beide Schreiben sind ohne jeden Anhalt für eine Datirung.

Bischof vom König Johann von Böhmen, dem Sohne Heinrichs VII. und damaligem Reichsvicar, gebeten, ihm eine Anzahl Kriegsleute zu Hülfe zu schicken, da er vorhabe, demnächst im Sommer einen Feldzug gegen einige Friedensstörer in seinem Reiche Böhmen zu unternehmen und mehrere Burgen an der böhmischen Grenze, von denen aus seine Unterthanen belästigt und beraubt würden, zu brechen.[1]) Man kann nicht wohl annehmen, dass dieses Ansuchen gestellt worden wäre, wenn Johann gleichzeitig in Italien Heeresfolge geleistet hätte. Dazu kommt, dass Heinrich VII. selbst in einem Schreiben, worin er sich ausführlich über die Bedeutung des Kaiserthums ergeht und die Ursachen, warum sich seine Kaiserkrönung so lange verzögert, mittheilt, unsern Bischof benachrichtigt, dieselbe sei nun endlich erfolgt.[2]) Und im Dezember desselben Jahres sodann forderte der Kaiser den Bischof Johann auf das Dringendste auf, doch zum 1. Mai sich mit bewaffnetem Gefolge zu einem Reichstage in Italien einzufinden.[3]) Ausser dieser allgemeinen Aufforderung, die an jeden Reichsfürsten erging und worin, unter Hinweisung auf die Lehnspflicht, das Nichterscheinen mit dem Verluste der Reichslehen bedroht wird, sandte er noch eine besondere Einladung und sogar einen eigenen Boten in der Person eines königlichen Notars an den Bischof, der ihm mündlich mittheilen sollte, aus welchen Gründen der Kaiser so grosses Gewicht auf sein

---

[1]) Chmel l. c. 340 Nr. 39. Ohne Datum. Anfangs Juli 1312 zog König Johann gegen Friedrich von Linau und andere Raubritter in Mähren, brach ihre Burgen und stellte die Ruhe im Lande wieder her. (Loserth Königssaaler Geschichtsquellen S. 320.) Hiermit ist das Schreiben in Verbindung zu bringen. — [2]) Chmel l. c. 327 Nr. 17. Datum Rome. Dieselbe Mittheilung, jedoch in abgekürzter Form, erging an den Abt von Waldsassen (Mon. Germ. hist. leg. II. 535) mit dem Datum: 4. Kalendarum Julii, regni nostri anno 4., imperii vero 1. Da die Krönung, wie das Schreiben selbst besagt, am 29. Juni stattfand, so ist 3 Cal. Jul. zu setzen, welches Datum auch ein mit dem an Johann gerichteten gleichlautendes Schreiben des Kaisers an den König von Cypern trägt. Mitgeth. bei Dönniges Acta Henrici VII. II. 52 Nr. 24. — [3]) Chmel l. c. 325 Nr. 14. Ein Umlaufschreiben, wie die Schlussbemerkung: »has literas .. registrari fecimus« zeigt. Datum apud sanctum Cassianum in castris super Florentiam, 15 Kal. Januarii, regni nostri anno 4., imperii vero 1. (18. Dezember 1312.)

Kommen lege.[1]) Aber auch diesmal hat Johann aus Motiven, die sich unserer Kenntniss entziehen, dem Wunsche seines kaiserlichen Freundes nicht entsprochen. Wenigstens lässt sich seine Anwesenheit in Deutschland in den Monaten Januar, Februar, März, Juli und September 1313 urkundlich verfolgen.[2])

Wahrscheinlich waren es die politischen Verhältnisse der Heimath, die den Bischof von Italien fern hielten, wenn auch quellenmässig dafür kein ausreichender Beweis zu erbringen ist. Nur für die zweite Hälfte des Jahres 1312 und die ersten Monate des folgenden Jahres lässt sich erweisen, dass er daheim stark in Anspruch genommen war. Aus dem Herbste 1312 sind uns vier Schreiben erhalten, in welchen Johann ersucht wird, an dem Reichstage zu Nürnberg, der am 6. Januar 1313 eröffnet werden sollte, persönlich Theil zu nehmen. Zwei dieser Schreiben stammen von dem Reichsvicar, König Johann von Böhmen,[3]) das dritte hat Herzog Ludwig[4]) und das vierte Herzog Rudolf von Baiern[5]) an ihn gerichtet. Als Aufgabe des Reichstags wird in allen die Herbeiführung eines allgemeinen Landfriedens für Deutschland bezeichnet. Es müssen indess besondere Gründe vorgelegen haben, die gerade das Erscheinen des Strassburger Bischofs wünschenswerth machten, denn König Johann bittet in seinem zweiten Schreiben,[6]) unter Hinweis auf die frühere

[1]) Chmel l. c. 326 Nr. 15. Ist jedenfalls von gleichem Datum wie das vorige. — [2]) Vgl. Seite 39, 40, 42. In Urkunden v. 4. Februar, 26. März und 25. Juli zeichnet er als Zeuge. Vgl. Schöpflin Als. dipl. II. 104—105. Wencker De usburgeris Suppl. S. 186. — [3]) Chmel l. c. 319 Nr. 1 und 320 Nr. 2. — [4]) Ebendas. 320 Nr. 3. — [5]) Ebendas. citirt unter Nr. 47 des Verzeichnisses. Gedruckt bei Palacky Formelbücher Beil. C Nr. 137. — [6]) Nach dem kühlen, geschäftsmässigen Tone ist das erste ein Rundschreiben. Die Abfassung desselben dürfte in die ersten Tage des September 1312 zu setzen sein. Ich schliesse dies aus dem Versprechen, das König Adolf am 28. Juli 1292 zu Bonn dem Erzbischofe Gerhard von Mainz gab: Nullum principem citabimus ad nostram presentiam, nisi terminus vel termini citationis decem et octo septimanarum spacium contineant, prout consuetudo tenuit ab antiquo. (Böhmer Reg. Adolphs S. 162.) Die drei anderen sind jedenfalls späteren Datums, wahrscheinlich nach dem 5. October erlassen, an welchem Tage Herzog Rudolph von Baiern dem Erzbischofe von Köln seine und seiner Mitfürsten Zustimmung in der Essener

Einladung, denselben auf's Dringendste, mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte persönlich sich einzufinden, da dies ihm und seiner Kirche zur Ehre und zum Vortheil gereichen werde, während die beiden bairischen Herzöge ihre Bitte durch die Versicherung unterstützen, sie würden ebenfalls in Person Theil nehmen. Man sollte glauben, die bairischen Herzöge hätten vor Allem ein Interesse an Johanns Erscheinen gehabt. Nicht bloss dass Beide ihn dringend einladen; der Eine von ihnen scheint doch auch zu erfüllen, was freilich nicht er selbst, sondern König Johann ihm versprochen hat, nämlich dass es ihm und seiner Kirche zur Ehre und Vortheil gereichen solle, wenn er den Reichstag besuchen würde. Denn eben noch zu Nürnberg übertrug Herzog Rudolf dem Bischofe, in Anbetracht der erfolgreichen Freundschaftsdienste, die er von demselben erfahren habe, alle seine Rechte auf das Dorf Stotzheim.[1])

Eine andere Angelegenheit, die auch zum Theil wenigstens nach Nürnberg gehört, ist uns genauer bekannt. Ich will ihren ganzen Hergang hier einschalten.[2]) Die Aebtissin und das Kapitel von Essen hatten gegen den Erzbischof Heinrich von Köln wegen Ausübung der Vogtswahl und der geistlichen Jurisdiction beim päpstlichen Stuhle Klage erhoben. Darauf ernannte Papst Clemens die Bischöfe von Strassburg und Worms am 21. Juni 1312 zu Commissaren, um die in Frage kommenden Verhältnisse zu prüfen und ihm Bericht und Gutachten darüber zu erstatten. Der Erzbischof stützte seinen Anspruch, die dortige Vogtei zu besetzen, auf eine Urkunde König Heinrichs VII. vom 3. September 1310,[3])

Streitfrage (s. u.) erklärte, und vielleicht durch eine ablehnende Antwort des Bischofs auf die erste Einladung veranlasst. — [1]) Urk. v. 21. Jan. 1313. S. Anhg. I. Nr. 3. — [2]) Nach einer Anmerkung bei Lacomblet Urkundenbuch für die Gesch. des Niederrheins III. 83. — [3]) Mitgeth. bei Lacomblet l. c. S. 68. Das Verfahren Heinrichs VII. in dieser Angelegenheit erscheint sehr bedenklich. 1309 Sept. 26 versprach er zu Frankfurt dem Erzbischofe von Köln seine Verwendung, dass jener die als Erbgut seiner Kirche angesprochene Vogtei über die Kirche von Essen erhalte. 1310 Jan. 2 bestätigte er zu Köln der Aebtissin und dem Konvent von Essen die von seinen Vorfahren am Reich erhaltenen Privilegien. 1310 Sept. 2 schrieb er den letzteren von Speyer aus, dass er aus gewissen

durch welche dieser das Privileg des Stiftes Essen, sich einen Vogt zu wählen, aufgehoben und den Erzbischof und seine Nachfolger zu ständigen Vögten des Stifts ernannt hatte. Die erwähnten Commissare beorderten nun ihrerseits die Aebte von Altenberg, Deutz und Siegburg, die Dechanten von Kaiserswerth und Neuss, beide Parteien nach Deutz auf Mittwoch nach Dreikönigen (10. Januar 1313) vorzuladen; da wollten die beiden Bischöfe persönlich erscheinen und die Sache untersuchen. Sie wurden indessen an den Hof Johanns, des Königs von Böhmen und Generalvicars für Deutschland, nach Nürnberg auf Dreikönigstag berufen und verschoben daher unter dem 24. Dezember 1312 den Deutzer Tag auf Mittwoch nach dem Sonntag Oculi (1313 März 21.). Auf jenem Hoftage erwirkte sich Erzbischof Heinrich die Zustimmung des Königs Johann zu der von Heinrich VII. geschehenen Verleihung der Stiftsvogtei und erhielt darüber unter'm 27. Januar Urkunde,[1]) wie ihm auch seitens der Kurfürsten schon am 5. October 1312 ähnliche Zusicherungen ertheilt worden waren.[2]) Aebtissin und Kapitel beschickten demungeachtet den Deutzer Tag mit Vollmacht vom 18. März 1313. Ueber den weiteren Hergang liegen keine Akten vor. Die Folge zeigte jedoch, dass alle Bemühungen des Erzbischofs vergeblich gewesen und Essen fortdauernd bei dem Rechte der Vogtswahl und der Unmittelbarkeit blieb. Römische Quittungen über gezahlten Zins an die päpstliche Kammer, den alle exemten Stifte zu zahlen hatten, liegen seit 1313 vor. Welche Stellung Johann zu den beiden Parteien genommen hatte, ist aus den überlieferten Nachrichten nicht ersichtlich. Daraus, dass König Johann und Herzog Rudolf, welche den Erzbischof begünstigten, ihn so dringend zum Besuche des Reichstages aufforderten, damit die Verlegung des von den beiden Commissaren für die Verhandlung ange-

---

Gründen ihre Privilegien über die Vogtswahl aufgehoben und den Erzbischof von Köln und seine Amtsnachfolger ihnen zu ewigen Vögten gesetzt habe. Böhmer Reg. Heinrichs VII. S. 270, 273 und 280. — [1]) Mitgeth. bei Lacomblet l. c. S. 88. — [2]) Ebendas. S. 85. Herzog Rudolf erklärt seine und seiner Mitfürsten Zustimmung zu der fraglichen Verleihung.

setzten Termins nöthig machten und eine direkte Einwirkung der ebenfalls dem Erzbischofe freundlich gesinnten Kurfürsten ermöglichten, könnte man vielleicht entnehmen, dass Johann auf Seiten des Stifts gestanden habe. Andererseits finden wir ihn jedoch mit dem Erzbischof während der nächsten Jahre in freundschaftlichem Verkehr. Möglicherweise gelang es ihm, einen Ausgleich zu finden, der das Recht des einen mit den Ansprüchen des anderen versöhnte. Jedenfalls war Johann dem Wunsche seiner Freunde entsprechend auf dem Nürnberger Tage erschienen, auf welchem unter anderem auch beschlossen wurde, dem Kaiser Hülfstruppen nach Italien zu senden.[1])

Aus der letzten Regierungszeit Heinrichs VII. besitzen wir keine Briefe von ihm an Johann. Gleichwohl unterliegt es keinem Zweifel, dass letzterer über alle wichtigeren Vorfälle am Hofe stets auf dem Laufenden erhalten wurde. Der kaiserliche Notar Otto theilte ihm die neuesten Ereignisse in ununterbrochener Folge mit.[2]) Derselbe muss bei Hofe eine angesehene und beliebte Persönlichkeit gewesen sein; denn als unser Bischof durch den zu Padua erfolgten Tod eines Custos der Strassburger Kirche die freie Verfügung über mehrere Beneficien erhielt und jener eins für sich erbat,[3]) verwandten sich seine Canzleicollegen, der Notar Nicolaus[4]) und der Kanzler Heinrich,[5]) wie der Kaiser selbst[6]), auf's Eifrigste bei Johann für die Gewährung dieser Bitte. Ein anderes Mal ersuchte Heinrich VII. den Bischof, dem gedachten Otto durch seinen Einfluss eine Stelle als Canonicus zu erwirken.[7]) Auch mit dem Notar Nicolaus stand Johann auf gutem Fusse.[8]) Von der Freundschaft, die ihn mit dem

---

[1]) Königsaaler Geschichtsquellen herausgegeben von Loserth S. 323. — [2]) Dies erhellt aus dem Schreiben desselben Anhg. II. Nr. 13. Der Notar Nicolaus sagt von ihm, dass er dem Bischofe in Allem treu ergeben sei (Chmel l. c. 342 Nr. 42). — [3]) Anhg. II. Nr. 12. — [4]) Chmel l. c. S. 342 Nr. 43. — [5]) Ebendas. 341 Nr. 42 und Anhg. II. Nr. 11. — [6]) Ebendas. 340 Nr. 40. — [7]) Ebendas. S. 324 Nr. 12. Die Wendung »preces primarias imperiales« zeigt, dass der Vorfall nach der Kaiserkrönung sich ereignete. — [8]) Beweis in dem Schreiben unter Anm. 3.

Kanzler Heinrich verband, ist bereits die Rede gewesen; dieselbe lässt sich nicht besser bezeichnen, als durch die eigenen Worte des letzteren in einem Schreiben an Johann: die ganze Welt glaube, und mit Recht, der Wille des einen sei auch der des anderen.[1])

Unter solchen Umständen darf auf das Urtheil Johanns über Vorgänge am kaiserlichen Hofe das grösste Gewicht gelegt werden. Bekanntlich trat in Folge des unerwartet frühen Todes Heinrichs die Behauptung auf, die trotz aller Gegenbeweise noch heute Gläubige findet, derselbe sei von dem Dominikanerbruder Bernhard de Monte Politiano vergiftet worden. Als diese Verleumdung zu Ohren des Bischofs kam, der wie kaum ein anderer in Deutschand den wirklichen Sachverhalt kannte, trat er derselben ungesäumt und energisch entgegen. Am 24. August 1313 war der Kaiser verschieden; schon unterm 22. September erliess Johann ein Rundschreiben an die Geistlichkeit seines Bisthums und des gesammten Reichs, worin er die Behauptung einer Vergiftung zurückwies und auf die schlimmen Folgen aufmerksam machte, die derartige Gerüchte hervorrufen müssten.[2]) Er wisse aus Mittheilungen hoher Personen in der Umgebung des Kaisers, dass eine immer mehr zunehmende Körperschwäche den Tod desselben herbeigeführt habe.[3]) Auch der Sohn des Kaisers, Johann von Böhmen, habe dies ausgesprochen, und von Beatrix, Heinrichs VII. Mutter, sei das Gleiche öffentlich vor den Bürgern von Metz erklärt worden. Johann hatte, ausser dem allgemeinen Interesse, das überhaupt die Geistlichkeit in erster Linie an der Richtigstellung des Vorgangs haben musste, noch ein besonderes. Er war neben den Erzbischöfen von Trier und Köln vom apostolischen Stuhle zum Beschirmer des Dominikanerordens in Deutschland ernannt worden und musste daher für ihren angegriffenen Ruf eintreten.[4]) Im

[1]) Chmel l. c. 341 Nr. 41. — [2]) Guden Cod. dipl. Mogunt. II. 674. Daraus, dass Johann sich nur auf Mittheilungen dritter Personen beruft, geht hervor, dass er damals nicht bei Heinrich VII. war. — [3]) Die Namen der Betreffenden waren in dem Schreiben angeführt, sind aber, nach Angabe des Herausgebers, nicht mehr leserlich. — [4]) Kopp Geschichtsblätter I. 127. Gibt keine Quelle an.

Bewusstsein der Tragweite des unerhörten Falles begnügte sich der Bischof nicht mit dem eigenen Zeugnisse, sondern sammelte auch solche von anderen unterrichteten und unverdächtigen Zeugen. Von seinem Freunde, dem Cardinalbischofe von Ostia, Nikolaus von Prato, erhielt er drei an denselben gerichtete Schreiben, des Bischofs Guido von Arezzo, des Grafen Friedrich von Montfeltre und der Capitanei der kaiserlichen Partei von Florenz, alle vom 14. September 1313, welche übereinstimmend ihre Ueberzeugung von der Unschuld des Bruders Bernhard betheuerten und begründeten, sowie den Cardinal baten, der Weiterverbreitung des unseligen Gerüchts zu wehren. Diese Schreiben liess Johann nun unterm 11. Februar 1314 zu Strassburg [1]) veröffentlichen, um den Verleumdungen ein Ende zu machen. Es scheint unmöglich, angesichts der erwähnten Zeugnisse, deren Inhalt noch durch ein gleichartiges des Königs Johann von Böhmen vom 17. Mai 1346 [2]) bestätigt wird, noch irgend welchen Verdacht aufrecht zu erhalten.

---

§ 7. Als nach dem Tode Heinrichs VII. Friedrich der Schöne sich um die deutsche Königskrone bewarb, trat ihm Bischof Johann, der langjährige Freund seines Hauses, bei diesem Unternehmen sofort mit Rath und That treu zur Seite. Er wurde sozusagen Friedrichs rechte Hand: was sein Bruder Leopold auf dem Schlachtfelde, war er ihm in der Diplomatie. Die Erfahrung in den Reichsgeschäften, die er als Kanzler sich angeeignet hatte, die einflussreiche Stellung, die er unter Heinrich VII. eingenommen hatte, seine ausgezeichnete Befähigung zum Vermitteln, seine Uneigennützigkeit und unwandelbare Treue machten ihn dem jungen Herzog zu einem unschätzbaren Bundesgenossen. Lässt sich auch der Einfluss

[1]) Mitgeth. bei Kopp Geschichtsblätter I. 125 ff. und bei J. Bertholet Histoire ecclés. et civ. du duché de Luxembourg V. Anhg. 103. — [2]) Lünig Teutsches Reichsarchiv XV. Spicileg. eccles. I. 192.

des Bischofs auf die Verhandlungen jener Zeit nicht immer nachweisen, so möchte doch der Umstand allein, dass er in einer grossen Zahl der wichtigsten Verträge, öfter denn ein anderer Reichsfürst, als Zeuge, Mitwirkender oder Vertrauensmann der Habsburger genannt wird, seine Bedeutung kennzeichnen.

Die Betheiligung Johanns an den Wahlverhandlungen zu Gunsten Friedrichs des Schönen kann ich erst seit 1314 verfolgen; doch ist wohl anzunehmen, dass sie bald nach der Thronerledigung begonnen hat, denn die im April und Mai 1314 ausgestellten Wahlversprechen waren sicherlich erst das Ergebniss längerer Vorverhandlungen. Am 28. April 1314 gab Herzog Rudolf von Baiern, der im Dezember 1313 noch selbst Absichten auf den Thron hegte [1]), zu Speyer das Versprechen, Friedrich von Oestereich oder, falls derselbe vorher stürbe, seinen Bruder Leopold zum Könige zu wählen; am 1. Mai ertheilte Markgraf Heinrich von Brandenburg (Landsberg), ebenfalls zu Speyer, die gleiche Zusage. Bischof Johann, dessen freundschaftliche Beziehungen zu Rudolf wir bereits kennen lernten, war schwerlich unbetheiligt an diesen Erfolgen; — freilich lässt sich nicht geradezu erweisen, dass er zu Speyer anwesend war. Erst einige Tage später, als Herzog Leopold zu Bacharach mit Erzbischof Heinrich von Köln abschloss, wird seiner Mitwirkung in einer Urkunde, in der Herzog Rudolf als Zeuge genannt ist, ausdrücklich gedacht. Da versprach Herzog Leopold dem Erzbischofe, angeblich als Entschädigung für seine Auslagen bei der bevorstehenden Königswahl, die Kleinigkeit von 40 000 Mark Silber und ausserdem 2000 Mark für seine Räthe. Für die Erfüllung dieses Versprechens gelobten Johann, Graf Ulrich von Pfirt und andere nach Kräften zu wirken, ferner den Erzbischof an den Wahlort mit bewaffneter Mannschaft zu begleiten und ihm mit Aufbietung aller ihrer Macht getreu beizustehen. Als Pfand für die vertragsmässige Ausführung sollte Johann die Reichsstädte Schlettstadt, Ehnheim und

[1]) Vgl. Böhmer Reg. Ludwigs des Baiern S. 235.

Rosheim bis nach erfolgter Krönung Friedrichs besetzen, innerhalb eines Monats nach diesem Acte aber, gemeinschaftlich mit den Grafen von Pfirt, Otto von Strassberg [1]) und Rudolf von Nidau und dem Herrn von Ochsenstein auch die Reichsstädte Kaisersberg, Türkheim und Hagenau mit allen Rechten und Einkünften in Besitz nehmen und bis zum nächsten Sonntag „Invocavit“ verwahren. Würde dann dem Erzbischofe die restirende Summe — 30000 Mark mussten schon am Feste Mariä Geburt entrichtet werden — nicht bezahlt sein, so sollten auch die Orte Ensisheim, Reichenberg, Bergheim, Ortenstein und Bilstein, welche zum Familiengut der Habsburger gehörten, mit allen zugehörigen Rechten an Bischof Johann und die anderen Bürgen des Vertrags ausgeliefert werden, um als Pfand für den Erzbischof in der Weise zu gelten, dass der Ueberschuss der Einnahmen gegen die Ausgaben zur Befriedigung seiner Ansprüche verwandt werde. Für die Ausführung dieses Abkommens verpflichteten sich sämmtliche Unterzeichner eidlich, nur Johann, wie es bei Bischöfen üblich war, durch einfaches Versprechen. Auch wurde er von der Verpflichtung ausgenommen, die den übrigen auferlegt war, sich bei säumiger Erfüllung persönlich als Bürgen zu stellen. Die dem Erzbischofe gemachten Versprechungen, hiess es ferner, seien auch bindend für den Fall, dass derselbe einem anderen als Friedrich seine Stimme gäbe, nur sollte er alsdann verpflichtet sein, bei dem erwählten Könige darauf hinzuwirken, dass dem Bischofe von Strassburg und den anderen Bürgen des Vertrags für ihre Mühen und Kosten entsprechender Ersatz geleistet werde.[2]) Die letztere Klausel war nur eine Phrase, bestimmt, dem bestech-

---

[1]) Bei Chmel l. c. S. 345 Nr. 49 findet sich eine Urkunde, worin Graf Otto von Strassberg den Grafen Rudolf von Nidau und den Herrn Otto von Ochsenstein zu seinen Vertretern ernennt, mit der Vollmacht, ihn zu allen Verträgen, Bündnissen und Bürgschaften, zu welchen Herzog Leopold dies verlange, im Interesse Leopolds und Friedrichs zu verpflichten. Dieselbe ist wahrscheinlich in der nächsten Zeit vor obigem Vertrage ausgestellt. — [2]) Urk. d. d. Bacharach 1314 Mai 9 bei Bodmann Cod. epist. Rudolfi I. 328. Kindlinger Sammlung merkwürd. Nachrichten 40.

lichen Kurfürsten noch einigermassen den Schein der Unabhängigkeit zu wahren. In einer anderen Urkunde vom selben Tage verspricht der Erzbischof nämlich geradezu, Friedrich den Schönen oder, wenn dieser nicht mehr leben sollte, dessen Bruder Leopold zu wählen.[1]) Für den Fall, dass die Wahl Friedrichs durchginge und er von dem Erzbischofe zum König gekrönt würde, mussten demselben natürlich noch weitere Vergünstigungen bewilligt werden, ebenso den Fürsten und Herren in seinem Gefolge. Bei der Ausfertigung der zwei hierüber aufgesetzten Urkunden war Bischof Johann, wie in der obenerwähnten, als Zeuge zugegen.[2]) Nachdem der Kölner gesichert war, wurde Johann zugleich mit Erzbischof Heinrich beauftragt, auch die brandenburgische Stimme zu gewinnen.[3]) Gerade hier mochte der Habsburger die beste Hoffnung hegen. Denn der Erbe des Markgrafen, Heinrich von Landsberg, hatte ihm seine Stimme bereits zugesagt und Markgraf Waldemar, welcher die Kur führte, hatte im vorigen Jahre versprochen, so zu wählen, wie der Kölner, d. h. denn nach Lage der Dinge, zur Wahl Friedrichs mitzuwirken.[4]) Wir werden hören, wie trotzdem gerade Brandenburg sich anders entschied. Leider ist über Johanns Bemühungen im Einzelnen Nichts bekannt. Wie ich glauben möchte, ist er auch mit Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg in Unterhandlungen getreten, und dann zwar mit besserem Erfolge, als sich in letzter Stunde seine Bewerbungen um Brandenburg erwiesen. Wenn Johann selbst den Herzog gewonnen hat, dann versteht man doch am Besten, dass er für die nun stattfindende Wahlversammlung nicht blos von dem ihm längst befreundeten Baiern, sondern eben auch von Sachsen bevollmächtigt wurde. Es war zu Rhense, wo die drei rheinischen Kurfürsten und die Boten der anderen Fürsten behufs Vornahme der Wahl eines Königs im Juni

[1]) Olenschlager Staatsgesch. Anhg. 58. Dumont Corps. dipl. Ib. S. 4. — [2]) Urk. v. 9. Mai 1314 Bacharach bei Lacomblet Urkundenbuch für Gesch. des Niederrheins III. 93—95. — [3]) Urk. d. d. Bacharach 1314 Mai 9. bei Lacomblet l. c. 97. Kindlinger l. c. 38. Bodmann l. c. 328. — [4]) Urk. v. 18. Nov. 1313 ohne Ort bei Kindlinger l. c. 36.

zusammenkamen.[1]) Wie schon bemerkt, hatten die Herzoge Rudolf von Baiern und Rudolf von Sachsen-Wittenberg den Bischof von Strassburg als ihren Bevollmächtigten gesandt, um in ihrem Namen mit den anwesenden Reichsfürsten zu verhandeln.[2]) Bei dem Widerstreit der Interessen gelangte man aber zu keiner Einigung, weshalb die endgültige Wahl auf den 19. October verschoben wurde. In der Zwischenzeit liessen sich die Habsburger noch die Stimme des Herzogs Rudolf von Sachsen[3]), der, wie erwähnt, schon vordem für sie gewonnen war, noch durch eine Urkunde garantiren. Dann wurde jetzt auch Heinrich von Kärnthen[4]), der die böhmische Kur in Anspruch nahm, an ihre Interessen gekettet. So schritt man zur Wahl. Am 19. October, welcher hierfür angesetzt war, wurde Friedrich, am 20. von seinen Gegnern Herzog Ludwig von Baiern zum Könige gewählt. Ersterer hatte zwei unbestrittene und zwei bestrittene, lezterer drei unbestrittene und zwei bestrittene Stimmen erhalten. Die brandenburgische Stimme war für Ludwig abgegeben worden; ob in plötzlichem Wechsel der Gesinnung, ob nach längerer Vorbereitung, muss dahin gestellt bleiben. Eben sie gab dem Baiern die Majorität. Aber wie auch immer das Stimmverhältniss gewesen wäre, — da nach geltendem Recht nicht Mehrheit oder Minderheit entschied, da es kein Gesetz überhaupt für den Fall einer zwiespältigen Wahl gab, so mussten die Waffen entscheiden.

Bischof Johann hielt, wie zu erwarten war, nach dem ungünstigen Wahlausgange an seiner alten Freundschaft für das Haus Oesterreich fest. Auch mit Ludwig von Baiern hatte er bisher auf gutem Fusse gestanden.[5]) Vielleicht mit Rücksicht darauf ist es nicht Zufall, dass wir von seiner

---

[1]) Königsaaler Geschichtsquellen bei Loserth S. 366. — [2]) Die beiden Urkunden v. 15. Mai Heidelberg bei Dumont Corps dipl. Ib. 4—5. Olenschlager l. c. 59—60. Ersterer bevollmächtigte ausserdem die Grafen Johann von Sponheim und Johann von Nassau, letzterer den Grafen Otto von Strassberg und Otto von Ochsenstein. — [3]) Urk. d. d. Wien 29. Juli 1314 bei Dumont l. c. Ib. 10. Olenschlager l. c. 61. — [4]) Urk. d. d. Wien 13. Juli 1314 bei Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg III 538 Beil. 5. — [5]) Vgl. dafür S. 13, 19, 24, 38.

Theilnahme an der Bekämpfung Ludwigs vor dessen Streite mit dem Papste viel weniger erfahren, als nach dem Ausbruche desselben, da er auch als Kirchenfürst Stellung nehmen musste.

Die Nachrichten aus den nächsten Jahren zeigen ihn uns meistens in seiner bekannten Eigenschaft als Vermittler und Freund des Friedens. Um die schlimmen Folgen des Kriegs möglichst einzuschränken, schloss er zu Anfang des Jahres 1315 mit Herzog Leopold, Bischof Gerhard von Basel, Landgraf Ulrich vom Elsass, Graf Konrad von Freiburg, Graf Otto (von Strassberg?), Walther dem älteren von Geroldseck, den Städten Strassburg, Basel, Freiburg, Hagenau, Kolmar, Rosheim, Schlettstadt, Türkheim, Breisach, Neuenburg, Mülhausen und Rheinfelden einen Landfrieden, der vom Georgstag ab ein Jahr währen sollte.[1]) Leisteten die genannten Reichsstädte oder Herren dem König Friedrich Beihilfe, so seien doch der Bischof von Basel, Landgraf Ulrich, Graf Otto und die Bürger von Basel und Freiburg zur Unterstützung ihrer Friedensgenossen nicht verpflichtet. Die politische Parteinahme war nicht untersagt; aber sie sollte vor den Verpflichtungen des Landfriedens zurücktreten. Der verständige Grundsatz bewährte sich bald in einem praktischen Falle.

Friedrich der Schöne kam im März 1315 nach Strassburg. Während er von dem Kloster- und dem Welt-Clerus

---

[1]) Urk. im Strassb. Stadt-Arch. G. U. P. lad. 21 Nr. 2. Der rechtsseitige Rand mit einem Theile des Textes ist abgeschnitten und fehlt. Gedruckt bei Wencker appar. etc. S. 191. Datirt: Am ersten Donnerstag nach St. Valentinstag (14. Februar). Ein anderes Datum bei Wencker: Am ersten Dinstag vor St. Agnes (21. Januar). Das Jahr 1315 angenommen, wären die Urkunden vom 20. Februar, bez. 14. Januar. Der nicht näher bezeichnete Graf Otto ist wahrscheinlich Graf Otto von Strassberg. Ein anderer Graf Otto ist mir unter den Bundesgenossen oder Gegnern Leopolds in der Schweiz oder im Elsass nicht bekannt. Jener aber fiel als Verbündeter Leopolds schon in der Schlacht am Morgarten 15. Novbr. 1315. (Math. Neuenburg. l. c. S. 189.) Ferner spricht für das Jahr 1315 der Umstand, dass Ludwig ebenso wie Friedrich König genannt wird, eine Concession an die Anhänger desselben, zu der sich Leopold später, als seine Stellung im Elsass befestigt war, nicht verstanden hätte.

feierlich empfangen wurde, behandelten ihn die städtischen Behörden nur als Gast, nicht als König.[1]) Obgleich also ihr Bischof die Partei Friedrichs ergriffen hatte, blieb die Stadt neutral, weil sonst die Gefahr eines Bürgerkrieges drohte. Von den beiden mächtigsten Adelsfamilien Strassburgs begünstigten nämlich die Zorn mit ihrem Anhang Friedrich den Schönen, während die Mülnheim zu Ludwig standen.[2]) Neutralität der Stadt schien daher das Gerathenste, und an ihr wurde bis zum Ende des Thronstreites festgehalten. In Strassburg fand sich damals auch der Erzbischof Heinrich von Köln ein. Von den hier gepflogenen Verhandlungen ist nur bekannt, dass am 26. März zwischen Friedrich, dem Erzbischofe und Johann einerseits und Ulrich von Werd, dem Landgrafen von Niederelsass und anderen Anhängern Ludwigs, Herrn Hanemann, Herrn Konrads sel. Sohn, Johann jun. von Lichtenberg, Herrn Johann Heinrichs Sohn und Johann Anselms Sohn von Rappoltstein, Hugo von Geroldseck, Burkhard und Reimbold von Windeck andererseits, ein Waffenstillstand bis zum 18. Mai zu Stande kam.[3]) Wenige Tage später sahen sich auch die Herren von Lobegassen, die sich den Gegnern des Bischofs angeschlossen hatten,[4]) genöthigt, mit ihm einen Vertrag einzugehen, worin sie sich verpflichteten, bis zum 24. Juni entweder Sühne zu schliessen oder sich wieder als Gefangene zu stellen, widrigenfalls sie dem Bischofe 600 Mark löthigen Silbers, Strassburger Gewichts, schuldig würden. Dafür stellten sie zahlreiche Bürgen.[5]) Die Ursache ihres Zwists war einfach. Schon im vorhergehenden Jahre hatte Johann von zwei

---

[1]) Dies erhellt aus dem Briefe Ludwigs an die Stadt, d. d. Ingolstadt 11. April 1315 bei Wenker app. et instr. S. 190. — [2]) Math. Neuenburg l. c. 193. — [3]) Damberger Synchron. Gesch. im Mittelalter XIII. 325. Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg III. Reg. S. 356: »Bis auf den Sonntag zu usgander Pfingstwochen.« Der Erzbischof von Köln verlieh am selben Tage einen Ablass zum Vortheil des neuen Spitals in der St. Thomas-Pfarrei zu Strassburg. Urk. im Strassb. Bez. Arch. G (3864) 3468. — [4]) Grandidier Oeuvres inéd. IV. 16. — [5]) Urk. im Strassb. Bez. Arch. G (552) 117 d. d. Bukheim (Beuggen?) an dem nehesten Sunnentage nach sante Ambrosientag (5. April 1315).

Gliedern jener Familie, Werner von Lobegassen und seinem Vetter Heinrich, das Versprechen erhalten, ihren Antheil an der Burg Laubeck, einem Lehen des Bischofs und der Strassburger Kirche, ihm abzutreten.[1]) Da die anderen Familienglieder sich dem nicht freiwillig fügten, so nahm der Bischof die Burg mit Gewalt und zerstörte sie, bei welcher Gelegenheit Rudolf von Lobegassen, genannt von Oesterreich, Rudolf von Lobegassen, genannt von Wulversheim und Hesso von Lobegassen in seine Hände fielen und zu Ruffach und Girbaden gefangen gehalten wurden, bis sie den oben erwähnten Vertrag (vom 5. April 1315) eingingen. Der endgültige Friede kam indess erst im Jahre 1316 zu Stande. Die von Lobegassen verzichteten auf ihre Ansprüche auf das Schloss, wofür ihnen der Bischof 400 Mark Silber als Entschädigung zahlte.[2])

Mehrere Wochen nach Abschluss des ersten Vertrags mit den Herren von Lobegassen finden wir Johann zu Kirchheim, wo er am 8. Mai 1315, also kurz vor Ablauf des mit den Anhängern Ludwigs geschlossenen Waffenstillstandes, als Zeuge in einer Urkunde genannt wird, laut welcher Eberhard von Würtemberg auf Veranlassung König Friedrichs und seiner Brüder an Graf Ulrich von Helfenstein und dessen Erben den Pfandschatz an dem Burgstall zu Spitzenberg u. s. w. abtritt.[3]) Dass Johann in dieser Sache auch als Unterhändler mitbetheiligt war, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

Nach Ablauf des Waffenstillstandes scheint er die Burg Lichtenberg, deren Besitzer, wie erwähnt, sich der bairischen Partei angeschlossen hatte, längere Zeit belagert zu haben.[4]) Ueber den Ausgang der Fehde haben wir zwar keine Nachricht, allein da Johann von Lichtenberg uns später unter den Feinden des Bischofs nicht mehr begegnet, so lässt sich annehmen, dass der Erfolg auf Seiten des letzteren war.

Von einer weitern kriegerischen Thätigkeit Johanns in den nächsten Jahren fehlt jede Kunde. Hierin liegt jedoch

---

[1]) Urk. v. 26. Juli 1314 s. Anhg. I. No. 4. — [2]) Schöpflin Als. illustr. II. 84. — [3]) Stälin Wirtemb. Gesch. III. 137. — [4]) Vgl. Urk. Anhg. II. Nr. 11.

nichts Auffallendes, wenn man bedenkt, dass alle elsässischen Reichsstädte mit Ausnahme Strassburgs, das sich neutral hielt, durch Johanns Einfluss sich Friedrich angeschlossen hatten. Die wenigen elsässischen Ritter, die wir als Anhänger Ludwigs kennen lernten, waren kaum in der Lage, ohne Unterstützung ihres Königs der Macht der habsburgischen Verbündeten ernstlichen Widerstand entgegen zu setzen. Mit seinem Metropoliten Peter von Mainz hatte der Bischof wahrscheinlich das damals keineswegs seltene Uebereinkommen getroffen, sich gegenseitig nur dann mit den Waffen zu bekämpfen, wenn Ludwig oder Friedrich in das Land käme und die Bundesgenossen des Gegenkönigs angriffe. Wie dem auch sein möge, jedenfalls erfahren wir nur gelegentlich einer solchen Veranlassung von einem kriegerischen Auftreten beider gegen einander. Es geschah, als Ludwig der Baier, gegen Ende August 1320, mit einem starken Heere, bei dem sich auch Truppen des Mainzers befanden, im Elsass erschien, [1]) das bis dahin, Dank der friedliebenden Politik des Bischofs von Strassburg, von den Leiden des Kriegs fast gänzlich verschont geblieben war. Herzog Leopold hatte kurz vorher in Gemeinschaft mit Bischof Johann und Otto von Ochsenstein nach einem verwüstenden Heerzuge in der Umgegend von Speyer diese Stadt genöthigt, mit ihm und seinen Anhängern einen Waffenstillstand bis Martini und von da ab auf vierwöchentliche Kündigung abzuschliessen. [2]) Hierauf war er rheinaufwärts zurückgekehrt und hatte sein Heer entlassen, als ihm plötzlich das Anrücken Ludwigs gemeldet wurde. Sofort sandte er Boten, um die Zerstreuten wieder zusammen zu bringen und begab sich persönlich zum Bischofe von Strassburg und dem Grafen Ulrich von Pfirt. Diese beiden lagerten sich an der Breusch, südwestlich von Strassburg. In der Nacht zog sich der Graf von Pfirt aus Besorgniss vor der Ueberzahl der Feinde in der Richtung

[1]) Math. Neuenburg l. c. 193. — [2]) Urk. v. 6. Aug. 1320 bei Lehmann Chronik 668. Dumont Corps dipl. Ib. 50. Das Folgende nach Math. Neuenburg l. c. 193.

auf Molsheim zurück, nahm aber am anderen Morgen seine Stellung wieder ein. Das in aller Eile gesammelte Heer war indess so klein, dass nach dem drastischen Ausdrucke des Chronisten die Gegner es hätten aufessen können. Diese verschmähten auch einen Kampf, überschritten die Breusch oberhalb Strassburg und lagerten sich bei Dorlisheim. Bei dieser Gelegenheit zog Ludwig mit grossem Gefolge in Strassburg ein, woselbst er mit königlichen Ehren in der Kathedrale empfangen wurde.[1]) Doch verliess er die Stadt schon nach sehr kurzem Aufenthalte, und die Ankunft Friedrichs des Schönen[2]) mit einem kleinen Heere bestimmte ihn, das Elsass schleunigst, ohne dauernde Erfolge erzielt zu haben, wieder zu verlassen.

In den nächsten Jahren nach Ludwigs Abzug aus dem Elsass verlieren wir Johann fast ganz aus den Augen. Die überlieferten Nachrichten aus dieser Zeit sind höchst dürftig. Er scheint Friedrich den Schönen auf dessen Zügen begleitet zu haben, denn am 24. November 1320 setzte er zu Wimphen bei Heilbronn die Bedingungen auf, unter welchen Graf Berthold von Henneberg in die Dienste Friedrichs gegen Baiern treten und beide zu gegenseitigem Beistande verpflichtet sein sollten.[3]) Dann ertheilt ihm Friedrich unter'm 17. Februar 1321 zu Kolmar ein Privileg, in welchem er ihn seinen Kanzler nennt.[4]) Auch hier ist Johanns Anwesenheit sehr wahrscheinlich.

---

[1]) Nach Math. Neuenburg waren die Zorn für Friedrich, die Mülnheim für Ludwig; nach dem Monach. Fürstenfeld bei Böhmer Font. I. 57 wären der Rath und der grössere Theil der Bürgerschaft für Ludwig, die Vornehmen und Mächtigen für Friedrich gewesen, und diese hätten Ludwig gefangen nehmen und tödten wollen, er sei aber gewarnt worden und habe sofort die Stadt verlassen. Johannes Victor. bei Böhmer Font. I. 389 sagt, dass die Strassburger, uneinig, beide Könige herbeigerufen hätten, dass aber Friedrich damals (1320) die grössere Gunst besessen habe. Seine Angabe lässt sich mit den beiden anderen vereinen. Dass der Erstgenannte genauer unterrichtet war, wird durch die Nachrichten Königshofens bestätigt. Vergl. Hegel l. c. VIII. 466 und S. 69 Anmerk. 2 dieser Darstellung. — [2]) An dem Montag vor unserer Frauen der jüngeren, Closener l. c. S. 68 (1. Sept. 1320). [3]) Lichnowsky Gesch. d. H. Habsburg III. S. 379. Böhmer Reg. Friedrichs des Schönen S. 175. — [4]) Vergl. unten S. 65.

Zu Ende desselben Jahres beschäftigte ihn eine andere Angelegenheit. Das Ergebniss kennen wir aus einer Urkunde Konrads von Freiburg. Derselbe erklärt darin, dass die Brüder Burkhard und Johannes, Söhne des verstorbenen Ritters Johannes von Berembach, alle ihre Rechte auf die Burg Berembach und auf sämmtliche Güter, die sie in dem Thale von Oppenau sammt der Burg von ihm zu Lehen besässen, zu Gunsten des Bischofs Johann und des Bisthums Strassburg in seine Hand zurückgegeben hätten. Er habe mit der besagten Burg und den Gütern Friedrich den Gyr von Ullemburg und Heinrich, einen edeln Knecht von Kolbotzheim, im Auftrage des Bisthums belehnt, wie auch für die Zukunft in Erledigungsfällen dem zeitigen Bischof von Strassburg das Recht zustehen solle, im Namen des Bisthums ihm oder seinen Nachfolgern zwei geeignete Persönlichkeiten zur Belehnung vorzuschlagen. [1]) Johann erwies dem Freiburger Grafen bald einen Gegendienst dadurch, dass er im Vereine mit Herzog Leopold, dem Grafen Rudolf von Nidau und Otto von Ochsenstein, dem Reichslandvogt im Elsass, am 20. April 1322 zu Kenzingen eben zwischen dem Grafen Konrad, seinem Sohne Friedrich, denen von Endingen und der Stadt Freiburg einerseits und den Brüdern Burkhard und Gebhard von Usenberg andererseits eine Sühne zu Stande brachte. [2])

Die Niederlage und Gefangennahme Friedrichs des Schönen bei Mühldorf (28. September 1322) schien dem Thronstreite ein Ende machen zu müssen. Vielfach trat ein Umschwung der Gesinnungen zu Gunsten Ludwigs ein. So nahmen jetzt die elsässischen Städte Kolmar, Schlettstadt, Ehnheim, Rosheim und Hagenau, welche bis dahin zu Friedrich gehalten hatten, aus Furcht vor der Uebermacht Ludwigs, in seinem Namen den schwäbischen Ritter Humblo von Lichtenberg als Vogt auf. Mit ihnen traf unser Bischof das Abkommen, fortan keinem der Gegenkönige Hülfe zu leisten. [3])

[1]) Aus dem Original im Strassb. Bez. Arch. G (525) 89. Die Urkunde ist datirt: 1321 an dem Donnerstag nach St. Lucientag (17. Dezember). Ohne Ort. — [2]) Lichnowsky l. c. III. Reg. S. 333. — [3]) Math. Neuenb. l. c. 198.

Mit Nichten ist indess hierin ein Abfall Johanns von der Sache Friedrichs zu erblicken. Es war natürlich, dass er zunächst das Ergebniss der Verhandlungen abwarten wollte, welche die Gefangennahme seines Königs zur Folge haben musste. Inzwischen blieb er für den etwaigen Wiederausbruch des Kampfes nicht müssig, denn er benutzte die Zeit der Ruhe eifrig zur Anlage und Wiederherstellung von Befestigungen. So liess er Dambach mit Mauern umgeben,[1]) die von Molsheim wiederherstellen und an letzterem Orte ausserdem eine starke Burg bauen, die im Jahre 1324 vollendet wurde.[2]) Ob die Ummauerung anderer Ortschaften, wie Mutzig, Schirmeck, Dachstein, Benfeld, Markolsheim, Oberkirch und die Befestigung des Kniebis, welche unter seiner Regierung erfolgte,[3]) in die gleiche Zeit zu versetzen und auf dieselben Verhältnisse zurückzuführen ist, lässt sich nicht nachweisen.

Erst mit der Parteinahme des Papstes Johann XXII. gegen König Ludwig eröffnet sich auch für unsern Bischof eine neue Periode seiner politischen Haltung: der entschlossene kräftige Widerstand gegen das Reichsoberhaupt. Mag ihn das Vorgehen des Papstes überhaupt ermuthigt haben, mag seine kirchliche Ueberzeugung an der Stellung Ludwigs zur Curie Anstoss genommen und die politische Gegnerschaft gestärkt haben: jedenfalls, als Johann XXII. seinen ersten Process vom 8. October 1323 gegen Ludwig veröffentlichte, in dem er ihn bei Strafe der Excommunication aufforderte, binnen drei Monaten das Reichsregiment niederzulegen, war Bischof Johann auf das Eifrigste bestrebt, der päpstlichen Aufforderung gemäss, dieses Urtheil überall in seiner Diöcese zu veröffentlichen.

Dies gelang ihm aber in seiner Stadt Strassburg nicht.

---

[1]) Im Jahre 1323 nach Königshofen l. c. IX. 879. — [2]) Wimpheling Cat. ep. Arg. S. 80. Grandidier l. c. IV. S. 102 sagt: »Beim Abbrechen eines Thurmes fand man die Inschrift: Venerabilis Johannes, episcopus Argentinensis primus, qui fundavit et construxit hospitale et muros istius civitatis, hoc opus fecit fieri a. d. 1324. — [3]) Notae hist. Arg. l. c. 118. Königshofen l. c. IX. S. 667 nennt dieselben Orte mit Ausnahme des Kniebis.

Meister und Rath derselben wollten offenbar nicht von ihrem bisherigen Grundsatze vollständiger Neutralität abgehen und verhinderten desshalb die Publication. In einem Entschuldigungsschreiben an den Bischof setzten sie ihre Gründe für dies Verhalten auseinander.[1]) König Ludwig, sagten sie, habe als Reichsbesitz viele Städte und Festen in der Nähe Strassburgs, ferner zähle er in ihrer Nachbarschaft viele mächtige Gönner und Anhänger, welche ohne Zweifel, wenn jene Processe veröffentlicht würden, die Bürger an Gut und Leben zu schädigen suchen möchten. Dazu würde sicher ein Bürgerkrieg in der Stadt ausbrechen, da ein Theil der Bürger zu Friedrich, die anderen zu Ludwig hielten. Beide Parteien hätten sich bis jetzt in den gesetzlichen Schranken gehalten, sodass die Stadt-Gemeinde beiden Fürsten gegenüber das gleiche Verhalten habe beobachten können, in Folge dessen auch bei beiden in gleicher Gunst stehe. Dagegen würde jene Veröffentlichung für Ludwig ein Anlass sein, die mit Mühe und Kosten erlangten Privilegien der Stadt zu widerrufen. Der aus der Publication für sie erwachsende Schaden sei demnach sehr gross, während sie dem Papste wenig oder keinen Nutzen bringen werde. Der Bischof, in dessen Wohlwollen sie ihr Vertrauen setzten, möge sie deshalb beim Papste entschuldigen. Johann kam dem Wunsche der Stadt nach. In der Antwort auf sein Schreiben, die am 1. April 1324 erfolgte, belobte ihn der Papst wegen seines Eifers bei der Veröffentlichung der Processe, drückte aber sein Befremden über das Verhalten des Meisters und des Rathes von Strassburg aus; wie er hoffe, würden sie durch die Bemühungen des Bischofs zum Gehorsam zurückgeführt werden.

[1]) Wencker appar. etc. S. 190. Das dort erhaltene Schreiben ist, wie schon aus der Einleitung hervorgeht, nur der Entwurf zu demjenigen, welches dem Bischofe zur Weiterbeförderung an den Papst vorgelegt wurde. Seine Abfassung fällt höchst wahrscheinlich in den Januar 1324. Denn Bischof Gerhard von Basel erhielt den päpstlichen Process v. 8. Oct. am Sonntag vor Weihnachten 1323. (Urk. bei Höfler Oberbair. Arch. I. S. 97 Nr. 72.) Dieselbe Zeit ist wohl auch für Strassburg anzunehmen und ferner ist sehr wahrscheinlich, dass angesichts der sonstigen guten Beziehungen zwischen Stadt und Bischof die städtischen Behörden die Regelung der Angelegenheit bald zu bewirken suchten.

Derselbe möge ihm öfters Bericht über die Lage und das Verhalten der Parteien erstatten.[1]) Die Massregeln, die der Bischof nun traf und von denen er dem Papste Mittheilung machte, fanden dessen vollen Beifall.[2]) Er ermahnte ihn, in seiner bisherigen Treue und Ergebenheit zu verharren und das, was er so löblich begonnen, standhaft und unerschrocken zu Ende zu führen, soweit er es für zuträglich erkenne. Ferner wünscht er von ihm, wie in dem vorhergehenden Schreiben, öftere Mittheilungen über die Parteiverhältnisse und über die Gerüchte, die zu seinen, des Bischofs Ohren gekommen seien. Die erbetenen Processe werde er ihm zusenden.

Da zu Pfingsten (3. Juni) 1324 der Waffenstillstand zwischen Ludwig und dem Herzog Leopold ablief[3]) und

---

[1]) Urk. bei Höfler Oberbair. Arch. I. 50 Nr. 4. — Ob mit den Parteien die der Stadt Strassburg, was zunächst liegt, oder des Reiches gemeint sind, ist aus dem Wortlaute nicht zu entscheiden. — [2]) Das betreffende Schreiben des Papstes bei Höfler l. c. 72 No. 42 ist undatirt. Die Aehnlichkeit des Inhalts mit dem vorhergehenden Schreiben, besonders die erneute Aufforderung, über die Parteien zu berichten, weisen darauf hin, dass es nach jenem vom 1. April zu setzen ist. Wenn die rumores, von denen der Bischof gehört haben und über die er dem Papste schreiben soll, dieselben sind, von welchen letzterer an Johann von Böhmen schreibt (Infausti rumoris assertio, dass einige lügenhafte Religiosen die Meinung ausstreuten, der Papst wolle die Kurfürsten ihres Wahlrechts berauben; Höfler l. c. 55 Nr. 14 v. 26. Mai 1324), was nicht unwahrscheinlich ist, so dürfte das Schreiben in die nächsten Wochen vor diesem gehören. Die angedeuteten Processe sind wohl dieselben, deren der Papst in seinem Schreiben an König Christoph von Dänemark erwähnt: Er habe Ludwig von Baiern öffentlich excommunicirt »ac processus adhuc alios fecimus« (Höfler l. c. S. 56 Nr. 15 d. d. 1324 Mai 31). Es sind wohl solche gegen die Anhänger Ludwigs verstanden. Dass der Process vom 11. Juli nicht gemeint ist, geht daraus hervor, dass dieser dem Bischofe bereits acht Tage nach der Verkündigung, am 19. Juli, zugesandt wurde. (Vgl. Höfler l. c. S. 76 N. 52). Eine Datirung mit Rücksicht auf die Ordnungsnummer der päpstlichen Regesten vorzunehmen, wie Müller Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Kurie S. 141 Anm. 2 thut, erscheint unzulässig, wie folgende Beispiele beweisen: Höfler S. 50 Nr. 911 ist datirt: 20. April 1324; Nr. 912 — : 1. April 1324; S. 66 Nr. 900 — : 27. Juni 1324; S. 67 Nr. 901 — : 24. Sept. 1323; S. 74 Nr. 883 — : 16. Juni 1324; Nr. 885 — : 28. Mai 1324. — [3]) Schreiben Ludwigs an die Landleute von Schwitz v. 6. Mai 1324 bei Kopp Urk. zur Gesch. d. eidgen. Bünde S. 139.

Bischof Johann für seine entschiedene Parteinahme die Rache des Königs zu fürchten hatte, suchte er seine Stellung durch Bündnisse zu verstärken. Am 25. Mai kam ein solches zwischen ihm, Herzog Leopold, dem Grafen Konrad von Freiburg und der Stadt Kolmar zu Stande. Die Theilnehmer verpflichteten sich zu gegenseitigem Beistande, so lange der Krieg gegen Ludwig von Baiern währe. Keiner von ihnen dürfe mit letzerem oder einem anderen Gegner der Verbündeten ohne Einwilligung der Uebrigen sich aussöhnen. Fänden indess Leopold oder Bischof Johann es für nöthig, Frieden oder Sühne zu schliessen, so sei ihnen dies gestattet; doch seien sie gehalten, die Interessen der Bürger von Kolmar so zu wahren, als wenn sie für ihre eigenen Leute oder Städte einträten.[1]) Das dem Bischof hier zuerkannte Vorrecht, für sich und die Stadt Kolmar Frieden schliessen zu dürfen, spricht dafür, dass er auf den Beitritt der Stadt, in der er schon unter Heinrich VII. die Rolle eines Schiedsrichters gespielt, wesentlichen Einfluss geübt hatte. Wenn wir ferner sehen, dass auch die anderen elsässischen Städte, welche gleichzeitig mit Johann nach dem Siege bei Mühldorf von dem Bunde mit Leopold zurückgetreten waren, sich demselben jetzt wieder anschliessen, so ist auch darin ohne Zweifel mehr als ein blos zeitlicher Zusammenhang zu erkennen.[2]) Andere Bundesgenossen sollten durch den Einfluss des Papstes gewonnen werden, an den sich Johann deshalb mit der Bitte wandte, den Erzbischof von Mainz, Mathias von Buchek, und die Bischöfe von Speyer, Basel, Constanz und Metz für den Fall, dass Ludwig die geäusserten Drohungen gegen ihn zur Ausführung zu bringen suche, zu seiner Unterstützung anzuweisen. Johann XXII. entsprach bereitwillig diesem Wunsche und forderte die Genannten auf, dem Bischofe auf Verlangen mit Rath und That beizustehen. Er befahl

[1]) Urk. bei Lichnowsky Gesch. des H. Habsburg III. Reg. S. 542 Beil. 8. — [2]) Die Erneuerung des Bundes erzählt Math. Neuenburg l. c. S. 201 nach den Versammlungen zu Bar und Rense. Sie fand jedenfalls im Spätsommer 1324 statt, als Ludwig die Rheingegenden verlassen und der Papst ihn des Reiches entsetzt hatte.

ferner dem Kapitel der Strassburger Kirche, sowie der gesammten Geistlichkeit des Bisthums, den Aufträgen ihres Oberhirten bezüglich der Veröffentlichung und Ausführung der Processe gegen Ludwig pünktlich und bereitwillig nachzukommen.[1])

Es liegt auf der Hand, dass König Ludwig sich einem so einflussreichen und thätigen Gegner gegenüber, wie der Bischof von Strassburg war, nicht gleichgültig verhielt, sondern ihn ebenfalls, soviel es nach Lage der Dinge möglich war, seine feindselige Gesinnung fühlen liess. Von einzelnen Massregeln, die darauf hinzielten, ist indess nur bekannt, dass seine Anhänger das Kloster Schuttern in der Rheinebene, welches zur Diözese Strassburg gehörte, derart bedrängten, dass die Insassen an den Bettelstab gebracht wurden; Papst Johann XXII. musste ihnen in Folge dessen durch Einverleibung mehrerer Kirchen zu Hülfe kommen.[2]) Johann selbst vermachte später dem Kloster in seinem Testamente die Summe von zwanzig Pfund als Ersatz für eine verjährte Stiftung.[3]) Im Uebrigen liess er sich keineswegs abschrecken. Er veröffentlichte auch den dritten Prozess gegen den König, vom 11. Juli 1324, worin dessen Absetzung

---

[1]) Die betreffenden päpstlichen Schreiben siehe Höfler l. c. S. 61 Nr. 20 an Bischof Johann, S. 62 Nr. 21 an den Erzbischof von Mainz und die vier anderen Bischöfe, S. 62 Nr. 22 an das Kapitel von Strassburg und S. 73 Nr. 45 an die Religiosen von Strassburg. Ludwig wird darin noch »discorditer in Rom. regem electus« genannt. Nach der Entsetzung v. 11. Juli gebraucht der Papst die Bezeichnung »dux Bavariae« oder »olim discorditer electus«. (Vgl. die päpstl. Schreiben an Bischof Gerhard von Basel und Leopold von Oesterreich v. 18. und 21. August 1324 bei Höfler l. c. S. 71 Nr. 40—41.) Obige Schreiben sind daher vor dem 11. Juli und, wie der Inhalt zeigt, nach den bereits besprochenen vom April und Mai, wahrscheinlich zu Anfang Juni erlassen, um welche Zeit (8. Juni) dem Bischof Gerhard von Basel, hier irrthümlich Wilhelm genannt, unter Androhung kirchlicher Strafen untersagt wurde, die Hülfe Ludwigs von Baiern gegen die Habsburger anzurufen (Höfler l. c. S. 78 Nr. 54), und der Clerus von Basel, Constanz und Augsburg vom Papste aufgefordert wurde, den Befehlen ihrer Bischöfe hinsichtlich der Veröffentlichung der Processe zu gehorchen (Schreiben vom 9. Juni 1324 bei Höfler l. c. S. 80 Nr. 57). — [2]) Gerbert Hist. nigr. silvae II. 144. Nach Mone Quellensammlung zur badischen Landesgesch. III. 110 ist die päpstliche Urkunde datirt: Avignon, 26. Nov. 1325. — [3]) Wimpheling Cat. ep. Arg. 80.

ausgesprochen war. Als ihm die betreffende Aufforderung des Papstes zuging [1]), berief er eine Versammlung des Gesammt-Clerus seiner Diöcese auf den 3. September nach Strassburg, um über die Veröffentlichung und die dem Papste zu ertheilende Antwort Beschluss zu fassen. [2]) Von einem Widerstande unter dem Clerus, der sich, wie aus dem oben erwähnten päpstlichen Schreiben geschlossen werden kann, anfangs gezeigt hatte, ist später nirgends mehr die Rede. [3])

Nachdem König Ludwig um Anfang Juli die Rheingegend verlassen hatte, gelang es Herzog Leopold und unserem Bischofe leicht und bald, mehrere ihrer Gegner zur Ruhe zu zwingen. Am 1. September mussten sich Johann von Rappoltstein, Werner von Bergheim, Franz von Hatstatt, Otto von Girsberg und die Stadt Rappoltsweiler zum Frieden bequemen, so lange der Krieg mit Ludwig von Baiern währen würde. Sollte indess Landgraf Ulrich vom niederen Elsass, dessen Sohn oder Bruder, welche ebenfalls Anhänger Ludwigs waren, mit aufgeworfenem Banner und offener Gewalt ausrücken, dann dürfe wenigstens der Rappoltsteiner zu ihm stossen. [4])

Wenige Wochen später nahmen die Verbündeten das dem Landgrafen Ulrich gehörige Städtchen St. Pilt bei Schlettstadt ein und zerstörten seine Befestigungen von Grund aus. [5]) Das Städtchen selbst behielt Leopold als

[1]) Die Ausfertigung geschah am 19. Juli 1324. Vgl. die päpstlichen Schreiben bei Höfler l. c. S. 76—77 Nr. 51—52. — [2]) Das undatirte Schreiben des Bischofs Anhg. II Nr. 1 bezieht sich offenbar auf den dritten Process. Zunächst spricht dafür die Zeit der anberaumten Versammlung, ferner die Ausdrücke »mandatum sedis apostolice novum et arduum universum clerum contingens«, dass dasselbe zu publiziren und dem Papste darüber Antwort zu geben und dass darüber endgültig zu beschliessen sei. Die Worte »propter more periculum, cum presens negotium dilationem non recipiat« lassen sich aus der politischen Lage erklären. Es ist mir keine andere Verfügung des Papstes bekannt, auf die obige Ausdrücke Anwendung finden könnten. — [3]) Die Stelle bei Königshofen l. c. VIII. 469—470: »Aber die brediger und barfüssen zu Strosburg die sungent vil jore ... wider des bobestes briefe« bezieht sich auf die Zeit nach Ludwigs Römerzuge. — [4]) Kopp Reichsgesch. Va. 86. — [5]) Math. Neuenburg l. c. 201—202 erzählt das Ereigniss nach der Aussöhnung Friedrichs mit Ludwig. Dass er sich in der Zeit geirrt hat, beweist die folgende Urkunde.

Pfand für die Erfüllung der Friedensbedingungen, welche er und Johann mit dem Landgrafen und seinen Helfern vereinbarten. Letztere verpflichteten sich, weder mit Rath noch mit That gegen den Herzog und den Bischof oder ihre Anhänger zu wirken, auch keine Reichsstadt von dem Bunde mit ihnen abwendig zu machen oder vom Beitritte abzuhalten. Nur dann dürften sie die Waffen wieder ergreifen, wenn Ludwig von Baiern in die Gegend käme; in diesem Falle sei der Krieg acht Tage voraus anzukündigen.[1]) Von St. Pilt zogen der Herzog und Johann, verstärkt durch den Markgrafen Rudolf von Baden und Otto von Ochsenstein, alsbald nach Norden, wo noch Hagenau zum König hielt. Schon am 3. October musste die Stadt mit Leopold einen Vertrag eingehen, wonach ihr gestattet wurde, Ludwig von Baiern nur dann einzulassen, wenn er bis nächsten Johannistag diesseits des Hagenauer Forstes mit Heeresmacht als König erscheine; andernfalls müsse sie den Herzog zum Schirmer nehmen.[2])

So wurden die Kräfte der königlichen Partei lahm gelegt[3]) und Leopold und Johann Herren der Situation im Elsass. Der glänzende, wenngleich unblutige Sieg des Herzogs über Ludwig bei Burgau im Januar 1325 gewann der österreichischen Partei neue Anhänger und ermuthigte andere, die bisher noch geschwankt hatten, zu entschiedenem Auftreten. Zu den letzteren gehörte namentlich der Erzbischof von Mainz, Mathias von Bucheck, welcher dem eifrigen Anhänger Ludwigs, Peter von Aspelt, im Jahre 1321 gefolgt war. Derselbe liess sich jetzt bestimmen, einem Bündnisse gegen den König beizutreten, welches am 18. März

---

[1]) Urk. v. 18. Sept. 1324 »in dem Gezetze vor St. Pölten« bei Lichnowsky l. c. III. Reg. S. 544 Beil. 9. — [2]) Urk. bei Böhmer Acta imp. sel. No. 1028. Diese Urkunde kennt Friedensburg Ludwig IV. der Baier und Friedrich von Oesterreich 7 nur nach einem Auszuge, daher wohl seine ganz verkehrte Deutung, dass darin von einer möglichen Anerkennung Ludwigs durch Leopold die Rede sei. — [3]) Von einer Betheiligung Johanns an den Verhandlungen Leopolds mit dem Könige von Frankreich zu Bar und Rense (Math. Neuenburg l. c. S. 201) erfahren wir nirgends, weshalb es zwecklos wäre, hierüber Vermuthungen aufzustellen.

1325 zu Durlach zu Stande kam. Herzog Leopold, Bischof Johann, der genannte Erzbischof und Bischof Wolfram von Würzburg verpflichteten sich darin zu gegenseitigem Beistande gegen jeden, namentlich gegen Ludwig von Baiern und seine Anhänger. Keiner dürfe ohne Wissen und Willen der anderen mit Ludwig Frieden schliessen. Der Mainzer und der Würzburger wurden ermächtigt, unterhalb Speier Reichsstädte, Festen, Herren, Diener und Helfer dem Bunde zu gewinnen oder zur Neutralität zu veranlassen; oberhalb Speier sollten sie dazu nur mit Rath und Zustimmung Leopolds und Johanns, welchen dieser Bezirk vorbehalten blieb, befugt sein. Jeder der Verbündeten nahm Einzelne aus, gegen die er nur dann zur Hülfeleistung verbunden sein sollte, wenn dieselben einen der vier Alliirten, ihren Besitz oder ihre Leute angreifen würden. Bischof Johann that dies für die Stadt Strassburg und seine Landherren. Sämmtliche Theilnehmer schwuren einen Eid auf die Beobachtung dieses Bündnisses. [1]) Welche Bedeutung demselben beigelegt wurde, ersehen wir aus einem Schreiben des mitbetheiligten Wolfram von Würzburg an Papst Johann XXII., worin er sagt, dass, wenn Ludwig selbst keine anderen Gegner hätte, als die Durlacher Verbündeten allein, er dennoch nie ihrer Herr werden könne. [2]) Der besprochene Bund war der letzte feindselige Act unseres Bischofs gegen Ludwig, von dem wir Kunde haben. [3]) Der König gewann jetzt die Ueberzeugung, dass er mit Gewalt sein Ziel nicht erreichen könne, und betrat den Weg der Verhandlungen.

Dem Trausnitzer Vertrag vom 13. März 1325, wonach Friedrich von Oesterreich auf das Reich verzichten sollte, [4]) folgte der von München vom 5. September 1325, welcher

---

[1]) Urk. bei Lichnowsky l. c. III. Reg. S. 546 Beil. 10. — [2]) Datumloses Schreiben bei Schannat Cod. prob. hist. Fuld. II 239 f. — [3]) Hier ist noch die am 21. October 1325 seitens des Landgrafen Ulrich von Nieder-Elsass erfolgte Abtretung einer grösseren Anzahl von Ortschaften an Johann, die wohl durch die Verbündeten erzwungen wurde, zu erwähnen. Sie beweist jedenfalls, dass der einzige hervorragende Parteigänger Ludwigs im Elsass für dessen Gegner unschädlich gemacht war. Vgl. u. S. 80—81. — [4]) Olenschlager l. c. S. 129.

die Gleichberechtigung der beiden gewählten Könige aussprach,[1]) schliesslich der von Ulm vom 7. Januar 1326, in dem Ludwig zu Gunsten Friedrichs von seinen königlichen Ansprüchen gänzlich zurücktrat und seinen Verzicht durchzuführen versprach, vorausgesetzt, dass der Papst ihn bestätige, geschehe dies nun mit oder ohne den Willen der Fürsten.[2]) Fielen damit die politischen Gründe des Bischofs zur Bekämpfung Ludwigs weg, so war dasselbe bald auch der Fall mit den religiösen oder, wenn man lieber will, mit seinem Interesse für die Ausführung der päpstlichen Befehle. Denn bald musste er erfahren, dass es dem Papste mit der Herstellung des Friedens in Deutschland nicht sehr eilig und die Beseitigung Ludwigs nicht der einzige Zweck seiner Massregeln gegen denselben war. Als nämlich die österreichische Partei in Folge des Ulmer Vertrags Boten an den Papst sandte, um die Bestätigung der Wahl Friedrichs einzuholen, war Johann XXII. nicht gewillt, ohne Weiteres der Bitte zu entsprechen.[3]) Wohl mag ihn der am 28. Februar 1326 zu Strassburg erfolgte Tod des besten Feldherrn der Habsburger, des Herzogs Leopold,[4]) bewogen haben, dem minder gefährlichen Friedrich weniger Entgegenkommen zu bezeigen. Die Antwort, die er den Boten und dem Herzog Albrecht, Friedrichs Bruder, ertheilte, war wesentlich gleichlautend mit dem Inhalt des Schreibens, in dem er den Bischof Johann von dem Geschehenen in Kenntniss setzte. Er sei um baldige Bestätigung der Wahl Friedrichs von Oesterreich zum König gebeten worden, allein man habe ihm weder das Wahldekret noch eine andere Information hierüber mitgetheilt. Gleichwohl wolle er denselben bestätigen, wenn dies ohne Beleidigung Gottes und ohne Nachtheil für seine Kirche, so wie ohne Verletzung der Fürsten, denen bekanntlich das Recht der Königswahl zustehe, geschehen könne und in geeigneter Weise gefordert werde.[5]) Dass indess der Papst in Wirk-

[1]) Ebenda S. 138. — [2]) Olenschlager l. c. S. 140. — [3]) In seinem Briefe an König Karl von Frankreich vom 21. August 1326 sagt er: quibus (die Boten sind gemeint) cum annuendum minime decreverimus. — Raynald Annal. eccl. z. J. 1326, 7. — [4]) Joh. Victor. bei Böhmer Font. I. 400. — [5]) Olenschlager

lichkeit die Bewerbung des französischen Königs um den deutschen Thron begünstigte, ist bekannt. Sein Bescheid war nur eine verblümte Ablehnung und wurde offenbar auch von der österreichischen Partei, die von weiteren Schritten bei der Curie Abstand nahm, richtig aufgefasst. Ob die verlangte Vorlegung der Wahlpapiere, die der Trausnitzer Sühne gemäss an Ludwig hätten ausgeliefert werden müssen, in Folge veränderter Gesinnung des immer wetterwendischen Ludwig unmöglich war, [1]) ob der Widerstand der Reichsfürsten das erstrebte Ziel als unereichbar erscheinen liess, ob Friedrich selbst, durch die lange Gefangenschaft mürbe geworden, des ewigen Haders und Kampfes müde, [2]) verzichtete, darüber sind wir nicht genügend unterrichtet. Wenn wir jedoch erfahren, dass Bischof Johann, der so viele Jahre hindurch mit treuer Hingebung die Sache Friedrichs verfochten hatte, in seinen letzten Jahren als Anhänger Ludwigs galt, [3]) was er nach dem Vertrage von Ulm ohne Verleugnung seiner bisherigen Grundsätze wohl sein konnte, so liegt immerhin die Vermuthung nahe, dass das Scheitern der österreichischen Pläne nicht die Schuld Ludwigs war.

Selbstverständlich legte der lange Krieg dem Bischofe schwere Opfer auf, deren Ersatz sich König Friedrich, wie man annehmen darf, angelegen sein liess. Doch erfahren wir nichts von grossartigen Schenkungen, welche die uneigennützige Gesinnung Johanns in Frage stellen könnten, sondern nur von einigen Compensationen. So verkauften am 28. Dezember 1314 Friedrich und seine Brüder Leopold und Heinrich, nach ihrer eigenen Aussage zu ihrem offenbaren

---

l. c. 137. Raynald Annal. eccl. z. J. 1325. Dass das Schreiben vom 4. September 1326 ist, hat Kopp Reichsgesch. Va. S. 220 schon angenommen und Friedensburg Ludwig der Baier und Friedrich von Oesterreich S. 18 und 24 nachgewiesen. — [1]) Vgl. über diese Frage: Müller Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Curie S. 128. [2]) Schon vor seiner Niederlage hatte Friedrich den Bürgerkrieg verabscheut. Math. Neuenburg l. c. S. 194 legt ihm die Worte in den Mund: Dicite avunculo meo (Ludwig) ..... tempus esse, ut finem guerre nostre imperii fidelibus faciamus. [3]) Ebenda S. 175: (Johannes) filiis regis (Alberti), praeterquam in fine Bavaro adhesit. Dass Johann nichtsdestoweniger in Freundschaft mit Friedrich verblieb, zeigt dessen Urkunde vom 10. Mai 1326. S. 65 Anm. 2.

Vortheil, an Johann und seine Kirche unter Vorbehalt des Rückkaufs für 3000 Mark Silber das Schloss Bilstein nebst Zubehör und alle ihre Rechte und Einkünfte von der Burg Reichenberg, dem Städtchen Bergheim, dem Schloss Ortenberg, dem Dorfe Scherweiler und dem Albrechts- oder Weilerthal, einen Besitz, der, mit Ausnahme von Bilstein, an Heinrich von Mülnheim und seine Familie in Strassburg verpfändet war.[1]) Bischof Johann und das Kapitel der Strassburger Kirche stellten über ihre Verpflichtung zum Wiederverkauf unter'm 15. Januar 1315 Urkunde aus.[2]) Einen Monat später forderten die drei österreichischen Herzöge Heinrich von Mülnheim auf, die genannten Ortschaften gegen Erstattung der Pfandsumme dem Bischof Johann, den sie ihren secretarius carissimus nennen, und seiner Kirche zu überantworten.[3]) Ob derselbe der Aufforderung nicht nachkam oder ob der Bischof damals nicht in der Lage war, die Pfandsumme aufzubringen, lässt sich nicht entscheiden: soviel wissen wir, dass Heinrich von Mülnheim, das Haupt des dem Könige Friedrich feindlich gesinnten Geschlechts, erst am 14. Februar 1324 seine und seiner Erben Zustimmung zu der erwähnten Uebertragung aussprach.[4]) Eine wirkliche Gunst erwies Friedrich dem Bischof durch die Bestätigung der Schenkungsurkunde Heinrichs VII. vom 28. November 1308.[5]) Ferner übertrug er ihm auf Lebenszeit am 2. Dezember 1316 die Reichsleute in Renchen und Umgegend, am Ufer des Sasbaches von der „die Ueberslage" genannten Mühle abwärts bis Malgers und im Oppenauer Thale mit allen ihren Steuern, Diensten und Verpflichtungen. Wahrscheinlich wünschte Johann dieses Privileg auch seinen Nachfolgern zu erhalten, weshalb ihm Friedrich einige Jahre später die Genannten und ausserdem die auf dem Banne von Sasbach zwischen Horbach und Schmalenbach Ansässigen, unter gleichzeitiger Uebertragung der Gerichtsbarkeit, für

[1]) Urk. bei Schöpflin Als. dipl. II. 110. — [2]) S. Anhg. I. Nr. 5. — [3]) Anhg. I. Nr. 6. — [4]) Urk. im Strassb. Bez.-Arch. G (554) 119. — [5]) Vgl. oben S. 23. Urk. d. d. Strassburg 1315 März 24 bei Wencker Coll. arch. II. 35. Dumont Corps dipl. I. 350. Laguille Hist. d'Alsace probat. 48.

300 Mark Silber verpfändete, so dass dieselbe nur gegen Erstattung der Pfandsumme an Johann oder seine Amtsnachfolger von dem Könige und seinen Nachfolgern am Reich zurückgefordert werden konnte. Der Nutzen, den die Pfandinhaber daraus ziehen würden, sollte auf die Pfandsumme nicht angerechnet werden dürfen. Friedrich gewährte diese Vergünstigung seinem lieben Kanzler, wie er den Bischof in der Urkunde nennt, mit Rücksicht auf die nützlichen und wohlgefälligen Dienste, die derselbe ihm und dem Reiche unverzagt und furchtlos, trotz grossem Schaden an Gut und Leuten, die er geopfert und noch opfern müsse, geleistet habe. [1]) Endlich bewilligte Friedrich kurz nach dem Vertrage von Ulm unserm Bischof, den er auch hier wieder als seinen Kanzler bezeichnet, für seine Stadt Oberkirch alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die Reichsstadt Offenburg hatte. [2])

Auch vom Papste wurde Johann durch mehrere Gunsterweise ausgezeichnet. So gestattete er ihm unter'm 28. September 1324, zur Vergütung des Schadens, den das bischöfliche Einkommen durch die Verheerungen des Kriegs erlitten, die Erträge der Pfarrkirchen von Molsheim, Gugenheim, Epfig und Zabern, von 120 Mark jährlich, für sich zu verwenden. [3]) Am gleichen Tage ertheilte er ihm das Privileg, für ihn und seine Nachfolger, von den zum bischöflichen Einkommen gehörigen Besitzungen, die sie selbst bewirthschaften würden, keinen Zehnten an die Pfarrkirchen entrichten zu müssen, [4]) und am 11. August 1327 gewährte er auf die Bitte des Bischofs dieselbe Gunst den Verwaltern des von letzterm gegründeten und ausgestatteten Hospitals zu Molsheim und ihren Dienstleuten. [5])

---

[1]) Urk. v. 17. Febr. 1321 Anhg. I. No. 8. — [2]) Urk. v. 10. Mai 1326 bei Baumann Volunt. imp. cons. 76. — [3]) Urk. bei Schöpflin Als. dipl. II. 136. Schöpflin setzt diese Urkunde irrthümlich in das Jahr 1325. Das Datum heisst aber: 4. Cal. Oct. pontif. nostri anno 9. Da Johann XXII. von seinem Krönungstage, 5. Sept. 1316 ab zählt (wie Friedensburg »Ludwig der Baier und Friedrich von Oesterreich« nachgewiesen hat), so ist der 28. Sept. 1324 zu setzen. — [4]) Anhg. I. No. 10. — [5]) Anhg. I. Nr. 11.

§ 8. Die mannigfaltigen und einflussreichen Beziehungen eines Bischofs zur Hauptstadt seiner Diözese dürfen in einer biographischen Darstellung, die Anspruch auf Vollständigkeit der Gesichtspunkte macht, selbstverständlich nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Bei ihrer Beurtheilung ist vielleicht mehr, als bei der anderer historischer Thatsachen, die vorangegangene geschichtliche Entwicklung in Betracht zu ziehen, weil ihre Resultate oft bestimmender wirken, als alle augenblicklichen Verhältnisse.

Fassen wir zunächst die rechtliche Stellung ins Auge, in der sich der Bischof zur Stadt befand, so war für Johann der Grundvertrag massgebend, den einst die Bürger von Strassburg nach ihrem Siege bei Hausbergen (1262 März 8.) über Bischof Walther von Geroldseck mit Walthers Nachfolger, Bischof Heinrich von Geroldseck, unter Zustimmung der drei Kapitel des Doms, von St. Thomas und Jung St. Peter am 21. April 1263 abgeschlossen hatten. Danach sollte der Rath jährlich wechseln, indem die ausscheidenden Mitglieder den neuen Rath und die Stadtmeister wählten. Die Gewählten sollten dem Bischofe schwören, seine und der Stadt Ehre zu wahren und rechtes Gericht zu üben. Dem Bischof stand das Recht zu, das Schultheissenamt und zwar auf seine oder des Schultheissen Lebenszeit an einen seiner Ministerialen oder an einen Bürger zu verleihen. Der Schultheiss bestellte zwei Bürger zu Richtern, die ihm untergeben waren. Auch ihr Amt währte so lange, bis der Bischof oder der Schultheiss mit dem Tode abging. Der Bischof ernannte ferner den Burggrafen aus dem Kreise seiner Ministerialität. Er sollte den Handwerkern (Zünften), die ihm unterstellt waren, Meister aus der Zahl ihrer Genossen vorsetzen. Der Münzmeister sollte stets ein Hausgenosse, der Zöllner hingegen ein Bürger sein. Die Bürger durften nach Gutdünken die Almende vergeben, sowie Einungen und Satzungen „wenn ihre Stadt Noth und Kummer trifft“ machen. Ferner wurde das Stadtgericht der Bürger als Oberhof für alle Städte und Dörfer des Bisthums anerkannt. Meister und Rath waren befugt, den Altar der Frühmesse im Münster zu verleihen,

auch stand ihnen die Verwaltung des Spitals ausschliesslich zu. Zum Schluss wurden die hergebrachten Rechte und Gewohnheiten, auch die in der Urkunde nicht verzeichneten, allgemein bestätigt. [1])

Von Leistungen und Diensten der Handwerker und Bürger für den Bischof, wie sie das älteste Stadtrecht von Strassburg aus der Mitte des 12. Jahrhunderts noch aufweist, ist hier keine Rede mehr. Regierung und Gericht, sowie das Recht, Bündnisse zu schliessen, waren in den Händen der Bürger, d. h. der angesehenen Ministerialen und bürgerlichen Geschlechter, wenn auch der Bischof noch den Namen der Herrschaft und einzelne nutzbringende Hoheitsrechte, z. B. die Münze, führte. Noch ist hervorzuheben, dass schon in dem sogenannten dritten Stadtrecht von Strassburg, aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der 20. Artikel bestimmt, kein auswärtiges Kloster solle mehr in die Stadt aufgenommen werden; jeder neue Rath sei auf diesen Artikel besonders eidlich zu verpflichten. [2]) Im Jahre 1276 wurde diese Verordnung, durch welche man der Vermehrung der geistlichen Immunitäten Schranken setzen wollte, wieder erneuert. [3])

Immer tiefer in die bröckelnde Rechtsstellung des Bischofs griff die Entwicklung der Stadt auf völlige Selbstständigkeit ein.

Am 9. Januar 1296 erlangte Strassburg zum ersten Male durch Vertrag mit dem Bischofe Konrad von Lichtenberg das Münzrecht, zunächst nur auf 4 Jahre, um den Preis von 120 Mark. [4]) Schon zwei Jahre später, am 4. März 1298, erreichte es von demselben Bischofe die Verlängerung des geschlossenen Vertrags bis zum Feste Mariä Lichtmess 1308. [5]) Als Johann 1306 nach Strassburg kam, war es die erste Sorge der Stadt, sich den Fortbesitz der Münze zu sichern. Der neue Bischof kam auch ihrem Wunsche nach;

[1]) Gedruckt bei Wencker Von Ausbürgern 23—25. Besser bei Wiegand Urkundenbuch der Stadt Strassburg S. 394. Das Folgende nach Hegel Chron. d. d. Städte VIII. 32. — [2]) Hegel l. c. S. 29. — [3]) l. c. S. 971 (Bd. IX.). — [4]) l. c. IX. 990. — [5]) l. c. und Schöpflin Als. dipl. II. 68.

er überliess dem Meister und Rathe, sowie einigen Bürgern von Strassburg das Münzrecht auf weitere 6 Jahre, wofür ihm 150 Mark gezahlt wurden. [1])

Um dieselbe Zeit scheint der Versuch gemacht worden zu sein, einzelne Aemter, deren Verleihung dem Bischofe zustand, wie des Burggrafen, des Vitzthums, des Schultheissen und andere, in die Competenz der Stadt zu bringen oder doch deren Dauer von dem Bischofe unabhängig zu machen. Allein hatte Johann bezüglich der Münze den Wünschen der Stadt entsprochen, so war er doch keineswegs geneigt, diesem neuen Ansinnen nachzugeben. Unterm 3. Februar 1307 setzten Bischof und Kapitel der Strassburger Kirche eine Erklärung auf, des Inhalts, dass die gedachten Aemter, welche von ihren Vorfahren oder von ihnen selbst an weltliche Personen zu Lehen gegeben worden seien, bisher stets mit dem Weggange oder dem Tode des Lehnsherrn oder des Belehnten vacant geworden wären; die Aufrechthaltung dieses Gebrauchs, der übrigens ein alter lehnsrechtlicher Grundsatz war, liege durchaus im Interesse ihrer Kirche. Damit nun nicht durch Drängen, Bitten oder Kauf seitens eines Dritten hierin eine Aenderung geschaffen werden könne, so verpflichteten sich Bischof und Kapitel eidlich, unter keiner Bedingung von dem Herkommen abzuweichen. [2]) Dagegen machte der Bischof der Stadt im Jahre 1314 eine Concession, indem er mit Meister und Rath über das Gericht für die Geistlichen in der Stadt und das Asylrecht folgenden Vertrag schloss: wenn ein Geistlicher einen Bürger verwundet, so ist der Schultheiss ermächtigt, ihn zu verhaften und an das geistliche Gericht auszuliefern. Wird er überführt, so hat er dieselbe Strafe, wie ein Laie, an den Rath zu entrichten. Thut ein Geistlicher einem Laien Gewalt an, so wird er von dem geistlichen Gerichte nach denselben Bestimmungen verurtheilt, wie ein Laie. Eine Gewaltthat, die einem Geistlichen widerfährt, sollen Meister und Rath nach dem Stadtrechte richten. Ausserdem wurden die Fälle ange-

[1]) Urk. v. 29. Nov. 1306 bei Schöpflin l. c. II. 83. — [2]) Anhg. I. No. 1.

führt, für welche das Asylrecht der Domherren und der Kirchen gelten sollte.[1]) Dieser Vertrag wurde zunächst nur auf drei Jahre geschlossen; ob er später erneuert wurde, wissen wir nicht.

Vielleicht hoffte der Bischof durch obiges Zugeständniss die Stadt dafür zu gewinnen, dass sie bei der bevorstehenden Königswahl sich seiner Politik anschlösse. Hierin hatte er jedoch nicht den gewünschten Erfolg, woran die Parteiverhältnisse in der Stadt Schuld waren. Die Herrschaft in der Stadt war nämlich, wie bereits angedeutet, in den Händen der Edeln. Ein Aufstand der Handwerker gegen den Schultheissen Nicolaus Zorn im Jahre 1308[2]) wurde niedergeworfen und sicherte den Geschlechtern die Uebermacht auf eine Reihe von Jahren. Die angesehensten derselben waren die Zorn und Mülnheim. Bis dahin hatten sie zusammengehalten, aber seit dem Ausbruche der Thronstreitigkeit im Reiche lässt sich ein Gegensatz zwischen beiden beobachten: bald hören wir von einer Feindschaft, die dann im Jahre 1332 in offenen, zuletzt die Herrschaft der Zünfte herbeiführenden

[1]) Urk. v. 5. Jan. 1314, im Strassb. Stadtarch. Briefbuch A. fol. 51. Gedruckt bei Hegel Chroniken d. d. Städte IX. 969. — [2]) Closener l. c. 121. Notae hist. Arg. bei Böhmer Font. III. 117 mit der Zeitangabe: 4. Cal. Augusti. Derselbe Schultheiss begegnet uns auch in den Jahren 1321 und 1327. Bezüglich des letzteren s. u. S. 73. Im Jahre 1321 wurde auf seinen Antrag, mit Rücksicht auf die Feindschaft zwischen den Zorn und den Mülnheim, eine neue Pfalz gebaut, die beiden Parteien gleich günstig gelegen war (Königshofen bei Hegel IX. 743), und im selben Jahre, am 14. Dezember, stellte er eine Urkunde aus, worin er verspricht, die Ehre des Bischofs zu wahren und zu fördern, rechtes Gericht zu pflegen, die Geistlichkeit und ihre Dienstleute zu schirmen, mit dem Burggrafen Hand in Hand zu gehen u. s. w. (Vergl. Anhg. I. No. 9). Da der Schultheiss auf Lebenszeit ernannt wurde, so muss ein besonderer Fall vorgelegen haben, der diese Erneuerung des Treuversprechens, wofür ich die Urkunde halte, da es doch sehr unwahrscheinlich ist, dass ein gleichnamiger Sohn oder Verwandter dem früheren Schultheissen gefolgt sein sollte, veranlasste. Vielleicht verlangte der Bischof solche Versprechen von den durch ihn ernannten städtischen Beamten, damit bei der Codifizirung des Stadtrechts, die im Jahre 1322 vorgenommen wurde, keine Bestimmungen Aufnahme fänden, die seine Rechte beeinträchtigten. Vgl. wegen des gedachten Stadtcodex Notae hist. Arg. l. c. 117, und Königshofen l. c. IX. 743.

Kampf ausbrach.[1]) Schon jetzt aber hatte sie zur Folge, dass sich die Stadt der Reichspolitik ihres Bischofs nicht anschloss, vielmehr Neutralität beobachtete; da nämlich die Mülnheim bairisch, die Zorn habsburgisch gesinnt waren, so würde, wie auch in dem oben erwähnten Schreiben des Stadtraths an den Bischof gesagt ist, eine Parteinahme für Ludwig oder Friedrich die ganze Stadt, die gewiss schon in den Zwist der Familien hineingezogen war, nun auch noch in zwei politische Heerlager getheilt haben. Uebrigens bestand trotz der Neutralität, die den Neigungen des Bischofs freilich nicht entsprach, nach wie vor ein gutes Einvernehmen zwischen ihm und der Bürgerschaft. Schon im Jahre vor der Königswahl hatte der Bischof zu ihr gehalten, als sie in Streit mit Markgraf Rudolf von Baden gerieth. Er zwang, im Bunde mit Landgraf Ulrich, Gottfried von Leiningen, dem Landvogte des Elsasses und Otto von Ochsenstein, denselben das Versprechen abzugeben, dass er in Zukunft von keinem Unterthanen der Verbündeten Grundruhr erheben, auch seinem Vetter, dem Markgrafen Friedrich, in der Fehde gegen die Bürger von Strassburg keinen Beistand leisten werde.[2]) Dieser Friede kann indess nicht von langer Dauer gewesen sein; schon am 2. Juni 1315 wurde wiederum ein Waffenstillstand zwischen Strassburg und dem Markgrafen Rudolf geschlossen, in welchem die Stadt ihren Bischof als Obmann für die zu schliessende Sühne in Aussicht nahm.[3]) Im folgenden Jahre entschied Johann einen Streit zwischen der Stadt und Herrn Nikolaus von Lützelstein[4]), und endlich kam, unter seiner und König Friedrichs Mitwirkung, am 10. März 1317 zu Offenburg zwischen den Markgrafen Rudolf und Friedrich von Baden einerseits und den Neunzehn, die über

[1]) Closener l. c. 122 f. — [2]) Urk. v. 25. Juli 1313 bei Schöpflin Als. dipl. II. 105. Bischof Sibot von Speier ist als Zeuge aufgeführt. Nach Stälin Wirtemberg. Gesch. III. 113 nennt König Albrecht denselben in einer Urkunde seinen secretarius carissimus, und nach Wencker coll. arch. S. 359 war er intimus consiliarius Heinrichs VII. Es liegt also nahe, in ihm auch einen Freund des Bischofs Johann zu sehen. — [3]) Schöpflin Als. dipl. II. 114. — [4]) Urk. d. d. Marley, Dinstag vor St. Katharinentag (23. Nov.) 1316 im Strassb. Stadtarch. Briefb. A fol. 123b –124a.

den Landfrieden im Elsass gesetzt waren, andererseits ein Vertrag zum Abschluss, der den alten Zwist beilegte. Darnach durften die Markgrafen keinen Zoll mehr, weder zu Wasser noch zu Lande, erheben. Nur die rheinabwärts fahrenden Schiffe sollten für Schutz und Geleite seitens der Markgrafen denselben eine kleine festgesetzte Abgabe entrichten.[1]) Dass auch die Stadt sich gegen den Bischof entgegenkommend verhielt, zeigt eine Urkunde Johanns vom 15. Juli 1316, in der er den Carmeliterbrüdern gestattet, innerhalb der St. Thomaspfarrei zu Strassburg eine Niederlassung zu gründen, zu predigen und Beichte zu hören.[2]) Diese Erlaubniss durfte er aber, weil sie mit dem Stadtrechte im Widerspruch stand,[3]) nur mit Zustimmung der städtischen Behörden ertheilen; gewiss hat sich der Rath einverstanden erklärt: von einer Störung des guten Verhältnisses findet sich keine Spur.

Geht nun aus den beregten Thatsachen mit Gewissheit hervor, dass zwischen Bischof und Stadt fortwährend sehr freundschaftliche Beziehungen unterhalten wurden, so schliesst dies doch keineswegs aus, dass er nicht zuweilen die Bürger auf die eine oder andere Art seine Unzufriedenheit wegen ihrer selbständigen Politik habe fühlen lassen. Da ist es nun bemerkenswerth, dass wir betreffs der Münze, die Johann bei seinem Regierungsantritte bekanntlich der Stadt bis Lichtmess 1314 überlassen hatte, nicht wissen, in wessen Verwaltung sie sich während der folgenden 4 Jahre von 1314—1318 befand. Wollte der Bischof durch Vorenthaltung derselben einen Druck auf die Stadt üben oder wollte diese sich vielleicht nicht zur Zahlung eines erhöhten Kaufpreises verstehen, welchen Johann im Interesse seiner kriegerischen Unternehmungen für nöthig hielt? Wahrscheinlich war das Letztere der Fall, denn im Jahre 1318 verkaufte er sein Münzrecht um 200 Mark Silber auf zehn Jahre an die Brüder Heinrich und Burkhard von Mülnheim, eben dieselben, deren

---

[1]) Wencker Appar. etc. S. 197. — [2]) Urk. im Strassb. Bez. Arch. G (552) 117, 6. — [3]) Vgl. S. 67.

Feindschaft mit den Zorn den Anschluss Strassburgs an die Politik des Bischofs verhindert hatte.[1]) Allein schon vier Jahre später überliess er dasselbe wieder — ob im Einverständniss mit den Mülnheim oder ohne dasselbe, ist dunkel — an Meister und Rath der Stadt auf dieselbe Zeit[2]) und wohl auch um denselben Preis.

War vielleicht eine Verstimmung des Bischofs über das Verhalten der Stadt zu seiner Publication der päpstlichen Processe gegen König Ludwig eingetreten, so war sie keinenfalls von langer Dauer. Denn bereits im folgenden Jahre erscheint Johann als Obmann in der Streitsache der Stadt mit Ritter Johannes von Momburnen und dessen Frau.[3]) Am 22. August 1326 vermittelten sodann unser Bischof, Markgraf Rudolf von Baden und Otto von Ochsenstein eine Sühne zwischen den Städten Offenburg und Strassburg.[4]) In den Bundesverträgen, welche Strassburg im Jahre 1326 mit den Städten Basel und Freiburg[5]) und bald darauf mit Worms, Speier, Mainz, Zürich, Lindau und anderen Städten[6]) schloss, behielt sich die Stadt jedesmal vor, nicht zur Hülfeleistung gegen ihren Bischof verpflichtet zu sein.

Nur einmal während der langen Regierung Johanns entstand zwischen ihm und der Stadt eine Misshelligkeit, die zu thatsächlicher Feindseligkeit führte. Die Strassburger griffen — aus welcher Veranlassung ist unbekannt — den bischöflichen Vogt zu Bernstein, Johannes Keller, sowie die mit ihm verbündeten Städtchen Rheinau und Epfig an und schädigten dieselben durch Brand und Todtschlag. Doch

---

[1]) Urk. im Strassb. Stadt-Arch. Briefbuch A fol. 206b—207b; datirt 1318 Montag nach St. Agathentag (6. Febr.). Das Regest der vorstehenden Urkunde, sowie eine Anzahl der folgenden, namentlich die aus dem Strassb. St. Thomas-Archive entnommenen, verdanke ich der gütigen Mittheilung des Archiv-Directors Herrn Dr. Wiegand zu Strassburg, dem ich für diese, wie auch anderweite Förderung meiner Arbeit zu grossem Danke verpflichtet bin. — [2]) Am 17. Februar 1322. Hegel l. c. IX. 993. — [3]) Urk. v. 26. Juli und 21. August 1325, im Strassb. Stadt-Archiv Briefbuch A 108a und 109a. — [4]) Urk. ebenda Briefbuch A 129a und G. U. P. lad. 265 No. 1. — [5]) Urk. v. 22. November 1326 bei Schreiber Urkundenbuch der Stadt Freiburg I. 2 S. 264 ff. — [6]) Urk. v. 20. Mai 1327 bei Lünig Teutsches Reicharch. VII. 9 f.

nach kurzer Zeit, am 4. April 1327, kam durch Spruch des Landgrafen Otto von Ochsenstein und des Schultheissen Nicolaus Zorn von Strassburg zwischen Bischof, Vogt und Rheinau einerseits und der Stadt Strassburg eine Sühne zu Stande,[1]) der auch Ritter Johannes von Epfig am 25. Juli desselben Jahres beitrat.[2]) Diese kleine Episode vermag jedenfalls den friedlichen und versöhnlichen Character nicht zu trüben, den die Beziehungen Bischof Johanns zur Stadt Strassburg durchweg tragen. Er hat die aufstrebende Kraft dieses Gemeindewesens nicht wie mancher seiner Vorgänger widerwillig ertragen, sondern ihr Achtung und Verständniss entgegengebracht.

---

§ 9. Ueber seiner umfassenden politischen Thätigkeit hat Johann keineswegs seine bischöflichen Pflichten vernachlässigt. Da jedoch diese Seite seines Wirkens bereits anderwärts ziemlich ausführlich dargestellt ist,[3]) so wird es genügen, abgesehen von einigen Zügen, die noch nicht oder unzureichend berücksichtigt worden sind und daher hier eingehender behandelt werden sollen, nur das Wichtigste hervorzuheben.

Nach jeder Richtung hin fasste er die Pflichten seines Amts auf das Ernsteste. Wie er für die Publication der Beschlüsse der Mainzer Provinzial-Synoden und des allgemeinen Concils von Vienne und ihre Verbreitung unter dem Clerus seiner Diöcese eifrig thätig war, so hielt er auch selbst in seinem Bisthum mehrere Synoden ab, deren Satzungen er zur allgemeinen Beobachtung einschärfte.[4]) Anfangs stiessen seine Verordnungen, vermuthlich auf Anstiften der Parteien, deren Absichten durch seine Ernennung seitens des Papstes

---

[1]) Urk. im Strassb. Stadt-Arch. V. D. G lad. 106 Nr. 20. (Datirt: An sante Ambrosientag in dem jare 1327). [2]) Ebenda Briefbuch A fol. 119. — [3]) Bei Strobel und Grandidier l. c. — [4]) Wimpheling l. c. S. 77.

durchkreuzt worden waren, auf einigen Widerstand.[1]) Eine Collecte, die er dem Clerus auferlegte, und eine sehr weise Massregel, die er 1310 erliess, erregten in hohem Grade den Widerwillen der Geistlichkeit. Johann verlangte, dass die Cleriker, die noch nicht die Weihen, welche ihre Stellung erforderte, empfangen hatten, sich diese unverzüglich ertheilen liessen. Viele Stiftsherren jener Zeit beeilten sich nämlich durchaus nicht, wirkliche Priester zu werden, da sie hiermit kirchliche Dienste hätten übernehmen müssen, denen sie sich möglichst lange zu entziehen suchten. Die Forderung des Bischofs war weder ungerecht noch ungesetzlich; weil jedoch die Weihen bezahlt werden mussten, so sahen die Capitel darin nur einen Vorwand, um die Kasse des Bischofs zu füllen. Drei von ihnen, das Domcapitel von Strassburg, ferner die Capitel von St. Thomas und der Kirche von Haslach[2]) weigerten sich, dem Befehle Folge zu leisten und vereinigten sich gegen ihren Oberhirten, der, anstatt für sie zu sorgen, wie es Pflicht eines Vaters sei, sie zu berauben suche. Ohne Rücksicht auf die schlechte Ernte des Jahres habe er eine übermässige Summe in Form einer Collecte ihnen auferlegt ohne Bedürfniss und vernünftigen Grund; zur Aufbringung dieser Collecte befehle er den Empfang von Weihen, die nicht erforderlich seien, und suche durch Androhung geistlicher Censuren dazu zu zwingen, obschon man die Weihen nicht ohne Gefahr von ihm empfangen könne. Er selbst unterliege ja durch kanonischen Spruch der Suspension und Excommunication, da er keine Rücksichten auf ihre gerechten Beschwerden beim heiligen Stuhle, noch auf diesen selbst, der ihn angeblich zum Bischof ernannt habe,[3]) nehme. Aus diesen Gründen und wegen verschiedener anderer Eingriffe des Bischofs in ihre Rechte verbinden sich die Protestirenden zu gemeinsamem Widerstande gegen

[1]) Das Folgende nach Schmidt Hist. du chapitre de St. Thomas. S. 22. Die Beschwerdeurkunde der Stiftsherren ebenda S. 344. — [2]) Dass nicht alle Mitglieder der drei Kapitel sich dem Proteste anschlossen, wird in der Urkunde selbst ausgesprochen. — [3]) Diese Worte enthalten eine offenkundige Entstellung der Thatsachen und beweisen, dass Parteihass mit im Spiele war.

Johann, bis er von allen Ungerechtigkeiten und Belästigungen abstehen werde. Der Bischof liess sich jedoch nicht abschrecken, die widerspenstigen Capitel mussten sich unterwerfen, und Johann fuhr fort, durch energische Massregeln unter seiner Geistlichkeit die gelockerte Disciplin wieder herzustellen.[1]) Später erfahren wir nichts mehr von einer Widersetzlichkeit des Clerus, wenn man nicht aus der Aufforderung des Papstes an denselben, den Befehlen des Bischofs bezüglich der Processe gegen König Ludwig nachzukommen, auf eine solche schliessen will. Von Bedeutung kann sie keinenfalls gewesen sein, da ihrer nirgends Erwähnung geschieht.

Eine Reihe von Verordnungen, die Johann erliess, zeigen sein eifriges Bestreben, die Geistlichkeit zu einem der Würde ihres Standes entsprechenden Benehmen anzuhalten. Im Jahre 1317 befahl er allen Geistlichen seines Bisthums, die Tonsur in vorschriftsmässiger Grösse zu tragen, kein buntes Schuhwerk anzulegen und endlich, keine Präbende zu verwalten, die nicht auf alle Zeiten mit einem festen Einkommen verbunden sei.[2]) Ferner erliess er Bestimmungen über das Abhalten des Gottesdienstes im Münster, verbot den Geistlichen, mit einem Schwerte umgürtet durch die Stadt zu gehen, da dies mit der geistlichen Milde im Widerspruche stehe. Wie es Geistlichen gezieme, sollten sie in ehrbarem Anzuge erscheinen. Der Cleriker, welcher während der Feier des Gottesdienstes die Kirche ohne Chorrock betreten würde, wurde mit Excommunication bedroht.[3]) Auch untersagte er das Fluchen und leichtsinnige Schwören, bei Strafe eines Strassburger Schillings für jeden einzelnen Fall, und drohte unter gewissen Umständen mit Verschärfung derselben.[4]) Eine andere Verordnung regelte die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen der Strassburger Kirche und setzte die Gebühren für die Sachwalter fest[5]). Unter den

[1]) Soweit Schmidt. — [2]) Urk. vom 14. März im Strassb. Bez. Arch. G (3133) 2719, gedruckt bei Würdtwein Nova subs. dipl. XIII. 297. — [3]) Urk. v. 2. Mai 1318 bei Würdtwein l. c. 299. — [4]) Würdtwein l. c. 312. Datum Argentine, X. Cal. Maii 1325. — [5]) Würdtwein l. c. 310. Ohne Datum. Weitere Massregeln bezüglich der Disciplin der Geistlichen s. Strobel l. c. 165 f.

Bestimmungen des allgemeinen Concils von Vienne, vom Jahre 1311, von welchen Johann seinem Clerus die hauptsächlichsten mittheilte, befindet sich eine, welche die Feier des heiligen Frohnleichnamsfestes betrifft. Mit ganz besonderer Wärme empfahl der Bischof dieses damals noch wenig verbreitete Fest und forderte seine Geistlichen auf, nicht nur sich selbst würdig darauf vorzubereiten, sondern auch die Gläubigen hierzu zu veranlassen und ihnen zu dem Zwecke die Ablässe, welche durch die würdige Theilnahme an der Feier erlangt werden könnten, genau zu erklären. [1])

Eine energische Thätigkeit entwickelte Johann gegenüber einer Secte, die damals in Deutschland, Italien und Südfrankreich stark verbreitet war. Das Volk bezeichnete die Mitglieder derselben gewöhnlich mit den Namen Begharden und Schwestronen (Beghinen), auch „Brod durch Gott", während sie selbst sich Secte vom freien Geiste oder Minderbrüder und Schwestern von der freiwilligen Armuth nannten. Eine sorgfältige Untersuchung, die Johann durch erfahrene und vertrauenswürdige Männer anstellen liess, ergab, dass die Secte viele Irrthümer lehrte, über die Gottheit im Allgemeinen, über Christus, die Kirche, die kirchliche Lehre von den Sakramenten u. s. w. Unter anderem stellten ihre Angehörigen folgende Sätze auf: Sie könnten nicht sündigen, weshalb ihnen sündige Handlungen nicht als solche angerechnet würden. Der Mensch könne sich so mit Gott vereinigen, dass er befähigt sei, dasselbe wie jener zu wollen und auszuführen. Alles sei gemeinsames Eigenthum, der Diebstahl also erlaubt. Es gebe keine Hölle und kein Fegfeuer. Der Mensch müsse mehr dem inneren Triebe folgen, als der Wahrheit des Evangeliums, das täglich gepredigt werde. Der vollkommene Mensch bedürfe in diesem Leben der theologischen Tugenden, des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, nicht. Solche Ansichten konnten natürlich weder von staatlichem noch von kirchlichem Standpunkte aus geduldet werden. Bischof Johann verdammte daher die

[1]) Würdtwein l. c. 301. Datum Argentine, XI. Cal. Aug. 1318.

Mitglieder der Secte als Häretiker und Irrlehrer. Gemäss den Beschlüssen des Mainzer Provincial-Concils vom Jahre 1310 [1]) schloss er sie aus der Kirche aus, ebenso Alle, die ihnen irgendwelchen Vorschub leisten würden. Ihre Versammlungshäuser seien ihnen zu nehmen und der Kirche zum Besten der Armen zu überweisen. Diejenigen, welche ihren Irrthümern entsagen wollten, hätten binnen drei Tagen nach Veröffentlichung des bischöflichen Edicts ihren bisherigen auffälligen Anzug abzulegen und, wenn sie um Almosen bäten, den bei ihnen üblichen Ausdruck „Brod durch Gott“ zu unterlassen, überhaupt sich zu benehmen, wie die anderen Bettler. Die angedrohten Strafen sollten, nach dem Willen des Bischofs, keine Anwendung finden gegen die Religiosen von der dritten Regel der Minderbrüder oder die ehrbaren Beghinen weltlichen Standes oder solche Anhänger approbirter Orden, die den Ordensvorschriften gemäss lebten. Diese seien, wie es in anderen Kirchenprovinzen geschehe, zu dulden. [2]) Auf dem Concil von Vienne hatte auch Papst Clemens V. die Verurtheilung der Secte, die, wie ihm berichtet worden, in Deutschland unter dem Namen Begharden und Beghinen aufgekommen sei, ausgesprochen, [3]) und am 20. Dezember 1317 that Johann XXII. dasselbe. Letzterer hob in der betreffenden Bulle noch hervor, dass einige der Sectirer, um andere zu täuschen, behaupteten, sie gehörten dem dritten Orden des h. Franziskus an, während doch in diesem Orden eine solche Lebensweise, wie die Gedachten führten, nicht gestattet sei. [4])

Das Edict des Bischofs hatte, wie er sich einige Zeit später auf einer Revisionsreise überzeugte, nicht überall die beabsichtigte Wirkung. Er berief daher die erfahrensten Kenner des bürgerlichen und kanonischen Rechts, geistlichen und weltlichen Standes, zu einer Berathung und bot alle

---

[1]) Die Berufung auf das Mainzer Concil lässt vermuthen, dass dem Bischofe bei Erlass des obigen Edicts die bezüglichen Beschlüsse des Concils von Vienne noch nicht zugestellt waren. — [2]) Verordnung Johanns v. 13. August 1317 bei Mosheim De Beghardis S. 255 ff. — [3]) Mosheim l. c. S. 618 f. Ebenda S. 621 die constitutio Clementis: Quum de quibusdam mulieribus. — [4]) Mosheim l. c. S. 623.

Kräfte auf, das Uebel zu unterdrücken. Diesmal hatte er, mit Hülfe der weltlichen Gerichte, besseren Erfolg. Da aber eine Anzahl Sectirer in die benachbarten Diöcesen geflohen war, so schrieb er an die betreffenden Bischöfe, um sie auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. [1]) Es scheint nicht, dass Johann, wie es anderwärts vorkam, die Widerspenstigen verbrennen liess. Er strafte mit Bann und Gefängniss. Zu gleicher Zeit liess er von allen Kanzeln verkündigen, dass auch „die geistlichen sich erbar und pristerlichen verhalten solten oder ihres ampts entsetzt werden.“ [2])

Die Ausführung der päpstlichen Constitution gegen die Beghinen hatte in Deutschland viele Ungerechtigkeiten und grosse Aufregung zur Folge, weil manche von den mit der Ausrottung der Irrlehre Beauftragten, gegen die Absicht des Papstes, auch die Schwestern von der dritten Regel des h. Franziskus als Beghinen betrachteten und verfolgten, während doch die Sectirer sich an keine Regel banden. [3]) Anders der Bischof von Strassburg: er wollte nicht, dass die Unschuldigen mit den Schuldigen leiden sollten. Da er jedoch für sich allein dem Unheil nicht steuern konnte, so wandte er sich an den Papst und theilte ihm mit, es lebten in Deutschland über 200,000 Frauen, die gewöhnlich Beghinen genannt würden — in Strassburg selbst hatten sie drei Häuser, die unter der Aufsicht und Leitung der dortigen Dominikaner standen, [4]) — aber ein tadelloses Leben führten und von den Fehlern der Sectirer frei wären. Gleichwohl würden die ersteren von manchen Prälaten und Rectoren verfolgt, wie die letzteren. Diesem Uebelstand möge der Papst doch abhelfen. [5]) Johann erhielt hierauf durch den

---

[1]) Mosheim l. c. S. 268: Schreiben v. 26. Juni 1318 an Bischof Emerich v. Worms, den Johann amicorum suorum praecipuum nennt. Es ist derselbe, der mit ihm die Essener Angelegenheit regelte. S. o. S. 39. — [2]) Schmidt Ueber die Secten zu Strassburg im Mittelalter. S. 61. Er gibt Specklin, dessen Werk jetzt verloren ist, als seine Quelle an. — [3]) Joh. Vitodur. bei Wyss S. 66—68. — [4]) Mosheim l. c. 157. — [5]) Der Inhalt des bischöflichen Schreibens ergibt sich aus der Antwort des Papstes auf dasselbe. Mitgeth. bei Mosheim l. c. S. 630.

Cardinalbischof Nicolaus von Ostia und Velletri, mit dem wir ihn schon früher in Correspondenz gefunden haben, die vorläufige Nachricht, der Papst habe, unter Belobung der frommen Absicht, seiner Bitte entsprochen.[1]) Johann XXII. selbst drückte in einem Antwortschreiben sein Bedauern über die beregten Missstände aus und ermahnte den Bischof, die Frauen, welche von der erwähnten Constitution nicht betroffen würden, vor der Ansteckung durch die Secte zu bewahren.[2]) Ausser einer erneuten Aufforderung des Bischofs an seinen Clerus, die Beghinen anzuhalten, dass sie ihre Sonderstellung aufgeben und sich in allen Dingen wie die übrigen Frauen benehmen sollten,[3]) erfahren wir nichts mehr von Massregeln seinerseits in dieser Angelegenheit.

Wie in dem vorliegenden Falle durch Abwehr verderblicher Einflüsse, durch Schutz bestehender heilsamer Einrichtungen, so suchte Johann auch durch Heranziehen neuer Kräfte das Gedeihen des kirchlichen Lebens zu fördern. Vom Papste ersucht, den Minderbrüdern seinen Schutz zu gewähren, damit dieselben ungehindert predigen und Beichte hören könnten, ertheilte er nicht nur diesen, sondern auch den Dominikanern für den Umfang seines Bisthums die Vollmacht, auf Wunsch der Gläubigen das Sakrament der Busse zu spenden.[4])

---

[1]) Undat. Schreiben im Baumgartenberger Formelbuch herausgegeben von Baerwald S. 451. Dasselbe bezieht sich nicht, wie der Herausgeber angibt, auf die Zurücknahme des Bannes, welchen der Propst von Allerheiligen über die Stadt Strassburg wegen Verkehrs mit zwei Wucher treibenden Juden verhängt hatte. Für diese Annahme findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt in dem Schreiben. Vielmehr bezieht sich dasselbe auf das Vorgehen gegen die Beghinen, wie die Stelle: ne novelle constitucionis rigor nimius, interpretacio falsa, crudelis et indiscreta executio fas nefasque confunderet, religionem cum superstitione deleret et prudentes virgines cum fatuis coaequaret, beweist. Wegen des Datums vgl. die folgende Anm. — [2]) Undat. Schreiben bei Mosheim l. c. S. 630. Ein anderes Schreiben des Papstes ebenda S. 627, wesentlich gleichen Inhalts und wahrscheinlich an sämmtliche Bischöfe gerichtet, ist datirt: Avinione id. Aug. pontif. nostri anno 2. (13. Aug. 1318). Das obige gehört jedenfalls in dieselbe Zeit und dasjenige des Cardinals in die nächstvorhergehenden Wochen. — [3]) Urk. v. 18. Januar 1319 Strassb. Thomas-Arch. lad. Begin. 12. — [4]) Urk. v. 17. Februar 1319 ebenda lad. Dominics. Auf dem Concil von Vienne 1311 war den Mönchen

Es würde zu weit führen, alle Fälle aufzuzählen, in denen der Bischof bestrebt erscheint, durch Verleihung zahlreicher Ablässe und Begünstigung von Stiftungen und Vermächtnissen das Interesse seiner Unterthanen für das religiöse Leben und die Unterstützung wohlthätiger Anstalten zu wecken. Namentlich letztere erfreuten sich seiner besonderen Gunst, wie ihm denn überhaupt auch das zeitliche Wohl seiner Unterthanen kaum weniger am Herzen lag, als das ewige. In dieser Hinsicht war es indess nicht nur sein Bestreben, Gutes zu schaffen, sondern auch bestehenden oder drohenden Missbräuchen zu wehren. Als er nach Strassburg versetzt wurde, fand er in Ruffach eine unruhige, streitsüchtige Bevölkerung vor. Gleich in der ersten Urkunde, die uns von ihm erhalten ist, untersagte er den Bürgern des genannten Städtchens bei strenger Strafe das Tragen von Waffen und hob die Zünfte daselbst auf. Niemand dürfe, bestimmte er ferner, sich oder andern Recht verschaffen, ausser bei dem Gerichte des Vogts und des Rathes der Stadt, das von diesen im Namen des Bischofs gepflegt werde.[1]) Schon zwei Jahre später zeigten die Ereignisse, wie nothwendig diese Massregel war.[2])

Von den vielen Erwerbungen, die Johann zum Vortheil seines Bisthums machte,[3]) möge, soweit dieselben nicht schon in anderem Zusammenhange mitgetheilt sind, nur eine, die in früheren Darstellungen nicht erwähnt wird, hier Platz finden. Am 21. October 1325 gab Landgraf Ulrich von Nieder-Elsass, ein Anhänger Ludwigs des Baiern, vor dem Hofrichter von Strassburg und den Hofrichtern des Strassburger Propstes Gerhard von Freiburg und Walrams von Veldenz und anderen die Erklärung ab, welcher sein Sohn Johann und sein Bruder Philipp beitraten, dass er und seine Vorfahren die Dörfer Ursenheim, Blodelsheim, Artzenheim, Mauchenheim, Schwabsheim, Rihtilingheim (Richtolsheim?)

---

untersagt worden, ohne Einladung seitens der Pfarrgeistlichen oder Erlaubniss des Bischofs Beichte zu hören. — [1]) Urk. v. 30. August 1306 — An dem nehisten Zistage nôch sante Bartholomeismess — bei Strobel l. c. II. 141 f. — [2]) S. unten S. 87. — [3]) Eine Anzahl davon siehe bei Strobel und Grandidier l. c.

und die Hälfte der Dörfer Hessensheim und Mackenheim mit sämmtlichen Gerechtsamen von der Strassburger Kirche, welcher die Herrschaft darüber zustehe, zu Lehen getragen habe. Die genannten Ortschaften trat er für 1600 Pfund Strassburger Heller an Bischof Johann als Käufer im Namen der Strassburger Kirche ab, und indem er sich und seine Erben für obige Summe zu „warandos et principales debitores“ erklärte, übertrug er an den Bischof[1]) alle seine Rechte auf dieselben. Zugleich verzichtete er für sich und seine Nachkommen und Erben auf jeden Anspruch hinsichtlich der jetzt aufgegebenen Rechte.[2])

Neben derartigen Erwerbungen bekundet sich das Interesse Johanns für das materielle Wohl seines Bisthums in einer Fülle von trefflichen Verordnungen, von Privilegien und Schenkungen. Bald beschränkte er die Zahl der Mönche eines Klosters, um dasselbe vor Verarmung zu bewahren,[3]) bald vertheilte er die Mitglieder eines solchen in derselben Absicht auf einige Zeit in andere Klöster,[4]) bald sandte er, um ihnen die Kosten zu ersparen, die sein persönliches Kommen ihnen auferlegt hätte, Stellvertreter zur Vornahme der Visitation.[5]) Den Canonikern der Stiftskirche von Rheinau gewährte er ein Privileg, das sie an Rechten und Pflichten den Bürgern der Stadt gleichstellte.[6]) Dem Strassburger St. Thomasstifte schenkte er zur Verbesserung seiner Einnahmen die dortige Magdalenenkirche, gewöhnlich die Nikolauskirche genannt.[7]) Um der den Dominikanern gehörigen Johanniskirche, welche, vor den Stadtmauern gelegen, häufig durch Ueberschwemmungen heimgesucht wurde, aufzuhelfen, gewährte er denen, die diese Kirche an bestimmten Tagen besuchen oder sie durch milde Gaben

---

[1]) Per porrectionem calami, ut est moris. — [2]) Urk. im Strassb. Bez. Arch. G (529) 93. — [3]) Cod. Ms. Nr. 410 (früher Juris canon. Nr. 60) der k. k. Hofbibliothek zu Wien, fol. 22. Nr. 147. — [4]) Ebenda fol. 19 Nr. 135. — [5]) l. c. fol. 1 Nr. 2. — [6]) Urk. v. 23. Februar 1309 im Strassb. Bez. Arch. G (4591) 4214. — [7]) Am 23. August 1314. Strassb. Thomas-Arch. lad. 12. Gedruckt bei Schöpflin Als. dipl. II. 116 mit dem ungenauen Datum 1315, und bei Schmidt Hist. du chapitre de St. Thomas 349.

unterstützen würden, einen vierzigtägigen Ablass.[1]) Dem von Johanns Gönner, Kaiser Heinrich, sehr begünstigten Kloster Baumgarten schenkte er, mit Zustimmung des Kapitels der Strassburger Kirche, die Pfarrkirche von Alteckerich nebst einem dort gelegenen Hofe.[2]) Dem Marienhospital zu Zabern und dem Armenhospital zu Schlettstadt, welches letztere, nach den Worten des bischöflichen Schreibens, durch die allgemeinen Missernten der letzten Jahre im Elsass in grosse Noth gerathen war, kam er durch Verleihung von Ablässen für die, welche jene Anstalten unterstützen würden, zu Hülfe.[3]) Er begnügte sich übrigens nicht damit, die guten Werke anderer zu begünstigen und zu fördern, sondern ging auch selbst mit gutem Beispiel voran. Im Jahre 1316 gründete er zu Molsheim ein Hospital, das er aus eigenen Mitteln erbaute und ausstattete.[4]) Am 23. Februar 1317 übertrug er auf dasselbe zwei Präbenden für Priester, welche bis dahin dem Collegium der Büsserinnen zu Strassburg zustanden,[5]) und zwei andere, die bisher der St. Nikolauskirche (Magdalenenkirche) gehört hatten und deren dieselbe, weil ihr das Strassburger Bürgerhospital mit seinen Priestern übertragen worden war, nicht mehr bedurfte.[6]) Die Stiftungsurkunde für sein Hospital, die er am 4. November 1318 unter Zustimmung seines Domcapitels ausstellte, besagt, dasselbe sei zur Unterstützung und Aufnahme aller Bedürftigen bestimmt, doch sollten vorzüglich die Armen der Strassburger Kirche berücksichtigt werden.[7]) Einige Jahre später erliess er ihm den Zehnten von den Gärten und gestattete ihm, Vermächtnisse anzunehmen. Die Uebertragung der Präbenden an die Priester behielt er dem jedesmaligen

---

[1]) Urk. dat. Argentine, 10. Cal. Aug. 1315 im Strassb. Stadt-Arch. Jung'scher Nachlass. — [2]) 18. Aug. 1323. Strassb. Bez. Arch. G (527) 91. — [3]) Vgl. den cit. Cod. ms. fol. 3 Nr. 17 und 16. — [4]) Closener l. c. S. 92. — Nach Wimpheling l. c. S. 80 lautete eine Inschrift am Eingange des Hospitals: Ad laudem dei et sanctae Mariae virginis fundatum est hoc hospitale per venerabilem Johannem, episcopum Argentinensem primum a. d. 1316 octavo idus septembr. — [5]) Urk. im Strassb. Thom.-Arch. lad. 13. — [6]) Urk. im Strassb. Bez. Arch. D. 1, 9. — [7]) Urk. ebenda G (522) 86.

Bischofe vor, doch blieb dem St. Thomasstifte das Vorschlagsrecht für zwei Präbenden, die von dem Strassburger Hospital nach Molsheim übertragen worden waren.[1]) Ein Privileg, das er vom Papste für seine Schöpfung erwirkte, ist bereits früher erwähnt.[2])

Ausser der eben besprochenen Stiftung wird von Johanns Bauthätigkeit noch berichtet, dass er zwölf Dörfer seines Bisthums mit Mauern umgeben und zu Städten gemacht habe.[3]) Hierzu, wie zu seinen vielen Erwerbungen und den kriegerischen Unternehmungen gegen König Ludwig bedurfte er offenbar bedeutender Geldsummen, deren Beschaffung eine geschickte Finanzwirthschaft erforderte. Ein Beweis des Vertrauens, das er in dieser Hinsicht bei seinen Untergebenen erworben hatte, ist folgender Vorfall. Am 14. Februar 1324 beschloss das Domcapitel, in Anbetracht der vielen Schulden der Strassburger Kirche sollten zwei Jahre hindurch die Einkünfte vacanter kirchlicher Beneficien zu deren Tilgung verwendet werden. Die gedachten Einkünfte seien innerhalb der nächsten fünf Jahre, vom nächsten Sonntag Invocavit an durch den Bischof zu erheben und nach Gutdünken zu besagtem Zwecke zu verwenden.[4]) Um diesen Beschluss zu ermöglichen, musste, was in derselben Sitzung geschah, ein Statut aufgehoben werden, welches während einer Sedisvacanz und ohne Bestätigung und Einwilligung eines Bischofs zum grössten Nachtheil der Kirche, nach dem eigenen Geständniss des Kapitels, erlassen worden war. Dasselbe bestimmte, dass der Bischof und seine Nachfolger die Einkünfte vacanter oder nicht vacanter Beneficien nie zu seiner Verwendung erheben dürfe ohne specielle Erlaubniss des apostolischen Stuhles.[5]) Die beiden Beschlüsse sind von um so grösserer Bedeutung, als sie das gute Einvernehmen zwischen Bischof und Kapitel zu einer Zeit constatiren, als ersterer durch die Veröffentlichung des päpstlichen Processes gegen König

[1]) Urk. v. 4. Oct. 1323 im Strassb. Bez. Arch. G (555) 120. — [2]) S. o. S. 65. — [3]) Königshofen l. c. IX. 667. Notae hist. Arg. bei Böhmer Font. III. 118. Die Namen der bekannten vgl. o. S. 54. — [4]) Urk. im Strassb. Bez. Arch. G (554) 119. — [5]) Urk. ebenda u. G (3133) 2719.

Ludwig bereits offen Partei ergriffen hatte. Das Gesammtergebniss der Verwaltung Johanns drückt Königshofen kurz mit den Worten aus: Unter diesem Bischofe waren die Verhältnisse des Bisthums die günstigsten, in denen es sich je befunden hat, indem es damals unverletzt und unversehrt war. [1])

Johann beschloss seine irdische Laufbahn am 6. November 1328, wahrscheinlich zu Haslach. [2]) Seine Krankheit scheint von längerer Dauer gewesen zu sein. Der Papst hatte bereits die Nachricht von seinem Tode erhalten und ihm einen Nachfolger gegeben. Bald darauf aber erfuhr er, dass die Trauerkunde verfrüht sei, und musste die Ernennung zurücknehmen, die er indess, als kurze Zeit danach das Ableben bestätigt wurde, erneuerte. [3]) Die Beisetzung Johanns erfolgte in der Kapelle des von ihm erbauten Hospitals zu Molsheim. Sein Grabdenkmal trug die Inschrift: Anno domini 1328, octavo idus Novembris, obiit venerabilis dominus Joannes, episcopus Argentinensis, primus, fundator et constructor huius hospitalis. [4])

Hören wir nun die Urtheile, welche über den Character und die Thätigkeit dieses hervorragenden Mannes gefällt wurden, so lässt sich die seltene und deshalb um so gewichtigere Thatsache constatiren, dass dieselben, soweit sie uns erhalten sind, sämmtlich in seinem Lobe übereinstimmen.

Ein Zeitgenosse Johanns, Gottfried von Hagenau, ein Canoniker des St. Thomasstifts und auch als Dichter bekannt, preist seine Wahrheitsliebe und Mildherzigkeit und sagt, dass ihn alle alle Tugenden zierten. [5]) Der Verfasser der Notae

---

[1]) Königshofen l. c. IX. 667. — [2]) Dort urkundete er noch am 27. Oktob. 1328. S. Anhg. I. Nr. 12. — [3]) Gesta Bertholdi episc. Argent. bei Böhmer Font. IV. 300 f. — [4]) Wimpheling Cat. episc. Argent. S. 86. — [5]) Bruchstücke sind mitgetheilt bei Oberlin Miscella litteraria Strassburg 1770. Dieselben lauten S. 50: Nullum trutannes [a]) sic precipit esse Johannes. Semper ait prannes, [b]) miseris miserendo Johannes. Virtutum pannis velatur vita Johannis. Alsacie banni debent servire Johanni. Virtutum pan [c]) nes filamen, amande Johannes. a) decipias b) accipias c) totum. S. 51: Vivit honestate princeps utendo Johannes; A pubertate praefulget fama Johannis. Gottfried starb im Jahre 1313. Strobel l. c. II. 327.

äussert sich folgender Massen: „Er regierte mit Weisheit, legte alle Kriege bei, selbst mit eigenem Verlust, da er lieber freiwillig einen kleinen Nachtheil trug, als durch Widerstand grosse Ausgaben veranlassen wollte.“ [1]) Das Urtheil Closener's lautet: „Er war bieder und friedfertig, seinen armen Leuten gnädig und dem ganzen Lande angenehm.“ [2]) Mit wahrer Begeisterung spricht Wimpheling von ihm: „Er war ein Mann, der sich durch grosse Weisheit, Glaubenseifer, Klugheit, Kenntniss der h. Schrift und beider Rechte, durch Freigebigkeit, Hochherzigkeit, eifrige Liebe zu Gott, seinen Nebenmenschen und Untergebenen auszeichnete und der von keinem seiner Vorgänger übertroffen war“. Derselbe sagt an einer anderen Stelle: „Seinen Unterthanen stand er vor, wie ein frommer, milder Vater seinen Kindern und war gütig und gnädig gegen die Seinen, die er auch in Ruhe und Frieden mit grossem Glück regierte. Bei seinem Tode hatte sein Bisthum an zeitlichen Gütern Ueberfluss.“ [3])

Von Thatsachen, die auf seinen Charakter bezüglich auf seine Neigungen schliessen lassen, ist nur noch überliefert, dass er ein grosser Freund des Dominikanerordens war, zu dessen Commendator für Deutschland ihn der Papst, wie schon früher bemerkt, ernannte. Beim Bau ihres Chores zu Strassburg, der im Jahre 1308 begonnen wurde, legte er persönlich den Grundstein. [4])

Johann nimmt auch einen Platz unter den Gelehrten seiner Zeit ein: lange bewahrte man in Molsheim eine Bibel und ein Decretalienbuch, die er mit eigener Hand abgeschrieben hatte. [5]) Zu Wimphelings Zeit waren noch solche Bücher erhalten, in denen sich seine Handschrift fand. „Dieselben sind,“ sagt jener, „ein Beweis für seine höchst

---

[1]) Notae hist. Arg. bei Böhmer Font. III. 118. — [2]) Chronik bei Hegel l. c. S. 92. — [3]) Wimpheling l. c. S. 77 u. 80. Notae hist. Arg. l. c. 118: reliquit episcopatum plenum omnibus bonis. — [4]) Closener l. c. 131. Notae hist. Arg. l. c. 118. — [5]) Strobel l. c. II. 330. Seine Quelle: Oberlin Handschr. Nachlass über elsäss. Literaturgesch. war mir nicht zugänglich.

ehrenhaften Neigungen und seine umfassende Belesenheit.“ [1]) Ein Buch, das Johann seinem Freunde, dem Kanzler Heinrich, schickte, erfreute diesen im höchsten Grade, wie er zurückschrieb, durch die sich darin kundgebende Frömmigkeit des Bischofs; es ist unbedenklich als ein von Johann geschriebenes zu betrachten. [2])

Angesichts seiner ausser allem Zweifel stehenden Befähigung und seiner eifrigen Betheiligung an allen wichtigern politischen und kirchlichen Vorgängen ist es in hohem Grade wahrscheinlich, dass er auch an dem literarischen Streite, welchen ein Theil der Franziskaner unter dem Schutze Ludwigs des Baiern gegen Papst Johann XXII. führte, auf Seiten des Letztern thätigen Antheil genommen hat; bestimmte Nachrichten hierüber fehlen jedoch gänzlich.

Lauteten nach dem Vorhergehenden alle Urtheile der Zeitgenossen und der Geschichtschreiber der nächstfolgenden Jahrhunderte über Johann nur zu seinen Gunsten, so berührt es um so unangenehmer, wenn ihm ein Geschichtschreiber des vorigen Jahrhunderts eines der widerwärtigsten Laster, Habsucht, vorwirft. Grandidier sagt nämlich in seiner Lebensbeschreibung des Bischof Berthold von Bucheck: „Seit dem Jahre 1308 benützte Bischof Johann die Reichthümer der Juden von Ruffach und Sulz, von denen er eine grosse Anzahl verbrennen liess.“ [3]) Als Quelle für diese unverantwortliche Behauptung führt er Schöpflin an, welcher schreibt: „Im Jahre 1308 schenkte Heinrich VII. die Juden von Ruffach und Sulz dem Bischof Johann, der bald gegen dieselben wüthete und mehrere auf dem Scheiterhaufen verbrennen liess.“ [4]) Man sieht, Grandidier hat sich einen plausibeln Grund für das Verfahren des Bischofs gesucht. Schöpflin seinerseits hat keinen Gewährsmann für seine ebenfalls entstellte Nachricht angegeben. Zum Glück hat Strobel denselben Vorgang besprochen. Seine Darstellung ist, man möchte sagen selbstverständlich, grundverschieden von den

---

[1]) Wimpheling l. c. S. 80. — [2]) Chmel l. c. S. 322 No. 6. — [3]) Grandidier Oeuvres inéd. IV. 162. — [4]) Als. illustr. II. 81.

beiden vorigen. Johann handhabte, sagt derselbe, strenge Gerechtigkeit und versagte diese auch dem Geringsten nicht. In Ruffach war damals eine zahlreiche Judenschaft, die daselbst eine grosse Synagoge hatte. Um das Jahr 1308 brach zwischen ihr und der Bürgerschaft ein schwerer Zwist aus; denn durch übermässige Zinsen hatten die Juden nach und nach einen grossen Theil des dortigen Vermögens an sich gebracht. Die Ruffacher erhoben einen Aufstand, jagten einen Theil der Juden aus der Stadt hinaus, nahmen die reichsten gefangen, begingen die Grausamkeit, sie zu verbrennen und bemächtigten sich dann der verpfändeten Güter. Die Verjagten retteten sich nach Kolmar, Ensisheim und an andere Orte und suchten auf dem Rechtswege wieder zu ihrem Besitze zu kommen. Da liess der Bischof das Vorgefallene gerichtlich untersuchen und die Schuldigen beider Parteien erhielten die verdiente Strafe.[1]) Hiernach ist es nicht nöthig, noch ein Wort zur Rechtfertigung des Bischofs zu verlieren.

Fassen wir die Hauptmomente des geschilderten Lebenslaufes kurz zusammen, so haben wir einen Mann vor uns, dessen seltene Vorzüge und Verdienste allseitig rühmend anerkannt wurden, gegen den keine Thatsache vorliegt, die einen Schatten auf die Reinheit seiner Absichten werfen könnte, der als vertrauter Freund dreier Könige und in ihrem Dienste an fast allen wichtigeren Ereignissen seiner Zeit handelnd betheiligt war, den die vier Päpste, die während seines öffentlichen Lebens regierten, durch Gunsterweise auszeichneten, dem von allen Seiten Gesuche um Vermittlung und Unterstützung zugingen. Ein solcher Mann hat unzweifelhaft eine weit bedeutendere Rolle gespielt, als ihm bisher zuerkannt wurde: er ist mehr denn ein Bureaukrat, als welchen ihn ein Neuerer[2]) bezeichnet hat. Die so lange entstellte Geschichte seines ersten Freundes und Gönners, des

---

[1]) Strobel l. c. 164; er gibt den seit 1870 verlorenen Specklin als seine Quelle an. — [2]) Heidemann Peter von Aspelt als Kirchenfürst und Staatsmann 1875. S. 58.

Königs Albrecht, hat in unseren Tagen eine gerechtere Würdigung und Darstellung gefunden. Möchten diese Zeilen dazu beitragen, dass auch der Reichskanzler und Bischof, dessen thatenreiches Leben mit der Geschichte der damaligen Habsburger und des Deutschen Vaterlandes so eng verknüpft war, wieder die verdiente Anerkennung finde.

Anhang I.

Ungedruckte Urkunden aus dem Kaiserlichen Bezirks-Archiv zu Strassburg.

1. In dei nomine amen. Nos Johannes dei gratia episcopus, Gebehardus prepositus, Heinricus decanus, Heinricus portarius, Hermannus de Tierstein, Rudolfus de Talmessingen et Conradus cellerarius, canonici et mansurnarii, ceterique prelati et canonici ac capitulum ecclesie Argentinensis, recognoscentes certa officia, burcgravii Argentinensis, vicedomini, sculteti Argentinensis et aliorum quorumlibet, magistri coquine, villicationes quoque, iudicia seu iurisdictionum commissiones et hiis similia que ab antecessoribus nostris et a nobis seculares persone laici per nostram collationem ad nos communiter vel divisim pertinentem, nomine ecclesie nostre predicte obtinere consueverunt et obtinent, fuisse et esse a tempore, cuius non extat memoria, per antecessores nostros et per nos rationabiliter, de iure consuetudinario ipsius ecclesie taliter observatum, quod huiusmodi officiorum, villicationum et iudiciorum collationes ac earum effectus cedentibus vel decedentibus personis easdem collationes facientibus vel etiam eas recipientibus, penitus extinguantur. Attendentes quoque sollerter, huiusmodi in premissis observantiam ecclesie nostre predicte plurimum expedire. Idcirco ne contra eandem alicuius vel aliquorum importuna instantia, prece vel precio seu alio quovis modo contingat in posterum per nos aut successores notros aliquid concedi vel promitti aut quomodolibet attemptari, de-

liberatione prehabita et tractatu de prudentum virorum consiliis iuxta observantiam antedictam statuimus et iure iurando per Conradum de Frankenstein, nostrum in ecclesia predicta canonicum de mandato nostro in animas nostras et suam corporaliter prestito firmamus, ut officiorum, villicationum et iudiciorum seu iurisdictionum huiusmodi, nomini ecclesie nostre facte et hactenus non perpetuate ac faciende collationes non durent ultra nec transgrediantur conferentium vel etiam recipientium personas, sed cedentibus vel decedentibus eis qui illas fecerunt vel faciunt in futurum aut eis quibus facte sunt vel fiunt, penitus extinguantur. Item quod nec nos nec successores nostri perpetuo perpetuationes collationum huiusmodi contra presens nostrum statutum aliqualiter faciamus vel facientibus aut facere volentibus consentiamus, collationes easdem vel aliquam ex illis ultra solam recipientem personam vel etiam quo ad illam ultra conferentem personam aliqualiter extendendo aut contra observantiam antedictam et presens nostrum statutum in parte vel in toto aliquo modo vel ingenio veniendo. Recipimus igitur presens statutum in libro statutorum seu regule ecclesie nostre predicte scribi et ceteris ipsius ecclesie statutis annecti ac inter illa ab universis et singulis nostris perpetuo successoribus iurari et inviolabiliter observari. Ad cuius rei perpetuam memoriam presentem scripturam sigillis nostris, videlicet episcopi et capituli predictorum, iussimus consignari. Actum in capitulo ecclesie Argentinensis III. Non. Febr. anno domini millesimo c. c. c. septimo.

G. (3133) 2719. Orig. Perg. Ein Stück des einen Siegels hängt noch.

---

2. Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Venerabili Johanni Argentinensi episcopo, principi et cancellario suo karissimo gratiam suam et omne bonum. Contemplatione persone tue pro meritorum exigentia nobis care tibi damus et concedimus, potestatem seu in te et in ecclesiam tuam transferimus jus, quod nobis nomine Romani imperii competit, redimendi villam Blapolzheim tue dyocesis, ab antecessoribus nostris titulo pignoris obligatam, ipsamque villam

cum juribus et suis attinentiis universis per oblationem et solutionem eius pro quo obligata dinoscitur, a suis detentroibus repetendi, vendicandi et apprehendendi, tenendam sicut eam detentores sui tenuerunt hactenus et possidendam in antea per te ac tuos successores Argentinenses episcopos titulo pignoris obligatam tibi et ecclesie tue pro omni eo quod pro redemptione eiusdem ville detentoribus suis per te solutum fuerit et circa hoc alio quovis modo impensum, donec illud tibi vel ecclesie tue per nos aut nostros successores legaliter persolvatur. Fructibus medii temporis nomine ecclesie tue ab eadem villa percipiendis in sortem minime computandis, quos ecclesie tue liberalitate regia condonamus. Damus etiam tibi potestatem et speciale mandatum ponendi detentores dicte ville ad rationem super fructibus, per ipsos et eorum antecessores, quorum ipsi sunt heredes, ab eadem perceptis et ab ipsis eosdem fructus vel eorum estimationem nostro nomine exigendi. In cuius rei testimonium presentes literas exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum apud Spiram, kalendis Aprilis, anno domini m̊. trecentesimo octavo, regni vero nostri anno decimo.

G (515) 79. Orig. Perg. Das Siegel ist abgefallen.

---

3. Nos Rudolfus dei gratia comes palatinus Reni, dux Bawarie, notum facimus presentium inspectoribus universis, quod inspectis benivolentia et amicitia nobis per reverendum in Christo patrem et dominum, dominum Johannem, venerabilem episcopum Argentinensem fructuose exhibitis et impensis, nos ob reverentiam et instantiam ipsius ipsi domino Johanni et ecclesie sue Argentinensi omnia iura nostra, quesita et inquirenda, que nobis competunt et competere possunt in villa Stotzhaim, tradidimus et donavimus ac in ipsum dominum Johannem episcopum et ecclesiam Argentinensem transtulimus pleno iure et auctoritate presentium tradimus, donamus et transferimus per ipsum dominum Johannem et ecclesiam suam Argentinensem predictam perpetuo tenenda ac eadem possidenda. In cuius rei testimonium presentes damus sigilli

nostri munimine roboratas. Datum in Nûrenberch, anno domini millesimo trecentesimo tercio decimo, XII. kal. febr.

G (518) 82. Orig. Perg. Das Siegel des Pfalzgrafen hängt noch.

---

4. Wir Wernher ein ritter, hern Wernhers seligen des cleinen sun von Lobegassen, unde Heinriat (c ?) sin vetter, mit urkunde dis gegenwertigen briefes gelobent mit gesammenter hant unde hant gelobet unsirne herren bischofe Johannese von Strazburg bi unserre truwen unde bi unsirne eide, den wir ime dar umbe hant getan, daz wir nach allem dem daz zu der burg Loubecke hoeret unde an der selben burg uns in lehens wis anhoeret unde noch ungeteilet ist, clagent unde stant hinnan vûr ane underlaz, die wile wir in weltlichem lebenne sint, mit gerihte unde ane gerihte, so verre wir sûlent unde mûgent, daz uns da von usbescheiden unde geteilet werde, swaz uns anhôret. Unde so daz geschiht, daz wir unsirn teil allen an der vorgenanten burg unde an allem deme, daz dar zu hôret, unsirme herren dem vorgenanten bischofe, von dem wir daz zu lehene hant unde sinre stift zu Strazburg, lidecliche ufgebent ane alle geverde. Unde des zu eime urkûnde sint unsere ingesigele unde dar zu hern Johanneses von Hohenstein, unde hern Wilhelmes, des burcgraven von Osthoven ingesigeln durch unsirn bete an disen brief gehenket. Dis geschach zu Rufache in der barfussen reuenter — an dem nehesten tagen nach sante Jacobes tag, da men zalte von gotz gebûrte druzehen hundert unde vierzehen jar . . Hie bi warent her Heinrich von Geroltzecke, ein dumeherre von Strazburg, her Hartung der munich ein dumeherre von Basile, Meister Cunrat der cûster von sante Thomane zu Strazburg . . . her Johannes Ulrich von dem Hus, her Wernher, der guteman von Hadestat, her Ludewig von Ratensdorf ritter, Nyclawes der voget, Billung, Otto von Merkensheim, Wilhelm Silbersak, Otto der meier, burgere von Rufache unde anderre ersammer lûte genûg. Wir Johannes, ein ritter von Hohenstein, unde Wilhelm, burcgrave, ein ritter

von Osthoven, warent ach bi disen vorgeschriben Dingen unde hant unsere ingesigele durch bete hern Wernhers von Lobegassen unde Heinriates, sins vettern, der vorgenannten, an disen brief gehenket.

G. (551) 116. Orig. Perg. Die vier Siegel hängen.

---

5. Notum sit omnibus presentes litteras inspecturis, quod nos Johannes, dei gratia episcopus, Heinricus decanus ac capitulum ecclesie Argentinensis pro nobis et nostris in dicta ecclesia successoribus universis simpliciter et bona fide castrum Bilstein cum suis iuribus, proventibus et pertinentiis universis ac omne ius in castro Richemberg, civitate Bergheim, castro Ortemberg, villa Scherwilre et valle Alberti, vulgariter dicta ‚Albrehtes tal' ac eorum proventibus, iuribus et pertinenciis universis, et adversus Heinricum de Mûlnheim, civem Argentinensem, et eius heredes cum predicto castro Bilstein venditum nobis et ecclesie nostre predicte a serenissimo domino Friderico Romanorum rege semper augusto, et illustribus dominis Lupoldo et Heinrico ducibus Austrie et Styrie, suo et couterinorum suorum nomine, pro tribus milibus marcarum argenti puri et legalis ponderis Argentinensis prout in instrumento super hoc confecto et sigillis predictorum dominorum . . regis et Lupoldi ac nostri Johannis episcopi supra dicti sigillato lucide continetur, promittimus revendere cum sollempnitate ad hoc debita domino Friderico regi predicto ac dominis Lupoldo et Heinrico ducibus antedictis vel eorum heredibus pro summa precii antedicti et pro tanto precio, quod superadditum fuerit, si munitiones et bona antedicta vice dominorum predictorum continget reemi nomine ecclesie nostre predicte a Heinrico de Mûlnheim predicto vel eius heredibus, quandocunque per antedictos dominos vel eorum heredes aut ex parte eorundem cum oblatione precii antedicti et eius, quod in modum predictum superadditum fuerit, nos aut nostri succesores in dicta ecclesia super hoc erimus requisiti. Ad quam revenditionem cum retraditione et reassignatione castri Bilstein predicti et omnium iurium et bonorum predictorum nobis cum eodem castro, ut predictum

est, venditorum, dominis antedictis vel eorum heredibus faciendam nos et ecclesiam nostram predictam recognoscimus teneri ex forma contractus venditionis bonorum predictorum nobis facte a dominis antedictis, et ad huiusmodi revenditionem, retraditionem et reassignationem legaliter, ut predictum est, faciendas, obligamus et obligatos esse volumus nostros in sepedicta nostra ecclesia perpetuo successores. In cuius rei testimonium sigilla nostra . . episcopi videlicet et capituli predictorum presentibus sunt appensa. Actum et datum XVIII. kal. Februarii, anno domini millesimo trecentesimo quintodecimo.

G. (551) 116. Orig. Perg. Die Siegel fehlen, die beiden Pergamentstreifen sind noch vorhanden.

---

6. Fridericus dei gratia Romanorum rex semper augustus, ac Lupoldus et Heinricus duces Austrie et Styrie, fratres, provido viro Heinrico de Mülnheim, civi Argentinensi, creditori suo dilecto, gratiam suam et omne bonum. Volumus et damus tibi pro nobis et nostris . . . couterinis omnibus presentibus litteris in mandatis, ut revenditionem castrorum Richemberg et Ortemberg, civitatis Bergheim, ville Scherrewil vallis Alberti, vulgariter dicte ‚Albrehtes tal' et omnium eisdem attinentium, nobis et nostris heredibus a te et tuis heredibus promissam, sicut in instrumentis venditionum eorundem bonorum tibi a nobis factarum lucide continetur, ecclesie Argentinensi sub eisdem conditionibus et modis, sicut nobis eadem revenditio est debita et promissa, facias quandocunque per venerabilem Johannem, Argentinensem episcopum, principem et secretarium nostrum carissimum aut eius in dicta ecclesia successores, tu aut heredes tui fueritis requisiti. Nos enim nostro et couterinorum nostrorum nomine te et heredes tuos ab omni obligatione, qua nobis circa revenditionem dictorum bonorum, tu et heredes tui tenemini, dummodo eadem revenditio fiat antedicte ecclesie Argentinensi cum effectu, absolvimus harum testimonio litterarum, quibus nos Fridericus rex et Lupoldus dux predicti sigilla nostra iussimus appendi. Et nos Heinricus dei gratia dux Austrie et

Styrie predictus, quia sigillum proprium non habemus, serenissimi domini nostri Friderici Romanorum regis et Lupoldi fratrum meorum predictorum sigilla recognoscimus ad presentes. Datum Suvelnheim, XIIII. kalendas marcii, anno domini millesimo trecentesimo quintodecimo.

G. (552) 117. Orig. Perg. Die Siegel fehlen; von einem hängt noch der Pergamentstreifen.

1324, XVII. kal. marcii, erklärt Heinrich von Mülnheim seine Zustimmung zu der vorstehenden Uebertragung.

G. (554) 119. Orig. Perg. Das Siegel ist ausgeschnitten.

---

7. Fridericus dei gratia Romanorum rex semper augustus. Venerabili Johanni Argentinensi episcopo, principi suo dilecto, gratiam suam et omne bonum. De tue equitatis constantia et sollicitudinis diligentia habentes fiduciam pleniorem, homines quoscunque in villa Reinicheim et eiusdem districtu et super ripam Sahsbach, de molendino quod dicitur ‚die ûberslage' per descensum usque Malgers ac in valle Noppenowe domicilia sua habentes et habitantes, seu etiam alibi, et de iurisdictione vallis predicte existentes, nobisque et imperio attinentes, tibi ad tempus vite tue irrevocabiliter committimus et mandamus, ut iidem homines tibi et tuo advocato in Ullemburg, qui pro tempore fuerit, tuo nomine, cum omnibus stûris, serviciis et obsequiis nobis et imperio qualitercunque ab ipsis debitis, intendant et tibi et advocato tuo de omnibus respondeant ac per omnia obediant vice nostra. Quos etiam homines tibi, ut predictum est, commissos ab . . advocati nostri qui pro tempore in pago Mortenowe fuerit constitutus, et quorumlibet eiusdem advocati substitutorum iudicum et ministerialium iurisdictione et potestate durante commissione huiusmodi eximimus et eos per advocatum tuum predictum tantum in curti ecclesie tue que est in Sahsbach, volumus in omnibus iudicari iuxta eiusdem curtis consuetudines et statuta. Dantes has nostras litteras sigillo maiestatis nostre signatas in testimonium super eo. Datum Scaffuse, IIII. nonas decembris, anno domini millesimo trecentesimo sextodecimo, regni vero nostri anno tertio.

G (552) 117. Orig. Perg. Das Siegel fehlt.

8. Noverint universi presentium inspectores quod nos iudex curie Argentinensis feria quinta proxima ante dominicam reminiscere sub anno domini millesimo trecentesimo quadragesimo tercio litteras subscriptas vidimus easdemque de verbo ad verbum perlegimus, tenorem qui sequitur continentes.

Nos Fridericus dei gratia Romanorum rex semper augustus tenore presentium recognoscimus, publice profitentes quod contemplatione utilium et gratorum obsequiorum nobis et imperio per venerabilem Johannem Argentinensem episcopum, principem et cancellarium nostrum dilectum, non sine gravi dampno, at imperterrite, abiecta formidine, rerum et corporum impensorum et in antea impendendorum, homines quoscunque in villa Remicheim et in eiusdem districtu et super ripam Sahsbach de molendino quod dicitur ‚die ûberslage' per descensum usque in Malgers, nec non iudicium cum omni iure suo infra terminos banni de Sahsbach inter Horbach et Smalembach, homines quoscunque utriusque sexus residentes et domicilia habentes infra terminos iudicii ville Ulme, quod quidem iudicium cum pleno iure ad ecclesiam Argentinensem dinoscitur pertinere, ac homines utriusque sexus in valle Noppenowe domicilia sua habentes et habentes,[1]) seu etiam alibi, et de iurisdictione vallis predicte existentes nobisque et imperio quocunque titulo pertinentes cum omnibus stûris, serviciis et obsequiis seu iuribus nobis et dicto imperio ab ipsis debitis predicto Johanni, Argentinensi episcopo, pro trecentis marcis argenti puri Argentinensis ponderis nomine pignoris obligavimus et obligamus presentibus, tamdiu per ipsum seu suos successores idem pignus habendum, tenendum et possidendum, quousque per nos seu nostros in imperio successores pro predictis trecentis marcis argenti fuerit absolutum, fructibus exinde, obligatione predicta pendente, percipiendis, quo sibi ratione dictorum obsequiorum liberaliter elargimur, in sortem principalem nullatenus computandis, dantes nichilominus sibi suisque in Ullemburg advocatis qui pro tempore fuerint et eorundem substitutis obligatione pre-

[1]) Soll wohl heissen habitantes.

dicta pendente, percipiendis, quo sibi ratione dictorum obsequiorum liberaliter elargimur, in sortem principalem nullatenus computandis, dantes nichilominus sibi suisque in Ullemburg advocatis qui pro tempore fuerint et eorundem substitutis obligatione predicta durante auctoritatem et facultatem plenariam iudicandi homines prenotatos ac exercendi iudicium de eisdem. In cuius rei testimonium presentes litteras nostre maiestatis sigillo fecimus communiri. Datum in Columbaria, XIII. kalendas marcii, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo primo, regni vero nostri anno septimo.

In cuius visionis et perlectionis testimonium sigillum curie Argentinensis presentibus est appensum. Datum feria quinta et anno domini prenotatis.

G (554) 119. Perg. Urkunde. Das Siegel des Richters hängt, ist aber an einer Seite abgebrochen.

---

9. Ich Nyclawes Zorn ein ritter, schultheisse zuo [1]) Strazburg, vergihe offenliche unde tuo kunt mit diseme gegenwertigen briefe allen den die in lesent oder hoerent lesen, daz ich mime herren bischofe Johannese von Strazburg mit guoten truwen, ane alle geverde, gelobet habe unde gesworn zuo den heilgen, daz ich ime holt unde getruwe si, unde zuo aller zit an allen stetten da ich bin, sin êre werbe unde sinen schaden wende, so vil ich mag, mit mir selben unde mit minen frûnden. Ich sol ouch mit deme gerihte, daz er mir bevolhen hat, allen lûten rehte tuon, unde daz schultheissen ambaht unde ouch sin geistlich gerihte ieweders in sime rehte unde in sinen êren behalten. Dar zuo sol ich mich ânemen so verre ich mag zuo schirmende unde zuo vûrdernde waz in oder deheinen sinen phaffen oder sin gesinde oder iemâne anders, der daz bistuom anhoeret, angât, [2]) swenne es oder wie dicke an mich gevordert wûrt. Ich sol ouch dem burcgraven von Strazburg zuo sinen rehten unde er mir da wider zuo den rehten, die min schultheissen ambaht anhoerent, wir bede einander mit guoten truwen, so verre wir mûgent, be-

---

[1]) uo = $\overset{o}{u}$; ou = $\overset{u}{o}$; ue = $\overset{e}{u}$. — [2]) Ist von derselben Hand übergeschrieben.

holfen sin zuo behaltende unde zuo schirmende ane alle geverde. Alse suelen wir ouch bøde tuon zuo allen andern rehten, die daz bistuom zuo Strazburg oder ieman von des bistuomes wegen in der stat zuo Strazburg oder usserwendig hat, es si an mûnssen, an zolle oder wie es anders genêmet si. Swaz ouch ich der vorgenannte schultheisse von mime ambahte von des bistuomes wegen iemâne tuon sol, daz sol ich rihtecliche tuon ane alle widerrede. Unde zuo eime urkûnde aller dirre vorgeschriben dinge ist min ingesigele an disen brief gehenket. Der wart geben an dem mêntage nach sante Lucien tag, des jares da man zalte von gotz gebûrte drûzehen hundert unde eins unde zwenzig jar.

G. (763) 336. Orig.-Perg. Ein Bruchstück des Siegels hängt noch.

---

10. Johannes episcopus servus servorum dei, venerabili Johanni, episcopo Argentinensi, salutem et apostolicam benedictionem. Sincere caritatis affectus quo te tue devotionis exigentibus meritis prosequimur, solicitat mentem nostram ut ea tibi libenti animo concedamus que tuis cognoscimus necessitatibus oportuna. Hinc est quod nos volentes premissorum meritorum intuitu personam tuam prosequi gratiose, ut tu et successores tui Argentinenses episcopi, qui pro tempore fuerint, de terris et possessionibus ad mensam tuam episcopalem spectantibus quas propriis sumptibus facis excoli seu facietis etiam in futurum, parochialibus ecclesiis tue diocesis in quarum parochiis terre et possessiones huiusmodi consistunt, que quidem ecclesie sufficientes habent redditus et proventus ex quibus possunt rectores earum alias comode sustentari, decimas solvere minime teneamini, consuetudinibus quibuscunque contrariis nequaquam obstantibus, vobis auctoritate presentium indulgemus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis infringere vel ei ausu temerario contraïre. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Avenione, IIII. kal. octobris, pontificatus nostri anno nono.

Orig.-Perg. G (528) 92.

11. Johannes episcopus servus servorum. Dilectis filiis gubernatoribus seu mynistris hospitalis beate Marie in Mollesheim, Argentinensis dyocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Insistentibus piis operibus et devotis libenter ea concedimus que ipsorum necessitatibus fore credimus oportuna. Sane oblate nobis venerabilis fratris nostri Johannis episcopi Argentinensis peticionis series continebat, quod in hospitali vestro beate Marie in Mollesheim, Argentinensis diocesis, quod ipse, ut asserit, fundavit, construxit etiam et dotavit, divina mysteria cum devocione debita peraguntur et circa subvencionem infirmorum et pauperum ibidem confluentium misericordie et alia pietatis opera largiflue ac iugiter exercentur. Quare dictus episcopus nobis humiliter supplicavit, ut vos et gubernatores seu ministros ipsius hospitalis qui fuerint pro tempore, a prestatione decimarum provenientium ex fructibus vinearum, terrarum, orttorum, virgultorum et aliarum possessionum dicti hospitalis, presentium et etiam futurarum, quas et que propriis manibus vel sumptibus excolitis et imposterum excoletis et vestri successores in dicto hospitali, qui pro tempore fuerint, ut prefertur, solvere decimas non teneamini, neque ad id a quoquam aliquatenus coartari possitis, quibuscunque constitutionibus seu consuetudinibus in contrarium editis nequaquam obstantibus vobis auctoritate apostolica de speciali gracia indulgemus. Nulli ergo etc.

Datum Avinione, III. idus augusti, pontificatus nostri anno undecimo.

G. (555) 120. Copie auf Pergament, der Schrift nach dem 14. Jahrhundert angehörig.

---

12. Nos Johannes dei gratia episcopus Argentinensis tenore presencium constare volumus universis, quod nos attendentes et considerantes quam pium quamque laudabile fore, ut cultus divini numinis augmentantur, idcirco ad laudem et gloriam omnipotentis dei et beate ac intemerate virginis Marie eius matris, missam sacerdotalem perpetuam in hospitali in Mollesheim per nos fundato ac in honorem

eiusdem gloriosissime virginis Marie consecrato, de bonis nobis a deo collatis, scilicet centum et quindecim marcis puri et legalis argenti, ponderis Argentinensis, convertendis in certos redditus, predia vel possessiones pro sustentatione . . cappellani, qui pro tempore fuerit, instituti ad dictam prebendam, instituimus nec non ipsam prebendam cum eodem argento ac bonis que cum ipso comparata fuerint, dotavimus presentibus et dotamus. Quam, inquam, prebendam honesto viro Johanni, probro filio Hennini carnificis de Zaberina exnunc conferimus et eundem de ipsa prebenda investivimus et in dei nomine presentibus investimus. In cuius rei geste memoriam has litteras sigilli nostri munimine fecimus roborari. Datum Haselahe, feria secunda ante festum Symonis et Iude apostolorum, anno domini millesimo trecentesimo vicesimo octavo.

G. (555) 120. Orig.-Perg. Das Siegel ist abgerissen.

Anhang II.

Urkunden aus dem Codex ms. Nr. 410 (früher Juris canon. Nr. 60) der k. k. Hofbibliothek zu Wien.

Der vorbezeichnete Codex, welchen die Verwaltung der Wiener Hofbibliothek mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit mir nach Strassburg sandte, zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält auf Fol. 1 die ältere Aufschrift „Barbara Staynhausserin vidua zu Lam“ und die jüngere „Joannis episcopi Argentinensis epistolae“. Es folgen dann auf 23 Pergamentblättern in je zwei Spalten 150 Briefe, die der überwiegenden Mehrzahl nach von und an Bischof Johann I. von Strassburg geschrieben sind. Etwa ein Drittel der Sammlung enthält Nachrichten, die in die politische Geschichte eingreifen; der Rest betrifft fast ausschliesslich kirchliche Angelegenheiten. Von den erstern hat Chmel in seinem Werke „Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien 1841“ (II. 412 ff.) die wichtigsten vollständig und einige andere im Auszuge veröffentlicht; von den übrigen hat er den Inhalt kurz angedeutet. Einzelne der von ihm herausgegebenen sind auch gedruckt bei Palacky Ueber Formelbücher Beil. 126, 128, 133 — 137, Emler Regesta Bohemiae et Moraviae S. 958 Nr. 2204, S. 961 Nr. 2211 und Herrgott Geneal. Diplom. III. 603 Nr. 75. Die nachstehenden Beilagen sind eine Auswahl solcher Schreiben, die bisher, soviel mir bekannt, noch nicht veröffentlicht sind; einige weitere beabsichtige ich später in Druck zu geben.

Es fragt sich, ob das aus dem Codex gewonnene Material als eine wirkliche Bereicherung unserer Geschichts-

kenntnisse zu betrachten ist oder nicht. Der Verfasser verfolgte bei seiner Sammlung offenbar zunächst den Zweck, ein Formelbuch anzulegen. Dies geht schon daraus hervor, dass die Namen meist nur durch einen oder mehrere Anfangsbuchstaben angedeutet oder gänzlich ausgelassen und durch talis ersetzt sind und bestimmte Datirungen nur dreimal vorkommen.[1]) Offen ausgesprochen ist dieser Zweck in den Schreiben auf Fol. 4 Nr. 22 und 23. Die dadurch bedeutend erschwerte Benutzung der gebotenen Mittheilungen wäre nun völlig zwecklos, wenn sich nachweisen liesse, dass der Verfasser nicht wirklich von den angegebenen Personen geschriebene Briefe, sondern willkürliche Erfindungen zusammengestellt oder Namen und Thatsachen absichtlich entstellt habe.

Zwei Unrichtigkeiten in den Schreiben sind nachweisbar. In der Beilage Nr. 17 ist gesetzt: ex morte talis, während es in der Originalurkunde, die sich im Strassburger Bezirksarchive findet, heisst: ex libera resignatione magistri Johannis de Brandenburg. Zu Gunsten der Glaubwürdigkeit des Copisten könnte man allenfalls annehmen, dass jener Johannes zur Zeit der Anfertigung der Abschrift bereits verstorben und dies dem Copisten bekannt war. Die andern von ihm dort vorgenommenen Abänderungen begründen keineswegs den Verdacht absichtlicher Entstellung, sondern mehrere sind im Gegentheil eher Verbesserungen zu nennen, wie z. B. die Beifügung der Namen des Propstes und des Dekans. Die zweite Unrichtigkeit besteht darin, dass in dem Briefe Fol. 1 Nr. 5 ein Jo (hannes) episcopus Spirensis statt Argentinensis genannt wird, was aber wohl nur als Schreibfehler zu betrachten ist. Im 14. Jahrhundert gab es keinen Speierer Bischof des Namens Johann oder Joseph. Die beregten geringfügigen Ungenauigkeiten kommen nun gegenüber den zahlreichen Gründen, die für die Zuverlässigkeit der Angaben des Verfassers sprechen, kaum noch in Betracht. War in der einen besprochenen Copie nur Eine absichtliche Abwei-

[1]) In Beil. 8 und bei Chmel S. 318 Nr. 139 und S. 325 Nr. 14.

chung von dem Original zu constatiren, so stimmt eine zweite mit einem uns anderweit erhaltenen Dokumente dem Inhalte nach wörtlich überein. Das Schreiben des Kaisers Heinrich an Bischof Johann, worin er denselben von seiner erfolgten Kaiserkrönung benachrichtigt, [1]) erging in gleichem Wortlaute an den König von Cypern. [2]) Eine Vergleichung beider Schreiben lässt auch nicht in einem einzigen Falle eine absichtliche Entstellung seitens des Autors des Formelbuchs nachweisen, vielmehr sind die vorkommenden Abweichungen unbedingt nur als Schreibfehler anzusehen und wohl zum Theil auf Rechnung der Herausgeber zu setzen. Diese Uebereinstimmung ist von um so grösserem Gewicht, als das Schreiben sehr ausführlich ist und daher dem Abschreiber die Versuchung nahe legen musste, durch Abkürzungen, bezw. Auslassungen Zeit und Mühe zu sparen.

Wir haben hier also schlagende Beweise, dass es sich um wirklich an die betreffende Adresse abgesandte Briefe handelt, nicht um erfundene Formeln. Ich will noch hinzufügen, dass von den Indulgenzertheilungen, die zahlreich in dem Codex vorkommen, die auf Fol. 1 Nr. 4 und 8 mitgetheilten in vielen Ausdrücken mit Original-Urkunden im Strassburger Bezirksarchiv [G (3864) 3468] gleich lauten. Endlich ist zu bemerken, dass, während keine Angabe unserer Briefe mit anderweit feststehenden Thatsachen im Widerspruche steht, der Inhalt vieler Schreiben mit sonst überlieferten Nachrichten übereinstimmt. Namentlich gilt dies von den Schreiben des Königs Heinrich, des Herzogs Friedrich von Oesterreich und Johanns von Böhmen an den Bischof. Der Inhalt zweier Briefe Heinrichs an Johann (Beil. 9 und 10), betreffend die Uebertragung der Kirche von Brunner an das Kloster Baumgarten, wird bestätigt durch Originalurkunden des Königs über denselben Gegenstand [Strassb. Bez.-Arch. G (517) 81], und von den in der Beilage 8 genannten Personen, dem Dominikaner Bischof Werner von Marmora und dem Cistercienser Bischof Johannes (von Va-

[1]) Bei Chmel l. c. 327 Nr. 17. — [2]) Bei Dönniges Acta Henrici VII. II. 52 Nr. 24.

lanea), sind Ablassertheilungen, ausgestellt zu Strassburg 1316, erhalten. [Strassb. Bez.-Arch. G (3864) 3468]. Bezüglich der in der Beilage 16 als excommunicirt genannten Aebtissin Kunigundis von Andlau erfahren wir aus einer Urkunde bei Schöpflin,[1]) dass sie zu dem Bischofe und der Stadt Strassburg in einem feindseligen Verhältnisse stand, und der ebenfalls dort excommunicirte Hermann von Thierstein war vermuthlich seit dem Misslingen seiner Bewerbung um den Strassburger Bischofsstuhl (1306) Gegner Johanns. Die Uebereinstimmung einiger andern Schreiben mit historisch feststehenden Thatsachen ist bereits in der Lebensgeschichte des Bischofs hervorgehoben.

Wir haben demnach gewiss ein Formelbuch, das aus durchweg echten Briefen zusammengesetzt ist. Ich glaube kaum noch nöthig zu haben, andere der für die Echtheit üblichen Beweise anzustrengen. Besonders aber sei noch erwähnt, dass zwischen den Briefen verschiedener Adressanten keinerlei Familienähnlichkeit des Stils und der Gedanken herrscht, dass daher das Kriterium, woran man am ersten die freie Erfindung eines Dictators erkennt, nämlich das Kriterium von der Einheit der Mache, hier keine Geltung hat.

Nach Chmel[2]) und Palacky[3]) gehört der Codex dem 14. Jahrhundert an, und ich habe nichts darin ermitteln können, was dagegen spräche. Vielmehr ist es wahrscheinlich, dass die Sammlung schon kurz nach dem Tode Johanns I. abgeschlossen wurde. Die in den Schreiben enthaltenen Namen und Thatsachen gehören alle der Regierungszeit Johanns an, mit Ausnahme von zweien der letzten (Nr. 145 und 150 des Chmelschen Verzeichnisses), in denen der Name seines Nachfolgers, Bertholds von Bucheck, erwähnt wird. Wäre der Codex später verfasst, so würde des Letztern jedenfalls öfter gedacht worden sein. Auch von den Mainzer Erzbischöfen, zu deren Kirchenprovinz Strassburg gehörte, werden nur zwei, Peter von Aspelt (1306 — 1320) und Mathias von Bucheck (1321 — 1328) genannt.

---

[1]) Als. dipl. II. 126. — [2]) l. c. 312 — [3]) l c. 237.

Der zweite Theil des Codex ist augenscheinlich von anderer Hand; ferner sind hier die Bogen der ganzen Breite nach, nicht in zwei Spalten, wie die des ersten Theils, beschrieben. Den Inhalt bilden Nachrichten aus dem Bisthum Eichstädt aus der Zeit der Bischöfe Reimbot (1279 — 1297), Konrad (1297 — 1305), Johann (1305 — 1306), und Philipp (1306 — 1322). In diesem Theile, in welchem nur vier Schreiben auf den Bischof Johann Bezug haben, findet sich eine offenbare Unrichtigkeit, indem das Datum: a. d. 1304 mit dem angegebenen Namen des Bischofs von Eichstädt, Philipp, im Widerspruche steht;[1]) Philipp kam nämlich erst 1306 dorthin. Einer eingehenden Durchforschung des letztern Theils glaubte ich, weil der Stoff für meine Arbeit nicht verwerthbar war, mich überheben zu dürfen.

Zum Schlusse sei noch eine Vermuthung gestattet, wie die beiden Theile des Codex zusammenkamen. Da die Nachrichten des zweiten Theiles nicht über die Zeit des Bischofs Philipp hinausreichen, so kann man annehmen, dass der Schreiber desselben, wahrscheinlich ein bischöflicher Sekretair oder Notar, vielleicht nach Philipps Tode sich zu Johann, den er von Eichstädt her kennen mochte, nach Strassburg begab und ihm seine Sammlung überliess, welche dann der in Strassburg angelegten später beigefügt wurde. Der Schreiber des Strassburger Theiles, ohne Zweifel ein bischöflicher Notar, wie aus der nachgewiesenen Benutzung des Archivs des Bischofs und dem offenbar an ihn gerichteten Schreiben des königlichen Notars H(einrich?)[2]) geschlossen werden muss, starb entweder kurz nach Johann I. oder behielt seine Stelle unter Berthold von Bucheck nicht mehr bei. Andernfalls hätte er sicher mehr über letztern mitgetheilt.

---

1. Johannes dei gratia episcopus . . . decanus et capitulum ecclesie Argentinensis discreto viro archipresbitero in Novillari salutem. Mandatum sedis apostolice nowum et arduum universum clerum civitatis et diocesis Argentinensis contingens

---

[1]) Chemel l. c. S. 498 Nr. 74. — [2]) Beil. 14.

recepimus. In cuius mandati publicatione et responso faciendo super eadem presentiam prelatorum exemptorum et non exemptorum nec non rectorum omnium civitatis et diocesis necessario habendam decrevimus feria III. ante nativitatem beate virginis, hora prime, in capitulo eiusdem ecclesie Argentinensis. Quare nos Johannes episcopus predictus vobis in vestre sancte obedientie et sub suspensione ab officio vestro firmiter iniungimus et mandamus, quatenus statim visis presentibus propter more periculum, cum presens negotium dilationem non recipiat, omnes vicarios constitutos sub vestro archipresbiteratu in unum locum convocetis ipsisque omnibus et singulis nostra auctoritate sub pena suspensionis ab officio eorundem iniungatis, quibus et nos iniungimus per presentes, ut indilate . . rectoribus ecclesiarum intiment et iniungant nostra auctoritate sub penis predictis, ut feria III. et hora predictis sint et certe debeant in dicto capitulo personaliter constituti ad videndum et audiendum dictum mandatum et tractandum et deliberandum finaliter super ipso. Sigillo curie Argentinensis utimur in hac parte. Datum.

No. 1. fol. 1.

---

2. Johannes dei gratia etc. Universis et singulis Christi fidelibus ad quos presentes litere pervenerint, salutem in domino sempiternam. Cupientes Christi fideles quoslibet quibusdam allectivis videlicet indulgentiis et peccatorum remissionibus ad caritative devotionis opera invitare, Vos omnes et singulos hortamur in domino et in sincera caritate monemus, quatenus de bonis vobis a deo collatis ad novam reparationem ecclesie parochialis sancti Egidii Pragensis dyocesis, cum in hac parte non sufficiant proprie facultates, velitis manum porrigere adiutricem, ut per hoc et alia bona que domino inspirante feceritis, possitis eterne vite gaudio promereri. Nos enim de omnipotentis dei misericordia etc.

Fol. 1. No. 8.

---

3. Nos Jo. etc. sub harum literarum testimonio indulgemus ut quivis sacerdos officii sui executionem habens possit apud

castrum Lichtenberg, in loco in quo profana opera non exerceantur, super altari portatili sive viatico usque ad festum pasce missarum sollempnia celebrare. Inhibitione per nos in contrarium edita non obstante. Datum Argentine etc.

Fol. 4. No. 25.

---

4. Johannes etc. Universis Christi fidelibus, ad quos presentes litere pervenerint, salutem. Desiderantes devotionem vestram indulgentiarum largitionibus et peccatorum remissionibus excitari, vos universos et singulos rogamus et hortamur in domino Jesu Christo vobisque in remissionem vestrorum iniungimus peccatorum, quatenus Jo. et V suis pueris presentium exhibitoribus, quondam Judeis, nunc autem cecitatis errore deposito ad fidem christianam conversis, pia caritatis subsidia et elemosinas pro sustentatione eorundem, cum ad vos venerint, velitis propter deum benigniter impertiri, ne propter defectum necessariorum in vituperationem sancte matris ecclesie in errorem, quod absit, pristinum relabantur. Nos enim de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi omnibus vere penitentibus et confessis, qui predictis Judeis benefecerint eisque manus porrexerint adiutrices XL dies etc. per nostram et aliorum quorumcunque episcoporum dyoceses, dummodo ad id eorum consensus accesserit, misericorditer in domino relaxamus, ratas et gratas habentes indulgentias alias in dyocesi ab archiepiscopis et aliis episcopis pro subsidio ipsis traditas et concessas. Dat. etc.

Fol. 5. No. 37.

---

5. Johannes dei gratia etc. Honorabili R., nato quondam nobilis viri Ot., canonico ecclesie Argentinensis, in Christo sibi dilecto, salutem in domino. Archidyaconatum ecclesie nostre per marchiam ex morte quondam H. eiusdem nostre Argentinensis ecclesie canonici et archidyaconi vacantem, tibi prout ad nos pertinet pure propter deum conferimus cum omnibus suis iuribus et pertinentiis ac te de eodem archidyaconatu per nostrum annulum presentialiter in dei

nomine investimus[1]) sub harum testimonio literarum. Datum etc.

Fol. 6. No. 38.

---

6. Heinricus etc. ut supra. Venerabili Johanni etc. Quia et certi sumus quod in tue delectationis cedit augmentum dum tibi nostre felicitatis prosperos nunciamus eventus, ecce significamus tibi ad gaudium, quod sanctissimus in Christo pater dominus summus pontifex ad suplicationem nostram terminum coronationis nostre alias prefixum abrevians nobis festum assumptionis beate virginis proximum ad recipiendum Imperiale dyadema in urbe Roma per reverendos patres dominos cardinales quos ipse ad hoc mittet, cum ipse propter concilium generale quod tunc proxime per ipsum apud Viennam celebrari opportet, personaliter interesse non possit, per sollempnes suos nuncios et literas hiis diebus apud Medyolanum publice, caterva principum, baronum et nobilium presente, pro termino quem etiam elegimus assignavit, ad quem terminum te ac omnes alios principes, comites, nobiles et vasallos Imperii tam de Alemania quam de Italia aliis nostris literis vocavimus, ut prout a iure tenentur in huiusmodi coronatione nostra Imperiali nobis comitatum faciant et eidem decenter studeant interesse. Que omnia tibi significamus ad gaudium, ut sicut in huiusmodi nostrorum successuum te avidum fore credimus sic te volumus esse participem eorundem. Datum etc.

Fol. 7. No. 46.

---

7. Reverendo in Christo patri tali episcopo, amico suo karissimo, P. talis episcopus, affectuosum desiderium in omnibus complacendi. Vestre reverende paternitati quam ex intimis desideramus nobis favorabilem conservare, precibus instantissimis suplicamus quatenus latorem presentium, dilectum nobis R., nuncium, in recuperatione pecunie quam B. procurator suus penes oppidum Brisach amisit, dignemini

---

[1]) Das Pergament zeigt Spuren einer Rasur.

promovere, per quod nobis vestra benivolentia signum dilectionis eximium exhibebit. Datum etc.

Fol. 7. No. 49.

---

8. In dei nomine amen. Nos Johannes dei gracia episcopus Argentinensis nostris litteris presentibus publice profitemur, quod die dominica qua cantatur Reminiscere, sub anno domini 1310 celebrantibus seu cooperantibus fratre Johanne ordinis Cysterciensis episcopo talis ecclesie et fratre Martino, ordinis sancti Augustini, talis ecclesie episcopo, honorabilem virum fratrem Wernerum, ordinis predicatorum domus in Argentina, electum Marmoriensem, auctoritate seu permissione reverendissimi patris domini N. patriarche ecclesie Constantinopolitane, ad quem ipsius ecclesie Marmoriensis provisio de pastore dum vacat pertinere dinoscitur, interveniente, nec non consensu seu licencia reverendi in Christo patris ac domini P., sancte Moguntinensis sedis archiepiscopi, nostri metropolitani, concurrente, consecravimus ipsum electum Marmoriensem, dictis episcopis nobis suffragantibus, dicto tempore de consecrandis episcopis nondum decurso, munus consecracionis imposuimus in domo predicta predicatorum cum omni iuris sollempnitate debita et consueta; in quorum omnium evidentiam, probacionem et recognicionem sigillum nostrum presentibus est appensum . . . .

Gedruckt im Auszuge bei Chmel, Handschriften, II. 315.

Fol. 7. No. 53.

---

9. Heinricus dei gratia Romanorum Imperator semper augustus, venerabili Johanni, Argentinensi episcopo, principi suo dilecto gratiam suam et omne bonum. Cum nos honorabilibus viris abbati et conventui talis monasterii tue dyocesis devotis nostris dilectis ob celebris vite sue fragrantiam ac inclite et preclare quondam Margarethe, Romanorum regine, conthoralis nostre karissime, anime remedium, ius patronatus talis ecclesie tue dyocesis ad nos et Imperium pertinens, de mera nostra liberalitate duxerimus concedendum et affectemus, quod concessio nostra huiusmodi sibi fructum afferat efficacem,

sinceritatem tuam attente rogamus, requirimus et hortamur quatenus apud honorabiles viros, prepositum, decanum et capitulum dicte Argentinensis ecclesie ut prefatam ecclesiam una tecum dicto monasterio incorporare, unire et connectere studeant, sic quod cedente vel decedente ipsius rectore fructus ipsius ad mensam suam convertere possint efficaciter, efficias et procures. In eo Imperiali culmini plurimum placiturus. Dat. Rome etc.

Fol. 9. No. 63.

---

10. Heinricus dei gratia etc. venerabili Johanni etc. nec non honorabilibus viris, preposito, decano et capitulo eiusdem ecclesie, suis devotis, gratiam suam et omne bonum. Edificare sperantes in regno supremi iudicis efficaciter ad salutem, ad singulos ordines, res et loca divino cultui dedicata, habemus interne et specialis caritatis affectum, sed illum excelsum ordinem Cysterciensem et eius loca in quibus omnipotens deus colitur, celebratur veri sacrificii salvatoris, corporis Christi videlicet et sanguinis sacramentum, sanctorum nomina venerantur prophetarum, sanctorum quoque patrum recitatur profunditas scripturarum, docentur mandata domini et divine legis observantia custoditur, redduntur debite laudes deo, oratur provivis et pro mortuis supplicatur, eo amplioris prerogativa favoris et gratia beneficii maioris attollimus, quo ipsam, ubi orthodoxe congregationis incalescit devotio et spes in contemplatione fidei sincerius roboratur, pre aliis ceteris diligimus et amamus. Sane pridem premissorum intuitu et contemplatione felicis memorie inclite ac preclare quondam Margarethe, Romanorum regine, illustris conthoralis nostre karissime, cupientes monasterium in Boumgarten, predicti ordinis cysterciensis, vestre dyocesis, quadam speciali munificentia prevenire, ius patronatus ecclesie in Burner prope Schletstadt eiusdem vestre dyocesis, ad nos et Imperium pertinens, eidem monasterio de mera nostra liberalitate duximus concedendum, ideoque desiderio affectantes quod concessio nostra huiusmodi honorabilibus viris abbati et conventui dicti monasterii plenum et efficacem fructum afferat, sinceritatem

vestram requirimus, rogamus et hortamur, quatenus nostrorum que ex affectu dirigimus precaminum interventu cum nostro beneplacito concurrentes, ad quod etiam quodammodo tenemini, cum ipsius monasterii fundatores fueritis, ac attendentes imperialem voluntatem, ecclesiam ipsam dicto monasterio incorporare etc. (Wie in No. 63) velitis etc. In quo imperialis celsitudo se reputabit plurimum honoratam.

Fol. 9. No. 64.

---

11. Reverendo in Christo patri tali episcopo, H. talis notarius etc., ad quevis obsequiosa gratia se paratum. Licet non credam fore necessarium, tamen ut affectum meum plenius cognoscatis, paternitatem vestram exoro humiliter et devote, quatenus iuxta magistri N. requisitionem nostro dilecto socio Ottoni connotario nostro, de aliquo beneficiorum que vestre provisioni ex morte quondam .. custodis Argentinensis vacant ad presens, velitis favorabiliter providere. In quo non solum ego, sed et tota cancellaria se reputabit plurimum honoratam. Datum etc.

Fol. 13. No. 91.

---

12. Patri reverendo domino gracioso ac benefactori precipuo, premisso meo fideli ac humili servicio. Ego vir Otto nullius alterius creatura nisi vestri, rogo vestram pietatem humiliter et devote, ut precipue propter dominum et ad magistri N. vestri devotissimi clerici petitionem vobis per me iam dudum fusam, de cuius etiam exauditione vestris michi literis spem dedistis, unum de beneficiis que vobis ex morte . . . custodis ecclesie vestre qui Padue diem clausit extremum, mihi vestre creature, ut per vos creatorem incrementum honoris et boni amplioris accrescat, de vestre benignitatis solita gratia conferatis. In eo deo honorem, regi reverentiam, magistro N. satisfactionem et michi gratiam facietis. Valete et me reddite in petitis huiusmodi primitium. Datum etc.

Fol. 13. No. 92.

---

13. Reverendo domino suo et benefactori precipuo domino Johanni venerabili Argentinensi episcopo suus Otto, regalis cancellarie clericus, nichil quam se totum. Letificavit me humilem et indignum non mediocriter vestrarum transmissio literarum designans me adhuc vestre gratie memoralibus insidere. Quid ergo retribuet domino suo in regali curia sua id quod est, creatura, certe voluntatem pro facto, quia heu aliud iam non potest, de qua quaeso [ut][1]) vestra exuberans pietas contentetur. Ad presens alia nova in regali curia nisi que prius vobis scripseram non habentur, set ea que proxime emerserint per proximum nuncium vobis scribere non omittam. Ad coronationem venire propter causas aliquas vobis et ecclesie vestre proficuas, si licet consulere quod etiam magister Nicolaus fideliter consulit, nullatenus omittatis. Rogo etiam vestram benignitatem ut memor mei esse dignemini, prout vestra permisit mihi gratia, tempore oportuno. Datum etc.

Fol. 13. No. 93.

---

14. Dilectis dominis suis et amicis, talibus notariis, H. talis notarius, nichil aliud quam se totum. Amiciciam vestram de qua non modicam gero fidutiam, rogo omni qua valeo precum instantia, et affectu, ex intimis cupiens exaudiri, quatenus petitiones per dominum regem et dominum cancellarium et alias domino meo Argentinensi episcopo pro me porrectas dignemini efficaciter promovere, prout in literis sibi missis poteritis informari. Et si aliquam mihi in hiis fecerit gratiam, literas huius per fidelem et sollertem (?) nuncium, non apud exhibitorem presentium, sed vestris expensis, quas et nuncio laboris premium solvam largiflue, ad regalem curiam transmittatis, memores societatis antique que apud me nunquam tepescet, et pro hoc perpetuis serviciis erga vos volo libentius promereri, de quo vobis sit indubitabilis certitudo. Valete et in promotione mea et literarum, si se facul-

---

[1]) Von derselben Hand nachgeschrieben.

tas obtulerit, expeditione ac ipsarum transmissione non tardetis alter alterum expectando. Dat. etc.

Fol. 13. No. 94.

---

15. Reverendo in Christo, ut supra. Egidius permissione divina abbas Wissenburgensis cum orationibus obsequiosam in omnibus voluntatem. Dominationem vestram que semper et ubique nobis est et nostro monasterio gratiosa, rogamus et requirimus confidenter, ut divine retributionis et nostri fidelis obsequii interventu dilectum nobis C., presentium exhibitorem, quem nostrum et nostri monasterii, quantum ad instans generale concilium, procuratorem constituimus, vestris sanis consiliis et prout expedire sciveritis, dirigatis sic quod per eius presentiam nostra valeat absentia excusari. Dat. etc.

Fol. 13. No. 97.

---

16. Johannes dei gracia episcopus Argentinensis, sacerdoti apud sanctum Laurentium in Argentina salutem in domino. Licet iamdudum contra Hermannum de Thierstein, canonicum ecclesie Argentinensis, in specie (?) competenti monitione premissa per sententiam excommunicacionis maioris publice duxerimus procedendum, pro eo quod Kunigundi, abbatisse monasterii de Andelahe, excommunicate pro manifesta offensa a nobis publice, non solum auctoritate ordinaria verum etiam auctoritate metropolitica nobis commissa, sedis apostolice auctoritate in hac parte concurrente, in elusionem dicte nostre sentencie pariter et contemptum, presumpcione quadam dampnabili, communicare publice minime formidavit. Quam sentenciam in sue salutis dispendium et scandalum plurimorum sustinet et hactenus longo tempore transacto sustinuit animo indurato. Et quia quamdiu ipse Hermannus huiusmodi nostra sentencia est ligatus, de beneficiorum suorum proventibus nil habet percipere neque debet iuxta canonicas sanctiones, igitur a percepcione huiusmodi proventuum suorum ipsum, ut cicius ad gremium ecclesie redeat, suspendimus per presentes, vobis in virtute sancte obediencie et sub pena suspensionis ab officio vestro quam vos incurrere volumus si non

feceritis quod mandamus, firmiter precipimus et districte, quatenus visis presentibus diligenter moneatis .. prepositum ... decanum .. scolasticum .. portarium ac omnes et singulos mansuarios et capitulum dicte nostre ecclesie Argentinensis nec non omnes alias et singulas personas que ministrare habent fructus seu proventus ecclesiasticos ipsius Hermanni quos in ipsa ecclesia nostra Argentinensi sive ratione ipsius ecclesie obtinere dinoscitur, quos et quas presentibus nos monemus, ut ipsi Hermanno, quamdiu dictis nostris sententiis est ligatus, in antea huiusmodi fructus seu proventus non ministrent quoquo modo sed ipsos fideliter conservent, non ipsi Hermanno, cum ipsos fructus recuperare non habeat, ex eo quod dictam nostram sententiam incidit sua culpa, alioquin contra ipsos si secus fecerint, ex tunc in quantum ius erit, per censuram ecclesiasticam acrius procedemus. Datum etc.

Fol. 19. No. 132.

---

17. Johannes dei gratia episcopus Argentinensis discretis viris sibique in Christo dilectis ... preposito, decano totique capitulo ecclesie sancti Petri Argentinensis salutem in domino. Ad providendum vestris et dicte ecclesie vestre commoditatibus favor quem erga vos seper habuimus et habemus digne nos allicit et pastoralis officii debitum nos inducit. Eapropter considerantes paupertatem prebendarum quas in dicta vestra ecclesia obtinetis, accedente consilio, consensu, voluntate et auctoritate venerabilium ... prepositi .. decani totiusque capituli ecclesie Argentinensis, provida deliberatione prehabita ecclesiam parochialem in tali loco Argentinensis diocesis, cuius ius patronatus ad vos dinoscitur pertinere, vestris et vestre ecclesie applicamus usibus, incorporamus, innectimus, concedimus et donamus. Volentes quod ecclesiam ipsam que iam vacat ex morte talis olim eiusdem ecclesie rectoris tenere et habere perpetuo ipsamque tenendo et habendo omnes ipsius ecclesie redditus, proventus et obventiones colligere iure proprio, recipere, tenere et habere, dispensare, disponere et convertere in vestros et ecclesie vestre predicte utilitates et usus libere valeatis. Et

corporalem ipsius ecclesie possessionem ac fructuum, proventuum et obventionum provenientium ab eadem ecclesia per vos vel per alium aut alios adipisci, venditare, et defendere libere et incommutabiliter pro vestre beneplacito voluntatis contradictione qualibet non obstante. Salvis in dicta ecclesia specialibus et archidyachonalibus nec non domini pape et legatorum vel nunciorum ipsius et aliis iuribus de jure vel consuetudine aut alias qualitercunque debitis de ecclesia antedicta. Volumus autem et statuimus inviolabiliter observandum, ut vicarium perpetuum sacerdotem ydoneum secularis habitus, ipsius loci . . archidiachono qui nunc est vel qui pro tempore fuerit, presentetis, sine causa rationabili nullactenus amovendum qui . . vicarius ab . . archidyacono eodem curam accipiat animarum, cui etiam . . . vicario de predicte ecclesie proventibus et obventionibus tantam portionem reddituum volumus assignari, quod congruam inde possit sustentationem habere, ac nostris, archidyaconi loci, nec non domini pape legatorum vel nunciorum ipsius et aliorum iuribus respondere. In prescriptorum igitur testimonium et robur perpetuum presens instrumentum inde confectum est perpetuo valiturum et sigilli nostri munimine roboratum. Nos quoque Gebeh. prepositus, . . H. decanus totumque capitulum ecclesie Argentinensis profitemur, omnia et singula supra scripta de voluntate nostra et consensu nostro communi, provida deliberatione prehabita, processisse, omnia et singula supra dicta laudantes et approbantes, donationi prescripte et singulis suprascriptis dignum nostrum impertimur assensum. Sigillum capituli nostri presentibus literis appendi fecimus in testimonium omnium premissorum. Datum et actum etc.

Fol. 22. No. 146.

Das Original zu vorstehender Copie befindet sich im Strassburger Bezirksarchiv, G (5141) 4769, 6. Die Siegel des Bischofs und des Kapitels hängen an Pergamentstreifen. Ausser den oben durch den Druck hervorgehobenen Wörtern, welche Zusätze der Copie sind, kommen noch folgende Abweichungen vom Original vor:

Orig. Zeile 4: eccl. paroch. Hettensheim.	Cop.: eccl. par. in tali loco.
„ 6: ex libera resignatione magistri Johannis de Brandenburg, olim . . .	„ ex morte talis, olim . . .
„ 7: convertere in vestras.	„ conv. in vestros.
„ 9: alium vel alios.	„ alium aut alios.
„ 10: episcopalibus et archidyaconalibus	„ specialibus et archidyachonalibus.
„ 13: nullatenus ammovendum.	„ nullactenus amovendum.
„ 15: pape et legatorum.	„ pape, legatorum.
„ 16: Nosque capitulum.	„ Nos quoque . . . . . capit
„ 18: sigillum nostrum litteris presentibus.	„ sigillum capituli nostri presentibus literis.
„ —: prescriptorum.	„ premissorum.
„ 19: Actum et datum feria quarta post assumptionem beate virginis, anno domini 1314.	„ Datum et actum etc.

Die in der Copie angedeuteten Namen Gebeh. (Gerhard) und H. (Heinrich) sind die wirklichen Namen des zeitigen Propstes und Dekans. Vgl. Anhg. I. No. 1 und 5.

Berichtigung zu S. 100 Zeile 9:

statt Johanni, probro filio Hennini de Zaberina **lies** Johanni presbytero, filio Hennini de Zabernia.